

Maximilian Flügge

Spannungsfeld Auftrag – Konvergenz:  
Der öffentlich-rechtliche Rundfunk  
in Deutschland



Technische Universität Berlin



Berliner Schriften zur Medienwissenschaft

# Spannungsfeld Auftrag – Konvergenz:

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk  
in Deutschland.

Maximilian Flügge

Universitätsverlag der TU Berlin

Berliner Schriften zur Medienwissenschaft  
Herausgeber: Jakob F. Dittmar  
Band Nr. 2

ISBN 978-3-7983-2131-1 (Online-Version)  
ISBN 978-3-7983-2133-5 (Druckausgabe)

Gedruckt auf säurefreiem alterungsbeständigem Papier

Druck/  
Printing: docupoint GmbH Magdeburg  
Maxim-Gorki-Straße 10, 39108 Magdeburg

Vertrieb /  
Publisher: Universitätsverlag der TU Berlin  
Universitätsbibliothek  
Fasanenstr. 88 ( im VOLKSWAGEN-Haus), D-10623 Berlin  
Tel.: (030)314-76131; Fax.: (030)314-76133  
E-Mail: publikationen@ub.tu-berlin.de  
<http://www.univerlag.tu-berlin.de/>

© Verlag der TU Berlin 2009  
Alle Rechte vorbehalten.

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Einleitung .....	1
2. Gesetzliche Rahmenbedingungen .....	9
2.1. Grundversorgung – Annäherungen an einen Begriff.....	11
2.1.1. Kernfunktionen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks .....	14
2.1.2. 3-Stufen-Modell .....	19
2.2. Klassischer Rundfunkauftrag .....	21
2.2.1. Bildung .....	24
2.2.2. Information .....	24
2.2.3. Unterhaltung .....	25
2.2.4. Kulturfunktion .....	26
2.3. Rundfunkfreiheit und Programmautonomie.....	29
2.4. Bestands- und Entwicklungsgarantie.....	31
2.5. Zusammenfassung .....	33
3. Geschichtlicher Abriss des dualen Rundfunksystems .....	35
3.1. Monopolstellung der Öffentlich-Rechtlichen.....	35
3.2. Zulassung privater Anbieter – Liberalisierung des Rundfunks .....	39
3.3. Verhältnis des öffentlich-rechtlichen zum privaten Rundfunk – Zwischen Konvergenz und Vorbildfunktion .....	42
4. Entwicklung des Selbstverständnisses der öffentlich- rechtlichen Anstalten am Beispiel der ARD .....	48
4.1. Gesellschaftliche Einflüsse im Wandel.....	49

4.1.1. Erlebnisgesellschaft nach Schulze .....	51
4.1.2. Der zweite Strukturwandel der Öffentlichkeit .....	58
4.1.3. Veränderte Bedürfnisse oder die Wiederkehr des Immergleichen in neuem Kleide?.....	63
4.2. Analyse der Programmstruktur der ARD.....	68
4.2.1. Erstes Deutsches Fernsehen.....	69
4.2.2. Dritte Programme.....	94
4.2.3. Spartenprogramme .....	98
4.2.4. Zusammenfassung.....	103
4.3. Ausweitung des Unterhaltungsanteils zugunsten von Massenattraktivität.....	108
4.3.1. Die Integrationsfunktion von Unterhaltung	111
4.3.2. Wie viel Unterhaltung ist zur Grundversorgung nötig? .....	112
4.3.3. Neue Sendeformate .....	113
4.3.3.1. Infotainment .....	115
4.3.3.2 Telenovela.....	116
4.4. Multimediale Erweiterung des Funktionsauftrags oder verfassungswidriges Konkurrenzprodukt? Die ARD im Internet.....	118
5. Fazit – Momentaufnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks .....	121
Literaturverzeichnis.....	126
Internetquellen.....	134

# 1. Einleitung

Seit ihrer Entstehung wurde das Selbstverständnis der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten geprägt von dem Auftrag, als „Medium und Faktor“<sup>1</sup> dem individuellen und gesellschaftlichen Meinungs- und Willensbildungsprozess zu dienen. Mit der „Niedersachsen-Entscheidung“<sup>2</sup> von 1986 wurde dieser Auftrag vom Bundesverfassungsgericht in dem Begriff der medialen Grundversorgung gesetzlich verankert und eine staatliche Gebührenfinanzierung der öffentlich-rechtlichen Sender dadurch legitimiert. Die gesetzliche Kategorie der medialen Grundversorgung muss jedoch notwendigerweise immer in engem Zusammenhang mit der Gesellschaft, auf die sie sich bezieht, gedacht werden, will sie ihr Ziel nicht verfehlen. Somit stehen sowohl das Selbstbild der öffentlich-rechtlichen Anstalten als auch die gesetzliche Norm der medialen Grundversorgung, auf der dieses Selbstbild gründet, in einem dauerhaften Abhängigkeitsverhältnis zu Veränderungen innerhalb der Gesellschaft und müssen auf diese reagieren, um weiterhin wirksam sein zu können. An diesen Umstand schließt sich die Überlegung an, welche Bedürfnisse in der heutigen Gesellschaft, die durch zunehmende Individualisierung, Globalisierung und rapiden technischen Fortschritt gekennzeichnet ist, versorgt werden müssen, um dem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden und wie dies wiederum auf die öffentlich-rechtlichen Anstalten zurück wirkt. Präzisiert lautet die zentrale Frage, der sich diese Arbeit widmen wird: Wo positionieren

---

<sup>1</sup> BVerfGE 12, 205/ 260; 83, 238/314f

<sup>2</sup> BVerfGE 73,118/ 157, 4. Rundfunkurteil v. 4.11.1986

sich die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mehr als 20 Jahre nach Einführung des dualen Rundfunksystems in einer sich rasant verändernden Medienlandschaft, die von fortschreitender technischer Entwicklung und ständig wechselnden Bedürfnissen seitens der Rezipienten geprägt ist, ohne dabei ihren gesetzlich vorgegebenen Auftrag der Grundversorgung, welcher gegenüber den Privaten sowohl eine Einschränkung im Wettbewerb um Publikumsaufmerksamkeit darstellt als auch die exponierte Stellung der Öffentlich-Rechtlichen sichert, aus den Augen zu verlieren oder gar zu überschreiten? Inwieweit ist es für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter überhaupt möglich unter Berücksichtigung des Grundversorgungsauftrags auf gesellschaftliche Veränderungen flexibel zu reagieren und sich unter den Bedingungen eines liberalisierten Rundfunks in Abgrenzung zu den Privaten zu behaupten? Lässt sich der klassische Rundfunkauftrag, den die Grundversorgung beinhaltet, noch mit den medialen Anforderungen der so genannten „Erlebnisgesellschaft“<sup>3</sup> vereinbaren?

Zunächst werden die verfassungsrechtlichen Vorgaben, nach welchen sich die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten richten müssen, zu klären sein, um ein begriffliches Instrumentarium zu entwickeln, auf welches im weiteren Verlauf der Arbeit zurückgegriffen werden kann. Hierzu muss zuerst eine intensive Auseinandersetzung mit dem problematischen Begriff der Grundversorgung erfolgen (Kapitel 2.1.), welcher vom Gesetzgeber nicht hinreichend definiert wurde, was wiederum in der Sekundärliteratur zu einer unterschied-

---

<sup>3</sup> Vgl. Schulze, Gerhard: Die Erlebnisgesellschaft. Kultursoziologie der Gegenwart. Frankfurt a.M. 2005.

lichen und zum Teil widersprüchlichen Verwendung dieses Begriffes führte. Somit ist also das Hauptanliegen von Kapitel 2.1. eine Konturierung des Begriffs der medialen Grundversorgung, der sonst eher von Unschärfe gekennzeichnet ist. Da die Eingrenzung dessen, was Grundversorgung erbringen muss, vom klassischen Rundfunkauftrag mitbestimmt wird, bedarf auch dieser Begriff einer eingehenden Betrachtung bzw. muss eine Differenzierung dieser beiden sich überschneidenden Begriffe stattfinden. Während die Grundversorgung und der klassische Rundfunkauftrag kontrollierbare Richtlinien sind, die dazu dienen, den medialen Bedarf der Allgemeinheit sicherzustellen und die Deckung dieses Bedarfs einzufordern, sichern die Rundfunkfreiheit und die Programmautonomie die Eigenmächtigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, weshalb auch diese beiden Begriffe Erwähnung finden werden. Um die Darstellung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, die den Wirkungskreis der öffentlich-rechtlichen Anstalten abstecken, abzurunden, muss diese noch um den Begriff der Bestands- und Entwicklungsgarantie ergänzt werden, welcher den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten das Recht auf Weiterentwicklung im Rahmen des für die Grundversorgung Notwendigen gesetzlich zugesteht. Eine abschließende Zusammenfassung soll nochmals einen kurzen Überblick über die verschiedenen Faktoren verschaffen, welche das Wirken der öffentlich-rechtlichen Anstalten regulieren und fördern. Das 2. Kapitel dient insgesamt als Grundlage, um im weiteren Verlauf der Arbeit die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in ihrer aktuellen Ausprägung adäquat beurteilen zu können.

Zum selben Zweck wird in Kapitel 3 die historische Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in einem kurzen Abriss aufgezeigt werden. Da die Konstituierung des heutigen Selbstverständnisses der öffentlich-rechtlichen Anstalten nicht ohne den Prozess, der dorthin führte, nachvollzogen werden kann, wird ihr Werdegang vom Rundfunkmonopol der Nachkriegsjahre über das Entstehen der dualen Rundfunkordnung bis zur heutigen Ausformung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geschildert werden. Das gewachsene Spannungsverhältnis zwischen Öffentlich-Rechtlichen und Privaten verdient dabei besondere Beachtung.

Vor der Folie der normativen Rahmenbedingungen und der geschichtlichen Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wird nun im 4. Kapitel ein Blick auf ihr aktuelles Selbstverständnis geworfen. Um dies in angemessener Tiefe leisten zu können, musste hier eine Einschränkung vorgenommen werden, aufgrund derer die ARD *pars pro toto* betrachtet werden wird. Hierbei der ARD den Vorzug vor dem ZDF zu geben, hat folgende Gründe: Zum einen kann niemals nur ein Programm alleine die Grundversorgung sicherstellen, es ist verfassungsrechtlich festgehalten, dass dazu immer eine Mehrzahl von Programmen notwendig ist<sup>4</sup>. Die ARD bietet sich hier an, da sie mehrere Voll- und Spartenprogramme veranstaltet und somit theoretisch zur Grundversorgung imstande wäre. Das ZDF allein ist also von vornherein für eine genaue Betrachtung unter Gesichtspunkten der Grundversorgung ungeeignet. Zum anderen sind gewisse Tendenzen im Wirken der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die für diese Arbeit interessant sind, wie bei-

---

<sup>4</sup>

BVerfGE 74, 297/ 326

spielsweise die Annäherung an neuere massenwirksame Programmkonzepte, wie sie die privaten Rundfunkveranstalter etablierten, innerhalb der ARD ausgeprägter.

Wie eingangs erwähnt, ist das Selbstbild der Öffentlich-Rechtlichen in hohem Maße abhängig von Veränderungen der Gesellschaft. Deshalb wird sich Kapitel 4.1. dem Wandel der Gesellschaft und den daraus resultierenden Einflüssen auf das Selbstverständnis der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter widmen. Beleuchtet werden soll dieser Wandel der Gesellschaft anhand verschiedener gesellschafts- und medientheoretischer Konstrukte. Als Grundlage dient der von dem Kulturoziologen Gerhard Schulze entwickelte Begriff der „Erlebnisgesellschaft“, an welchem sich die Entwicklung hin zu einer „Event“- und Unterhaltungs-orientierten Gesellschaft niederschlägt (Kapitel 4.1.1.). Vertieft wird das Theorem der „Erlebnisgesellschaft“ durch die auf Habermas<sup>5</sup> rekurrierende Theorie vom „neuen“ oder „zweiten Strukturwandel der Öffentlichkeit“<sup>6</sup> (Kapitel 4.1.2.), vor deren Hintergrund sich massenattraktive Phänomene begreifen lassen. Da der Grundversorgungsauftrag sich primär auf die medialen Bedürfnisse der Gesellschaft bezieht, ist es notwendig, sich in Kapitel 4.1.3. speziell mit der Bedürfnisstruktur der heutigen Gesellschaft zu befassen. Hierbei ergibt sich eine gewichtige

---

<sup>5</sup> Habermas, Jürgen: Strukturwandel der Öffentlichkeit – Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft. Neuwied 1962.

<sup>6</sup> Vgl. Lucht, Jens: Funktionen und Perspektiven des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Bestandsaufnahme und Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Politikvermittlungsleistung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens. Freiburg i. Br. 2004. S. 72f ; Imhof, Kurt: Politik im „neuen“ Strukturwandel der Öffentlichkeit. In: Nassehi, Armin/ Schroer, Markus (Hrsg.): Der Begriff des Politischen. Grenzen der Politik oder Politik ohne Grenzen? München 2003. S. 5-9

Schwierigkeit: Neben objektiv messbaren Veränderungen in einer Gesellschaft wie beispielsweise dem Anstieg technischer Neuerungen oder der Erhöhung der Arbeitslosenquote, sind Schwankungen der Bedürfnisse einer Gesellschaft nicht ohne weiteres fassbar. Erschwerend hinzukommt, dass selbst beobachtbare Tendenzen im medialen Konsumverhalten der Rezipienten nicht ohne Hinterfragung gleichzusetzen sind mit einer aus natürlichen Bedürfnissen entstandenen Nachfrage<sup>7</sup>. Beobachtete man also in der von der Kulturosoziologie konstatierten „Erlebnisgesellschaft“ ein scheinbar immer größeres Verlangen nach Unterhaltung, während das Bedürfnis nach Information und Kultur zu sinken scheint, darf hierbei keinesfalls die Frage unbeachtet bleiben, ob sich tatsächlich die Bedürfnisse der Rezipienten gewandelt haben, oder ob, in Anlehnung an Adorno und Horkheimer<sup>8</sup>, diese Bedürfnisse von der Kulturindustrie selbst künstlich erzeugt werden, indem Angebote zur Verfügung gestellt werden, an welchen sich die Bedürfnisse der Zuschauer extrinsisch orientieren und die nur fälschlich als intrinsische Bedürfnisse wahrgenommen werden. Die Frage nach Bedürfnissen des Rezipienten bzw. nach dem Gesellschaftswillen, welcher sich in diesen Bedürfnissen widerspiegelt, muss deshalb auch immer kritisch beurteilt werden. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass Bedürfnisse, auch wenn sie künstlich erzeugt wurden, vorhanden sind und

---

<sup>7</sup> Das Verhältnis von Angebot und Nachfrage gestaltet sich in einer kulturindustriell durchgeformten, spätkapitalistisch-konsumorientierten Gesellschaft ähnlich der sprichwörtlichen Frage, ob zuerst die Henne oder das Ei da gewesen sei.

<sup>8</sup> Vgl. Adorno, Theodor W. u. Horkheimer, Max: Kulturindustrie. In: Dialektik der Aufklärung – Philosophische Fragmente. Frankfurt 1969. S. 108-150

dass diese befriedigt werden müssen, um einerseits den Grundversorgungsauftrag zu erfüllen und sich andererseits in Konkurrenz<sup>9</sup> mit den Privaten durchzusetzen, d.h. angenommen die privaten Rundfunksender erzeugten durch ihre unterhaltungslastige Programmstruktur ein vermehrtes Bedürfnis nach massenwirksamer Unterhaltung, müssten sich auch die Öffentlich-Rechtlichen diesem Bedürfnis beugen, um konkurrenzfähig zu bleiben, was in der (bereits in 3.3. vorgestellten) Konvergenzthese mündet. Dabei wird die Wichtigkeit deutlich, zu untersuchen, welche Bedürfnisse tatsächlich in das Ressort der Grundversorgung gehören und welche medialen Formate zwar vorhandene Bedürfnisse befriedigen, den Grundversorgungsauftrag jedoch möglicherweise überschreiten.

Hieran muss sich nun in Kapitel 4.2. eine Untersuchung der Programmstruktur der ARD anschließen, um im Konkreten festzustellen, inwieweit die Programme der ARD dem Grundversorgungsauftrag im Sinne des Verhältnismäßigen und Notwendigen gerecht werden. Die Profile der einzelnen Programme der ARD werden im Detail analysiert werden, um abschließend in einer Zusammenfassung das Gesamtbild in Bezug auf die Erfüllung des Grundversorgungsauftrags darzustellen. Die auffälligste Tendenz, die sich bei dieser Untersuchung herauskristallisiert, ist die der Ausweitung des Unterhaltungsanteils im Programm der ARD. Deshalb wird diese Tendenz gesondert in Kapitel 4.3. behandelt. Zwar erfüllt Unterhaltung die grundversorgungsrelevante Integrationsfunktion, jedoch stellt sich

---

<sup>9</sup> Sofern hier von Konkurrenz oder Wettbewerb die Rede ist, ist dies nicht nur im üblichen marktwirtschaftlichen Sinne zu verstehen, sondern ist hier vor allem der publizistische Wettbewerb um Publikumsaufmerksamkeit gemeint.

die Frage, wie viel Unterhaltung innerhalb der Programmstruktur vom Grundversorgungsauftrag abgedeckt wird. Dabei spielen auch neue Sendekonzepte eine Rolle, die einem verstärkten Bedürfnis nach Unterhaltung Rechnung tragen bzw. vorhandene Konzepte diesem Bedürfnis anpassen. Nennenswert sind an dieser Stelle beispielsweise die so genannten „Infotainment“-Formate, in welchen die Vermittlung von Information mit Unterhaltung kombiniert wird oder auch Formate wie die „Telenovela“, welche das erfolgreich etablierte Programmgebiet der Soaps im Vorabendprogramm ausweiten. Bei der Beschäftigung mit diesen neuen Formaten wird immer die zu klärende Frage nach der Erfüllung und Überschreitung des Grundversorgungsauftrags im Vordergrund stehen, da sich diese Formate oft im Grenzgebiet dessen bewegen, was im Sinne der Grundversorgung als notwendig und verhältnismäßig anzusehen ist.

Um neueren Entwicklungen Beachtung zu schenken, muss auch dem Internet-Auftritt der ARD in dieser Untersuchung in Kapitel 4.4. Raum gegeben werden, denn besonders bei dem Vordringen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Bereiche, die nicht zur klassischen Ausgestaltung von Rundfunk gehören, muss streng beurteilt werden, ob eine solche Funktionsausweitung von der staatlich zugestandenen Entwicklungsgarantie getragen wird oder ob sie einen verfassungswidrigen Übergriff in das Ressort der Privaten bedeutet, welcher für diese einen Wettbewerbsnachteil darstellt.

Abschließend wird in einem Fazit zusammenfassend eine Momentaufnahme der ARD in ihrer heutigen Ausformung, stellvertretend für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, festgehalten werden.

## 2. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die übergeordnete Aufgabe, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in einem dualen Rundfunksystem zukommt, ist es, dem Demokratie- und Sozialstaatsprinzip<sup>10</sup> entsprechend zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Wiedergabe aller kulturellen und politischen Strömungen beizutragen, um so die Basis für einen offenen Kommunikationsprozess der freien Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft zu schaffen.<sup>11</sup> Daraus erwächst die gesetzlich festgelegte Pflicht, die Grundversorgung der gesamten Gesellschaft mit Rundfunk zu sichern<sup>12</sup>, bei gleichzeitiger Verpflichtung des Gesetzgebers, für die Sicherung der Grundversorgung durch die Gewährleistung der erforderlichen technischen, organisatorischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen zu sorgen. Jedoch sind dabei Inhalt und Reichweite des öffentlich-rechtlichen Grundversorgungsauftrags nicht hinreichend justitiabel bestimmt. Auch verwendet das Bundesverfassungsgericht zur Umschreibung des Funktions-

---

<sup>10</sup> Art. 20 Abs. 2 GG

<sup>11</sup> Vgl. Lucht 2004. S. 126

<sup>12</sup> BVerfGE 74, 324/ 342; 83, 238/ 310; Vgl. hierzu ausführlicher: Springer, Jochen: Die Reform der ARD. Notwendige Reformen zur künftigen Erfüllung des klassischen Rundfunkauftrages bei gleichzeitiger Bündelung der Kräfte zur Erzielung von Synergieeffekten. Frankfurt am Main 2000. S.123

auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks neben dem Terminus „unerlässliche Grundversorgung“ noch andere Begriffe wie beispielsweise „Klassischer Rundfunkauftrag“ oder „essentielle Funktionen des Rundfunks“<sup>13</sup> ohne eine verbindliche Definition oder Abgrenzung. Im Folgenden wird nun versucht werden, den allgemein gehaltenen Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch eine Differenzierung der vom Bundesverfassungsgericht verwendeten Begriffe einzugrenzen und zu konkretisieren. Dem muss noch die Erläuterung der Begriffe Rundfunkfreiheit, Programmautonomie sowie Bestands- und Entwicklungsgarantie angeschlossen werden, um ein möglichst vollständiges Bild der vom Gesetzgeber festgelegten Vorgaben für den öffentlich-rechtlichen Programmbetrieb nachzuzeichnen.

Als den anderen Begriffen vorgängig erweisen sich die so genannten „essentiellen Funktionen des Rundfunks“, da sie das für den Funktionsauftrag im Wortsinne Wesentliche zu kennzeichnen scheinen. Den Begriff der „essentiellen Funktionen“ übernimmt das Bundesverfassungsgericht in seinem 4. Rundfunkurteil<sup>14</sup> aus einem Aufsatz Bullingers<sup>15</sup> und überträgt in diesem Urteil dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Verantwortung für die Erfüllung der essentiellen Funktionen<sup>16</sup>, was angesichts des sich erst entwickelnden privaten Rundfunks nahe liegt. Es werden hier zwei Bereiche hervorgehoben, die Rundfunk in der Gesellschaft ausmachen und welchen infolgedessen insbesondere der öffentlich-rechtliche Rundfunk

---

<sup>13</sup> Vgl. Springer 2000. S.124

<sup>14</sup> BVerfGE 73, 118/ 157, 4. Rundfunkurteil v. 4.11.1986

<sup>15</sup> Bullinger AfP 1985, S. 257, insbesondere S. 258ff

<sup>16</sup> BVerfGE 73, 118/ 157f

als Sache der Allgemeinheit verpflichtet ist: Zum einen ist dies die Funktion zur Gewährleistung des demokratischen Meinungsbildungsprozesses, zum anderen die Funktion als Kulturträger. Auf diese beiden wesentlichen Funktionsbereiche zielt die Grundversorgung ab bzw. sie stellen die übergeordneten Voraussetzungen bezogen auf das gesamte Tätigkeitsfeld der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten dar, auf die sich Grundversorgung beziehen muss. Was dies im Einzelnen für die Bestimmung des Wirkungsbereichs der Grundversorgung bedeutet, wird im nun folgenden Kapitel ins Auge gefasst werden.

## **2.1. Grundversorgung – Annäherungen an einen Begriff**

Der Begriff der Grundversorgung wurde 1975 erstmals von Hermann<sup>17</sup> in die juristische Diktion als unbestimmter Rechtsbegriff eingeführt und sollte nach Hermanns Vorstellung eine aus dem Demokratie- und Sozialstaatsprinzip abgeleitete rundfunkspezifische Erscheinungsform der Daseinsvorsorge im Sinne eines möglichst alle interessierten Bürger erreichenden kontinuierlichen Rundfunkprogramms zu sozialen Bedingungen darstellen.<sup>18</sup> Als verfassungsrechtliche Kategorie taucht der Begriff der Grundversorgung erstmalig in der „Niedersachsen-Entscheidung“<sup>19</sup> von 1986 auf und be-

---

<sup>17</sup> Hermann, Günter: Fernsehen und Hörfunk in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Tübingen 1975. S. 322, 332f, 346 u. 378

<sup>18</sup> Vgl. ebd.

<sup>19</sup> BVerfGE 73, 118/ 157 4. Rundfunkurteil v. 4.11.1986

saß zu diesem Zeitpunkt vornehmlich den Zweck, den notwendigen Aufgabenbereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der entstandenen dualen Rundfunkordnung zu regeln. Dort heißt es, dass in einem dualen Rundfunksystem den öffentlich-rechtlichen Anbietern die Aufgabe der „unerlässlichen Grundversorgung“ zukomme.<sup>20</sup> Dies wird dadurch begründet, dass die öffentlich-rechtlichen Anstalten allein zu einem „inhaltlich umfassenden Programmangebot in der Lage“ seien und durch die sich zum Teil aus staatlichen Gebühren, zum Teil aus Werbeeinnahmen zusammensetzende Mischfinanzierung „nicht in gleicher Weise wie private Veranstalter auf hohe Einschaltquoten angewiesen“.<sup>21</sup> Bei der Grundversorgung handele es sich dennoch nicht „um eine Grenzziehung oder Aufgabenteilung zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk, etwa in dem Sinne, dass Programme oder Sendungen, die der Grundversorgung zuzurechnen sind, dem öffentlich-rechtlichen, alle übrigen den privaten Rundfunkanstalten vorbehalten sind oder vorbehalten werden könnten“.<sup>22</sup> Jedoch sind die Privaten angesichts ihrer Abhängigkeit von Werbeeinnahmen und den sich daraus ergebenden strukturellen Defiziten an gegenständlicher Breite und thematischer Vielfalt für die Grundversorgung nicht geeignet.<sup>23</sup>

Die Schwierigkeit, den Grundversorgungsbegriff zu definieren, zeigt sich schon an den Reaktionen, die er in der Fachliteratur hervorruft:

---

<sup>20</sup> Ebd.

<sup>21</sup> Ebd.

<sup>22</sup> BVerfGE 74, 297/326

<sup>23</sup> Vgl. hierzu ausführlicher Chen, Yaw-Shyang: Die Grundversorgungsaufgabe als Rechtfertigungsgrundlage der Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im dualen Rundfunksystem. Frankfurt am Main 2003. S. 83f

Kull bezeichnet ihn als die „Supernova am juristischen Begriffshimmel“<sup>24</sup>, Kresse als „einen der schillerndsten Begriffe unserer Rechtssprache“<sup>25</sup> und Libertus beschreibt ihn als „oszillierend“<sup>26</sup>. Der Grundversorgungsbegriff gilt allgemein als strittig<sup>27</sup> und das Bundesverfassungsgericht vernachlässigte bis dato eine eindeutige Konkretisierung, betonte vielmehr dessen zeitliche und gegenständliche Offenheit<sup>28</sup> und charakterisierte ihn ausdrücklich als „dynamisch“<sup>29</sup>. Dies erscheint insofern sinnvoll, als die Grundversorgung einer Bevölkerung mit Rundfunk, will sie wirksam sein, sich an Veränderungen jener Gesellschaft, technischen Entwicklungen etc. ausrichten muss. Eine statische Definition liefe dem Grundversorgungsbegriff in der dauerhaft im Wandel begriffenen Realität zuwider und würde der erforderlichen Flexibilität durch einschränkende Festsetzungen entgegenwirken. Dementsprechend ist der Ansatz des Bundesverfassungsgerichts schlüssig, den Begriff der Grundversorgung allein an die zu erfüllenden Funktionen innerhalb der Gesellschaft zu

---

<sup>24</sup> Kull, Edgar: Rundfunk-Grundversorgung – Kontext, Begriff Bedeutung. Vortrag bei der 61. Tagung des Studienkreises für Presserecht und Pressefreiheit am 8. Mai 1987 in Hamburg. Archiv für Presserecht (AfP) 1987. S. 462

<sup>25</sup> Kresse, Hermann: Grundversorgung und noch viel mehr? Eckpunkte einer Balance zwischen öffentlich-rechtlichem Integrationsauftrag und der Entwicklung privater Programme. Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 1996. S. 59

<sup>26</sup> Libertus, Michael: Grundversorgungsauftrag und Funktionsgarantie. München 1991. S. 28

<sup>27</sup> Vgl. Chen 2003. S. 48ff, sowie Kauffmann, Ulrich: Der nationale Hörfunk im vereinten Deutschland. Rechtsgrundlagen, Organisation, Programmauftrag und Finanzierung. München 1997. S. 74

<sup>28</sup> BVerfGE 83, 238/ 299

<sup>29</sup> Ebd.

binden<sup>30</sup>, da bei dieser Herangehensweise dem gesellschaftlichen Veränderungspotential Rechnung getragen wird. Somit kann eine Annäherung an den Begriff der medialen Grundversorgung nur über dessen Funktion stattfinden: „Das Kriterium der *Funktionserfüllung* ist zwar einerseits unbestimmt, andererseits aber der entscheidende Schlüssel zur Ableitung der Grenzen des klassischen Rundfunkauftrags und damit sowohl der Grundversorgung als auch der Programmveranstaltungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die außerhalb der Grundversorgung liegen.“<sup>31</sup> In der vorliegenden Arbeit wird nun versucht werden, durch die Kombination zweier funktional ausgerichteter Modelle, die aus dem medienpolitischen Diskurs und der deutschen Rechtsprechung entwickelt wurden, den Wirkungsbereich der Grundversorgung zu verdeutlichen.

### **2.1.1. Kernfunktionen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

Die essentiellen Funktionen, welche allgemein die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die demokratische Ordnung und die Vermittlung des kulturellen Lebens umschreiben, lassen sich darüber hinaus in vier weitere grundversorgungsrelevante Kernfunktionen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks innerhalb eines dualen Rundfunksystems ausdifferenzieren, die sich aus den Rundfunkur-

---

<sup>30</sup> Ebd.

<sup>31</sup> Kresse, Hermann: Öffentlich-rechtliche Werbefinanzierung und Grenzen der Grundversorgung im dualen Rundfunksystem. In: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk und Werbefinanzierung: Verfassungs-, medien- und ordnungsrechtliche Grenzen. Hrsg. v. Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V. Berlin 1995. S. 86 (Hervorhebung im Original)

teilen des Bundesverfassungsgerichts und der medienpolitischen Diskussion ableiten lassen<sup>32</sup>:

Die **Integrationsfunktion** soll für die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und einer identitätsstiftenden Themensetzung in der demokratischen Meinungsbildung sorgen, sie soll die Sicherstellung einer gemeinsamen Informationsbasis leisten, die gesellschaftliche Partizipation begünstigen und die Vermittlung gemeinsamer kultureller Inhalte ermöglichen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk soll also die gesellschaftlich, politisch und kulturell relevanten Sachverhalte und Vorgänge umfassend darstellen, die als Grundlage pluralistischer Meinungsbildung fungieren und nimmt damit den Stellenwert einer „Art Informations-Infrastruktur der Diskussion, Verbreitung und letztlich Durchsetzung gemeinsamer Normen und Werte“<sup>33</sup> ein. Die Integrationsfunktion ist besonders wichtig unter dem Gesichtspunkt abnehmender Integration in modernen Gesellschaften durch Verringerung traditioneller Bindungen, Verschärfung sozialer Ungleichheit, Auflösung sozialer Beziehungen und zunehmende Individualisierung.

---

<sup>32</sup> Vgl. Bullinger, Martin: Die Aufgaben des öffentlichen Rundfunks. Wege zu einem Funktionsauftrag. Gütersloh 1999. S. 11; Lucht 2004. S. 200ff; Chen 2003. S. 52; sowie Plake, Klaus: Handbuch Fernsehforschung. Befunde und Perspektiven. Wiesbaden 2004. S. 310 u. 320f

<sup>33</sup> Lucht 2004. S. 286

Die **Forumsfunktion** dient der Sicherung von Meinungsvielfalt. Danach hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk für eine ausgewogene Darstellung von Mehr- und Minderheitsinteressen zu sorgen, soll also eine Plattform für möglichst pluralistische Meinungsäußerungen bilden. Weiterhin besteht ein „globaler Informationsanspruch“<sup>34</sup>, d.h. es sollen internationale Vorgänge und Politik dargestellt werden.

Weiter wird die Erfüllung der **Vorbildfunktion** gefordert, welche das Setzen von allgemeinen Qualitätsstandards, die Verwirklichung einer innovativen Programmgestaltung und die Sicherstellung eines Höchstmaßes an journalistischer Professionalität und Seriosität verlangt. Die Vorbildfunktion bezieht sich nicht nur auf die inhaltliche Ebene, sondern auch auf die der Gestaltung von Inhalten.

Die **Komplementär- oder Garantiefunktion** verlangt die Bereitstellung von gesellschaftlich gewünschten Programmangeboten, die für die Entwicklung von Demokratie und Kultur wichtig sind, die jedoch unter rein kommerziellen Gesichtspunkten nicht tragfähig sind und deshalb von marktfinanzierten Sendern nicht notwendigerweise berücksichtigt werden. Hierzu zählen insbesondere kulturelle, politische oder wissenschaftliche Beiträge.

---

<sup>34</sup>

Lucht 2004. S. 280

Diese vier Kernfunktionen beziehen sich vornehmlich auf die programminhaltliche Ebene der Grundversorgung und umreißen den Funktionsauftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter unter den Bedingungen des „Vorhandenseins systemisch verschiedener Rundfunkveranstalter“<sup>35</sup> als den eines öffentlichen Dienstleistungsorgans mit einer „Public Service Mission“<sup>36</sup>, was gleichzeitig eine Forderung nach Tendenzfreiheit, Sachlichkeit und Neutralität impliziert<sup>37</sup>. Das Hauptaugenmerk der vier Kernfunktionen liegt auf der Sicherung der ausgewogenen Vielfalt gesellschaftsrelevanter Themen, der dauerhaften Aufrechterhaltung eines qualitativen Standards und der Gewährleistung der Möglichkeit zu umfassender und wahrheitsgemäßer Information. Die vier Kernfunktionen dienen der Erfüllung demokratiethoretischer Auflagen, reagieren aber auch gleichzeitig auf die Situation des publizistischen und in Ansätzen durch die teilweise Werbefinanzierung der Öffentlich-Rechtlichen auch ökonomischen Wettbewerbs mit den Privaten und sollen eine exponierte Stellung der öffentlich-rechtlichen Anbieter durch die ihnen zukommende Aufgabe der Grundversorgung begünstigen. Diese exponierte Position der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter rechtfertigt sich in der Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts, die privaten Anbieter seien durch ihre „programm- und

---

35

Plake 2004. S. 320

36 Bullinger 1999. S.13

37 Vgl. hierzu Hallermann, Kristiane: Konsequenzen für die Grundversorgung. In: Grundversorgung – Pflichten und Rechte: Eine Langzeit-Inhaltsanalyse zum Informationsangebot von ARD und ZDF. Hrsg. v. Kristiane Hallermann, Ariane Hufnagel, Kurt Schatz u. Roland Schatz. Bonn, Dover, Fribourg, Leipzig, Ostrava 1998. S. 185

vielfaltsverengende“<sup>38</sup> Abhängigkeit von werbewirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht ausreichend zur Grundversorgung in der Lage. Danach sollen die Kernfunktionen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in einer dualen Rundfunkordnung eine Garantie von inhaltlicher Ausgewogenheit und gleichgewichtiger Vielfalt für den Rundfunk als Ganzes gewährleisten. Denn solange die öffentlich-rechtlichen Sender die Grundversorgung sicherstellen, können umgekehrt an das Programm der Privatsender geringere Anforderungen gestellt werden.

Die programminhaltliche Ausgestaltung liegt allein im Ermessen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter selbst, sofern diese die ihnen zugeordneten Funktionen erfüllen. Die Rundfunkanstalten seien nach Aussagen des Bundesverfassungsgerichts „in der Art und Weise der Funktionserfüllung [...] grundsätzlich frei.“<sup>39</sup> Sie selbst bestimmten im Einzelnen, „was die verfassungsrechtlich vorgegebene und gesetzlich näher umschriebene Funktion publizistisch erfordert.“<sup>40</sup> Dies ist jedoch nicht als ein Freibrief für eigenmächtige Funktionserweiterung zu verstehen, was die Grundversorgung zu einer „eher unverbindlichen moralischen Forderung“<sup>41</sup> herabwerte, sondern in dem Sinne, dass der Gesetzgeber einen normativen Rahmen setzt, innerhalb dessen die öffentlich-rechtlichen Anstalten ihre Programmautonomie (welche in 2.3. erläutert wird) zur Entfaltung bringen können.

---

<sup>38</sup> BVerfGE 87, 181/ 199

<sup>39</sup> BVerfGE 90, 60/91; 87, 456/ 469

<sup>40</sup> Ebd.

<sup>41</sup> Springer 2000. S. 145

### 2.1.2. 3-Stufen-Modell

Des Weiteren wichtig zum Verständnis des Grundversorgungsbegriffs ist das so genannte 3-Stufen-Modell der Grundversorgung (auch als 3-Säulen-Modell bezeichnet)<sup>42</sup>. Dieses Modell wurde vom Gesetzgeber im 5. Rundfunkurteil<sup>43</sup> formuliert und gliedert den Grundversorgungsauftrag in aufeinander aufbauende Elemente, die zusammengenommen das Mindestmaß dessen kennzeichnen, was unbedingt notwendig ist, um den Grundversorgungsauftrag in wirksamer Weise zu erfüllen. Die Grundversorgung dient jedoch nicht dem bloßen Zweck einer Mindestversorgung, sondern hat eine Vollversorgung zu leisten.<sup>44</sup>

Die erste Stufe ist die der **technischen Reichweite**, bezieht sich also auf die Übertragungstechnik (welche derzeit noch die terrestrische ist), die den Empfang von Sendungen für alle sicherstellt, besagt also lediglich, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk für jedermann ohne Einschränkung zugänglich sein muss. Auf dieser ersten Stufe basiert die zweite, in welcher die **Gewährleistung eines qualitativ hochwertigen inhaltlichen Programmstandards** festgelegt ist, der nach seinen Gegenständen und der Art ihrer Darbietungen oder Behandlung dem Auftrag des Rundfunks nicht nur zum Teil, sondern voll und ganz entsprechen soll. Die dritte Stufe fordert die **wirksame Sicherung gleichgewichtiger Vielfalt** in der Darstellung der beste-

---

<sup>42</sup> Vgl. hierzu ausführlicher Springer 2000. S.145; Lucht 2000. S. 198; Chen 2003. S. 55; Hallermann 1998. S. 180

<sup>43</sup> BVerfGE 74, 297/ 346, 5. Rundfunkurteil vom 24.03.1987

<sup>44</sup> BVerfGE 73, 118/ 157ff

henden Meinungsrichtungen durch organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen.

Da die Grundversorgung dem Meinungsbildungsprozess als einem primär themen- und inhaltsbezogenen Vorgang dient, erscheint die Grundversorgung auch in diesem Modell vorwiegend programmbezogen. Inhaltliche Standards (2. Stufe) stellen also das Herzstück der Grundversorgung dar, technische Voraussetzungen (1. Stufe) und organisatorisch-verfahrensrechtliche Folgen (3. Stufe) sind demnach Begleitvorkehrungen zur Sicherung und Unterstützung der programmlichen Vorgaben. Der Grundversorgungsbegriff ist nach diesem Modell somit aus technischen, programminhaltlichen und ausgewogenheitsbezogenen Komponenten zusammengesetzt. Eines der Probleme der Grundversorgungsdiskussion wirft die Formulierung der „gleichgewichtigen Vielfalt“ auf, was auch das Bundesverfassungsgericht frühzeitig erkannt hat: „Wann ‚gleichgewichtige Vielfalt‘ besteht oder zu erwarten ist, lässt sich nicht exakt bestimmen, weil es hierfür an eindeutigen Maßstäben fehlt; es handelt sich um einen Zielwert, der sich stets nur annäherungsweise erreichen lässt. Dies muss umso mehr gelten, wenn eine Mehrzahl von Programmen [...] von Teilen der Bevölkerung empfangen werden kann.“<sup>45</sup> Auch hier fällt es den öffentlich-rechtlichen Anstalten nach eigenem Verständnis zu, wie dieser Zielwert zu erreichen ist.

Kombiniert man nun die Vorgaben aus den vier Kernfunktionen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und dem 3-Stufen-Modell der

---

<sup>45</sup> BVerfG 73, 118/ 156

Grundversorgung, ergeben sich wichtige Anhaltspunkte zur Umschreibung des Grundversorgungsauftrags: Die erste Voraussetzung, die Grundversorgung zu erfüllen hat, ist, dass sie in technischer Hinsicht allgemein zugänglich sein muss. Darauf bauen inhaltliche Standards auf, die durch die vier Kernfunktionen bestimmt werden, welche eine gemeinsame Informationsbasis, ausgewogene Meinungsvielfalt, programmliche sowie journalistische Qualität und kulturelle Identität unabhängig von ökonomischen Einflüssen sicherstellen sollen. Ergänzend sollen administrative Richtlinien dazu beitragen, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter durch ihre innere binnenpluralistische Organisationsstruktur die Einhaltung der programminhaltlichen Auflagen besonders unter dem Gesichtspunkt der Ausgewogenheit befördern.

Zur Erläuterung der inhaltlichen Standards wird nun der klassische Rundfunkauftrag hinzugezogen.

## **2.2. Klassischer Rundfunkauftrag**

Das Verhältnis von Grundversorgung und klassischem Rundfunkauftrag ist nicht klar abgegrenzt, die Begriffe korrespondieren eng miteinander und die oft unscharfe und zum Teil sogar widersprüchliche Verwendungsweise beider Begriffe in der Sekundärliteratur trägt eher zu weiterer Verwirrung bei, statt die erforderliche Klarheit zu schaffen. Laut Chen beispielsweise ist der klassische Rundfunkauftrag ebenso wie die essentiellen Funktionen des Rundfunks im

Grundversorgungsauftrag enthalten<sup>46</sup>, während an anderer Stelle von Springer betont wird, dass der klassische Rundfunkauftrag die Grenzen der Grundversorgung überschreite<sup>47</sup>. Auch das Bundesverfassungsgericht selbst trägt zu dieser begrifflichen Verwirrung bei, wenn es beispielsweise die Veranstaltung von Spartenprogrammen und neuen technischen Diensten in bestimmtem Umfang dem klassischen Rundfunkauftrag zuordnet, gleichzeitig aber eine Zugehörigkeit dieser rundfunklichen Tätigkeiten zur Grundversorgung verneint<sup>48</sup>. Dies lässt jedoch immerhin darauf schließen, dass der klassische Rundfunkauftrag nicht nur schlicht in der Grundversorgung enthalten ist, sondern bezugnehmend auf die Aussagen des Bundesverfassungsgerichts offenbar weiter reicht als für die Grundversorgung notwendig, was im weiteren Verlauf nachzuweisen sein wird.

Mit Sicherheit kann konstatiert werden, dass sich der klassische Rundfunkauftrag auf die programminhaltliche Seite der Grundversorgung bezieht, nach dem 3-Stufen-Modell deckt der klassische Rundfunkauftrag nur die 2. Stufe der Grundversorgung ab und klammert die 1. und 3. Stufe aus. Während sowohl bei dem 3-Stufen-Modell als auch den essentiellen und den Kernfunktionen des Rundfunks eine inhaltliche Bestimmung des Programms offen gelassen wurde, wird diese im klassischen Rundfunkauftrag näher konkretisiert. Laut Bundesverfassungsgericht müssen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zur Erfüllung des klassischen Rundfunkauftrags **informierend, bildend und unterhaltend** tätig sein

---

<sup>46</sup> Vgl. Chen 2003. S. 75

<sup>47</sup> Vgl. Springer 2000. S. 148

<sup>48</sup> BVerfGE 74, 297/ 346

und damit also die traditionelle Programmtrias abdecken<sup>49</sup>. Neben der Mitwirkung an der Meinungs- und politischen Willensbildung, der Unterhaltung und einer über laufende Berichterstattung hinausgehenden Informationsvermittlung, schließt die Erfüllung des klassischen Rundfunkauftrags jedoch auch noch die Komponente einer kulturellen Verantwortung mit ein<sup>50</sup>. Damit ergeben sich zur Erfüllung des klassischen Rundfunkauftrags vier gleichgewichtige Programmbereiche, die in einem grundversorgungsrelevanten Vollprogramm auch in ihrer Verteilung gleichgewichtig berücksichtigt werden sollen: Information, Bildung, Unterhaltung und Kultur. Hierbei ist der Umstand implizit, dass sich diese vier Programmbereiche nicht immer trennscharf voneinander abgrenzen lassen, sondern sich häufig überschneiden, so kann zum Beispiel der Programmgegenstand Bildung auch von einer Informations- oder Kultursendung abgedeckt werden. Auch gibt es immer öfter neue Sendeformate, die sich in den Schnittmengen der Programmgegenstände ansiedeln, wie zum Beispiel die so genannten „Infotainment“-Formate, auf die in 4.3.3.1. eingegangen wird. Zunächst sollen kurz die einzelnen Programmgegenstände spezifiziert werden:

---

<sup>49</sup> BVerfGE 73, 118/ 158; vgl. hierzu ausführlicher Eifert, Martin: Konkretisierung des Programmauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Verfassungsrechtliche Verankerung, rechtliche Ausgestaltung und neue Herausforderungen der Selbstregulierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Baden-Baden 2002. S. 20f

<sup>50</sup> Vgl. Chen 2003. S. 75

### **2.2.1. Bildung**

Der Bildung kommt eine gewisse Sozialisationswirkung zu, als Kommunikations- und Informationsvorgänge zielen Inhalte von Bildungssendungen auf die Schaffung von Gesprächs- und damit Meinungsbildungsfähigkeit ab, darin liegen die eigentlichen Berührungspunkte von Bildung und Rundfunk. Diese Aufgabe wurde den Öffentlich-Rechtlichen zugewiesen, da bei den Privaten unter dem Diktat der Massenattraktivität als Voraussetzung höchstmöglicher Werbeeinnahmen, anspruchsvolle Sendungen in der Regel zurücktreten müssen, wenn nicht ganz fehlen.<sup>51</sup>

### **2.2.2. Information**

Der Informationsauftrag, der auch Beratung mit einschließt, ist Ergebnis der Rolle der öffentlich-rechtlichen Rundfunksender für die politische Willens- und Meinungsbildung sowie der Garantiestellung für über die laufende Berichterstattung hinausgehende Information. Nachrichten sind ausdrücklich Pflichtaufgabe, dazu gehören sowohl allgemeine Nachrichten als auch Wirtschafts-, Sport- und Kulturnachrichten, daneben Informationen über soziale, technische, religiöse und wissenschaftliche Fragen und Entwicklungen. Die Sendeformen, welche für die Meinungsbildung sorgen, reichen von Nachrichtensendungen, politischen Kommentaren und Dokumentationen über Polit- und Wirtschaftsmagazine bis hin zu Sendereihen über

---

<sup>51</sup>

Vgl. Springer 2000. S. 148

vergangene, gegenwärtige oder zukünftige Probleme.<sup>52</sup> So gehört es beispielsweise zur Pflichtaufgabe der öffentlich-rechtlichen Anstalten über wesentliche Ereignisse zu berichten, auch wenn es sich hierbei nur um eine Kurzberichterstattung handelt. Entscheidend ist auch, dass Informationen auf allen Versorgungsebenen gewährleistet sein müssen, also sowohl internationale wie auch regionale und lokale Berichterstattung berücksichtigt werden muss.<sup>53</sup>

### **2.2.3. Unterhaltung**

Unterhaltung gehört genauso wie Bildung gleichgestellt zum klassischen Rundfunkauftrag, was insofern verständlich ist, als dem Hörfunk und dem Fernsehen insbesondere heute mehr denn je ein Freizeitwert zukommt. Der Programmgegenstand Unterhaltung hat jedoch mit Akzeptanzproblemen zu kämpfen, weil er den Informations- und Bildungsbereichen gegenüber als minderwertig angesehen wird. Im Gegensatz zum Kultur- und Bildungsauftrag kommt den öffentlich-rechtlichen Anstalten jedoch hier keine besondere Reservfunktion zu, da aufgrund ihrer Massenwirksamkeit die Unterhaltung bei den Privaten genügend berücksichtigt wird. Allerdings nehmen Unterhaltungssendungen eine wichtige Transportfunktion<sup>54</sup> für die anspruchsvollen Programmteile wahr, denn nur durch den

---

<sup>52</sup> Vgl. Springer 2000. S. 151

<sup>53</sup> Vgl. Fromm, Michael: Öffentlich-rechtlicher Programmauftrag und Rundfunkföderalismus: Der verfassungsrechtliche Programmauftrag der Rundfunkanstalten unter besonderer Berücksichtigung des Rundfunkfinanzausgleichs. Baden-Baden 1998. S. 62

<sup>54</sup> Vgl. Springer 2000. S. 150

stetigen Wechsel von Informations- und Unterhaltungssendungen können alle Zuschauergruppen erreicht werden.

#### **2.2.4. Kulturfunktion**

Besonders betont wird im klassischen Rundfunkauftrag die kulturelle Verantwortung der öffentlich-rechtlichen Anstalten. Da die privaten Rundfunkveranstalter aufgrund ihrer eher massenattraktiven Ausrichtung besonders kulturelle Inhalte wenig berücksichtigen, kommt den Öffentlich-Rechtlichen hier die Funktion als Bewahrer der kulturellen Identität zu. Dies geht zurück auf das Grundverständnis des Rundfunks als Kulturinstrument.<sup>55</sup> Hierbei geht es um die Erhaltung, Pflege und Vermittlung des deutschen, aber auch ausländischen Kulturguts. Dem „klassischen“ Gedanken kommt die Kulturfunktion dabei vielleicht sogar am nächsten. Kultur in diesem Sinne bedeutet die Darstellung der schönen Künste, Musik und Tanz, aber auch der politischen, gesellschaftlichen und geistigen Lebenskultur.<sup>56</sup> Ebenso muss bemerkt werden, dass der hier zugrunde liegende Kulturbegriff nicht auf die Hochkultur beschränkt ist, sondern durchaus auch Trivialekultur erfasst, denn im Sinne des klassischen Programmauftrags sollen alle gesellschaftlich relevanten Gruppen angesprochen werden, somit schließt sich die Beschränkung auf ein intellektuell-elitäres Verständnis von Kultur aus. Ziel muss es sein, ebenso anspruchsvolle Minderheiten als auch die Masse der Bevölkerung anzusprechen. Der Minderheitenaspekt wird im Rahmen des Kultur-

---

<sup>55</sup> Vgl. Springer 2000. S. 149

<sup>56</sup> Vgl. hierzu ausführlicher: Fromm 1998. S. 63

auftrags besonders gewürdigt, denn Kultur ist weitgefächert und nicht selten erreicht die Wirkung nur einen kleinen Teil der Adressaten.

Im Hinblick auf den hier vertretenen funktionsorientierten Ansatz, stellt sich der klassische Rundfunkauftrag als eine spezifische Funktion<sup>57</sup> des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dar. Das Spezifische bezieht sich dabei nicht so sehr auf den Inhalt, denn die klassischen Programmgegenstände sind selbstverständlich nicht den öffentlich-rechtlichen Anstalten vorbehalten, sondern hauptsächlich auf die Art der Darstellung, welche klassisch zu sein hat, also der Art und Weise des Programmangebots an den Rezipienten. Das Merkmal des Klassischen hat also eine weitreichendere Bedeutung für den Programmauftrag: „Hiermit wird das `Traditionelle, Herkömmliche`, gleichzeitig aber auch das `Ausgereifte, Vorbildliche` gekennzeichnet, welches das Bundesverfassungsgericht angesichts der drohenden Veränderung der Rundfunklandschaft durch hinzutretende private und europäische Rundfunkanbieter zu bewahren vorschreibt.“<sup>58</sup> So kann von den öffentlich-rechtlichen Anbietern aufgrund ihrer Marktunabhängigkeit erwartet werden, einen intellektuellen Standard des Programms anzubieten, welcher der klassischen Vorstellung entspricht, während sich die privaten Anbieter vorwiegend im Bereich seichter, aber dafür massenattraktiver und kommerziell ergiebiger Programminhalte betätigen. Wollen die öffentlich-rechtlichen Anstalten den klassischen Rundfunkauftrag erfüllen, so müssen sie dem

---

<sup>57</sup> Diese Einschätzung teilt auch Fromm, vgl. Fromm 1998. S. 61f

<sup>58</sup> Fromm 1998. S. 56

Zuschauer eine Alternative nach klassischen Maßstäben zu Sendungen der privaten Anbieter bereitstellen. Ebenso wie der Grundversorgungsberggriff, ist auch der klassische Programmauftrag nicht als statisch anzusehen und muss sich gesellschaftlichen Veränderungen angleichen. Er ist also nur insoweit klassisch, als damit die Art der Darbietung gemeint ist. Damit kann der klassische Rundfunkauftrag auch neue Programmformen umfassen bzw. können neue Sendeformate der privaten Anbieter von den öffentlich-rechtlichen Anstalten in einer klassischen Form adaptiert und ins eigene Programmangebot aufgenommen werden.

Demnach setzt sich der klassische Rundfunkauftrag zusammen aus den „klassischen“ Programmgegenständen und der „klassischen“ Art ihrer Darbietung oder Behandlung als seinem Spezifikum.<sup>59</sup>

Im Unterschied zur Grundversorgung erstreckt sich der klassische Rundfunkauftrag auf das gesamte Gebiet rundfunklicher Tätigkeit, also auch auf den über die Grundversorgung hinausgehenden Bereich der Zusatzversorgung<sup>60</sup>: „[...] auch jenseits der Grundversorgung könnten die Anstalten `den klassischen Auftrag des Rundfunks` wahrnehmen.“<sup>61</sup> Insofern könnte sogar der Schluss gezogen werden, dass das Bundesverfassungsgericht der Erfüllung des klassischen Rundfunkauftrags einen höheren Stellenwert zumisst als der Erfüllung der Grundversorgungsaufgabe.<sup>62</sup> So muss der klassische Rund-

---

<sup>59</sup> Vgl. Fromm 1998. S. 62

<sup>60</sup> Bei dieser Einteilung in Grund- und Zusatzversorgung beziehe ich mich auf Fromm, vgl. Fromm 1998. S. 65, sowie ausführlicher Chen 2003. S. 101

<sup>61</sup> BVerfGE 74, 297/ 346

<sup>62</sup> Dieser Ansicht ist auch Fromm, Vgl. Fromm 1998. S. 61

funkauftrag zwar als immanenter Bestandteil der Grundversorgungsaufgabe gesehen werden, jedoch reicht sein Wirkungskreis auch in Bereiche jenseits der Grundversorgung.

### **2.3. Rundfunkfreiheit und Programmautonomie**

Die Rundfunkfreiheit<sup>63</sup> ist vom Standpunkt des Gesetzes betrachtet eine Erweiterung der Meinungsfreiheit<sup>64</sup> und soll die Meinungsbildungsfreiheit unter den Bedingungen der modernen Massenkommunikation ergänzen und verstärken. Sie dient der Aufgabe, eine freie und umfassende Meinungsbildung durch den Rundfunk zu gewährleisten.<sup>65</sup> Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts vollzieht sich die freie Meinungsbildung in einem Prozess der Kommunikation, der verfassungsrechtlich durch Art.5 Abs.1 GG über die Inhalte der Meinungsäußerungs-, Meinungsverbreitungs- und Informationsfreiheit geschützt ist. Rundfunk als unentbehrliches modernes Massenkommunikationsmittel ist mehr als nur Vermittler der Kommunikationsinhalte, sondern ist als „Medium und Faktor“<sup>66</sup> des Meinungsbildungsprozesses zu sehen, er gibt als Medium Gelegenheit zur Meinungsbildung und ist als Faktor selbst Meinungsbildner. Hieraus ergibt sich die Aufgabe, in größtmöglicher Breite und Vollständigkeit zu informieren und die Interessen der Allgemeinheit widerzuspiegeln. Institutionelle Rundfunkfreiheit enthält also, ebenso

---

<sup>63</sup> Art.5 Abs. 1 S.2 GG

<sup>64</sup> Art.5 Abs. 1 GG

<sup>65</sup> BVerfGE 57, 295/ 320; Vgl. hierzu ausführlicher: Chen 2003. S. 53f

<sup>66</sup> BVerfGE 12, 205/ 260; 83, 238/314f

wie die Pressefreiheit, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, die Verpflichtung zur Sicherstellung des freien und individuellen Meinungsbildungsprozesses. Sie ist ein Element objektiver Ordnung, das für die freiheitlich-demokratische Grundordnung konstituierend ist und der Aufrechterhaltung und Förderung der freien und offenen Meinungsbildung dient.<sup>67</sup> Aus diesem Grund darf der Rundfunk weder dem Staat, noch einer gesellschaftlichen Gruppe ausgeliefert sein (Gebot der Staatsferne<sup>68</sup>), um die Verwirklichung des Grundrechts der Rundfunkfreiheit zu ermöglichen. Einzelne Gruppen dürfen nicht die Möglichkeit haben, die Medien für sich zu instrumentalisieren und dadurch andere von der öffentlichen Meinungsbildung auszuschließen. Die Rundfunkfreiheit wird in besonderem Maße durch das Entstehen einer vorherrschenden Meinungsmacht gefährdet<sup>69</sup>, daher muss den Gefahren der Meinungsmopolisierung und einseitiger Einflussmöglichkeiten auf den Kommunikationsprozess im Rundfunkbereich entgegengetreten werden. Das Grundgesetz schützt die Veranstalter von Rundfunksendungen vor Eingriffen in die Programmgestaltung und verpflichtet den Staat, durch Ausgestaltung des gesetzlichen Rahmens die Freiheit der Rundfunkordnung zu garantieren, weshalb die Rundfunkfreiheit auch als „institutionelle Garantie“<sup>70</sup> verstanden wird. Schranken der Rundfunkfreiheit bestehen unter anderem in den allgemeinen Gesetzen, den Bestimmungen des Jugendschutzes und dem Recht der per-

---

<sup>67</sup> Vgl. Springer 2000. S. 124f

<sup>68</sup> BVerfGE 31, 314/322; 59, 231/247

<sup>69</sup> BVerfGE 73, 118/ 157

<sup>70</sup> BVerfGE 12, 205/ 206

sönlichen Ehre.<sup>71</sup> Verfassungsrechtlich gewährleistete Rundfunkfreiheit ist ausdrücklich als „dienende Freiheit“ zu verstehen, die nicht zum Zwecke der subjektiven Persönlichkeitsentfaltung und Interessensverfolgung zugestanden wird: „Als dienende Freiheit wird sie nicht primär im Interesse der Rundfunkveranstalter, sondern im Interesse freier, individueller und öffentlicher Meinungsbildung gewährleistet.“<sup>72</sup>

Bestandteil der Rundfunkfreiheit ist die Programmautonomie oder Programmfreiheit. Mit der Programmautonomie gesteht der Gesetzgeber den öffentlich-rechtlichen Anstalten freie Gestaltung der Programminhalte nach eigenem Ermessen zu, wobei die einzige Einschränkung die Funktionserfüllung im Sinne des Notwendigen und Erforderlichen ist. Die Programmautonomie soll auch der Erhaltung der Flexibilität der öffentlich-rechtlichen Anstalten im publizistischen Wettbewerb mit den privaten Veranstaltern dienen.

## **2.4. Bestands- und Entwicklungsgarantie**

Die Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks leitet sich aus seiner Grundversorgungsaufgabe ab. Das 6. Rundfunkurteil vom 05.02.1991<sup>73</sup> besagt, dass der Gesetzgeber verpflichtet sei, die Grundversorgung der Bevölkerung durch die Gewährleistung der erforderlichen technischen, organisatorischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen für den öffentlichen-

---

<sup>71</sup> Vgl. Plake 2004, S. 308

<sup>72</sup> BVerfGE 83, 238/ 315

<sup>73</sup> BVerfGE 74, 297/350f; 83, 238/298

rechtlichen Rundfunk zu sichern. Daher sei es mit dieser Gewährleistungspflicht unvereinbar, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk jedenfalls auf dem gegenwärtigen Entwicklungsstand in programmlischer, finanzieller und technischer Hinsicht zu beschränken. Im dualen Rundfunksystem könne die Grundversorgungsaufgabe nur dann erfüllt werden, wenn der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht allein in seinem gegenwärtigen Bestand, sondern auch in seiner zukünftigen Entwicklung gesichert sei. Aufgrund des raschen technischen Wandels dürfe bei der Bestimmung von Rundfunk nicht nur an bereits bestehende Technik angeknüpft werden. Zur Gewährleistung freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung wurden die „rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste“ als neue Technik in den Schutzbereich der Rundfunkfreiheit des Art.5 Abs.1 S.2 GG einbezogen.<sup>74</sup> Die Bestands- und Entwicklungsgarantie beschränke sich nicht nur auf die bereits etablierten Techniken terrestrischer Übertragung, sondern gelte auch für das Programmangebot der Rundfunkanstalten, das für neue Publikumsinteressen oder neue Formen und Inhalte offen bleiben müsse. Die Grenzen der auf die Grundversorgung bezogenen Bestands- und Entwicklungsgarantie ergebe sich nur aus der Funktion des Rundfunks. Soweit die Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von seiner Aufgabe im dualen Rundfunksystem getragen werde, besitze sie ebenfalls eine verfassungsrechtliche Grundlage.<sup>75</sup>

---

<sup>74</sup> BVerfGE 74, 297/350f; 83, 238/302

<sup>75</sup> BVerfGE 83, 238/299f

## 2.5. Zusammenfassung

Das Bild der Rahmenbedingungen, die das Bundesverfassungsgericht den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vorgibt, gestaltet sich also im Überblick folgendermaßen: In Abgrenzung zu den privaten Veranstaltern, die aufgrund ihrer Abhängigkeit von Werbefinanzierung hierfür ungeeignet sind, kommt den öffentlich-rechtlichen Anbietern die Aufgabe der Grundversorgung zu. Diese Grundversorgungsaufgabe wird bestimmt durch die übergeordneten essentiellen Funktionen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als Vermittler von Demokratie und Kultur, welche sich in vier Kernfunktionen näher bestimmen lassen: Die Integrationsfunktion soll den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern und für eine gemeinsame Informationsgrundlage sorgen, durch die Forumsfunktion soll die Meinungsvielfalt sichergestellt werden, in der Vorbildfunktion sind journalistische und programmliche Qualitätsforderungen verankert und in der Komplementär- oder Garantiefunktion wird die Berücksichtigung von kulturellen Programmangeboten verlangt, die von kommerziell ausgerichteten Sendern vernachlässigt werden. Des Weiteren lässt sich die Grundversorgung im Sinne einer Vollversorgung über ein 3-Stufen-Modell bestimmen, das zusammengesetzt ist aus technischen Anforderungen der Empfangbarkeit für alle (Stufe 1), der Gewährleistung eines qualitativ hochwertigen inhaltlichen Programmstandards (Stufe 2) und der Sicherung gleichgewichtiger Vielfalt bestehender Meinungsrichtungen durch organisatorisch-verfahrensrechtliche Bestimmungen (Stufe 3). Die programminhaltliche Gestaltung der Grundversorgung wird durch den klassischen Rundfunkauftrag präzisiert, der sich aus den klassischen Programm-

gegenständen Bildung, Information, Unterhaltung und Kultur, sowie der klassischen Art und Weise der Darbietung oder Behandlung dieser Programmgegenstände zusammensetzt. Dabei obliegt die Programmgestaltung durch die gesetzliche Zusicherung von umfassender Rundfunkfreiheit und Programmautonomie dem alleinigen Ermessen der öffentlich-rechtlichen Anstalten unter dem Kriterium des zur Funktionserfüllung Verhältnismäßigen und Notwendigen. Die Bestands- und Entwicklungsgarantie sichert sowohl das gegenwärtige Bestehen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter, als auch deren zukünftige Entwicklung.

### **3. Geschichtlicher Abriss des dualen Rundfunksystems**

Im nun folgenden Kapitel wird die Entstehung der Rundfunklandschaft in Deutschland von der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg bis zur Etablierung des dualen Rundfunksystems schlaglichtartig beleuchtet, denn schon der Aufbau des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bietet Hilfestellungen zum Verständnis seiner heutigen Ausformung und den für ihn maßgeblichen Funktionszuweisungen. Parallel dazu soll auch die Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der ihn umgebenden Bedingungen anhand der einzelnen Rundfunkurteile nachvollzogen werden, die zur aktuellen Gesetzgebung führten.

#### **3.1. Monopolstellung der Öffentlich-Rechtlichen**

Nach der Gleichschaltung und Instrumentalisierung des deutschen Rundfunks zu Propagandazwecken durch die NSDAP, begann der Wiederaufbau der Rundfunkordnung nach 1945 nur sehr zögerlich.<sup>76</sup> Um eine neuerliche Ansammlung von Meinungsmacht, wie sie die NSDAP ausgeübt hatte, zu vermeiden, wurde der Rundfunk im Nachkriegsdeutschland von Beginn an durch die Westalliierten föderalistisch organisiert. Die westlichen Alliierten legten besonderen Wert darauf, dass hierbei jede Anstalt organisatorisch selbstständig und nicht mehr als steuerbares Glied einer übergreifenden Organisa-

---

<sup>76</sup>

Vgl. ausführlich: Springer 2000. S. 31

tion geführt wurde.<sup>77</sup> Besonders in seinen Anfängen wird die zentrale Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die Aufrechterhaltung und Sicherung der wieder entstehenden Demokratie deutlich. Schon hier bilden sich die Strukturen zur Pluralismussicherung durch Dezentralisierung und Staatsferne heraus, die bis heute zu den wichtigsten Vorgaben des öffentlichen Rundfunks gehören.

Seit der Besatzungszeit existierte in Westdeutschland ein öffentlich-rechtliches Rundfunkmonopol, das sich an der britischen Rundfunkordnung orientierte. Rundfunk wurde in Entsprechung zu dieser als eine öffentliche Aufgabe verstanden.<sup>78</sup>

Am 10. Juni 1950 schlossen sich die bis dahin existierenden sechs Landesrundfunkanstalten zur ARBEITSGEMEINSCHAFT DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RUNDFUNKANSTALTEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (ARD) zusammen, um ihre gemeinschaftlichen Aufgaben besser erfüllen zu können und weil die Finanzierung eines Fernsehprogramms damals für eine Anstalt zu teuer war.<sup>79</sup> Im März 1953 regelten die ARD-Mitglieder in einem Fernsehvertrag die Aufteilung der Programmanteile untereinander. Am 01. November 1954 strahlten dann alle ARD-Sender zum ersten Mal das gemeinsame Fernsehprogramm DEUTSCHES FERNSEHEN aus.<sup>80</sup> 1956 hatte das Fernsehen der DDR seine Testphase abgeschlossen und begann mit der Ausstrahlung eines regulären, zentral gesteuerten und

---

<sup>77</sup> Vgl. Fromm 1998. S. 18

<sup>78</sup> Vgl. hierzu ausführlich: Springer 2000. S. 32

<sup>79</sup> Vgl. hierzu ausführlich: Springer 2000. S. 32; Diller, Ansgar: Rundfunkgeschichte: In: Was sie über Rundfunk wissen sollten. Materialien zum Verständnis eines Mediums. Hrsg. v. ARD u. ZDF. Berlin 1997. S. 339

<sup>80</sup> Vgl. hierzu ausführlich: Plake 2004. S. 19; Diller 1997. S. 340

staatlich beaufsichtigten Fernsehprogramms, dem DEUTSCHEN FERNSEHFUNK (DFP).<sup>81</sup> Im Gegensatz zum westdeutschen Fernsehen, das als Reaktion auf den Zentralismus der nationalsozialistischen Vergangenheit dezentralistisch und föderal strukturiert wurde, etablierte sich im Osten Deutschlands erneut ein Staatsfernsehen als Propagandainstrument einer Partei.

Als ersten Vorläufer der heutigen privaten Rundfunksender gründete der damalige Bundeskanzler Konrad Adenauer zusammen mit Justizminister Fritz Schäffer 1960 die DEUTSCHLAND-FERNSEHEN-GMBH, die jedoch schon 1961 vom Bundesverfassungsgericht in seinem ersten Fernsehurteil für verfassungswidrig erklärt wurde.<sup>82</sup> In diesem Urteil wurde der Rundfunk zur öffentlichen Einrichtung erklärt. Es wurde jedoch zudem festgehalten, dass neben öffentlich-rechtlichen auch private Gesellschaften grundsätzlich Rundfunkprogramme veranstalten dürften, vorausgesetzt sie ließen alle gesellschaftlich bedeutsamen Kräfte im Programm zu Wort kommen und tasteten die Freiheit der Berichterstattung nicht an.<sup>83</sup> Dieses Urteil gilt als erste Markierung auf dem Weg zu einer dualen Rundfunkordnung.

Kurze Zeit später, am 6. Juni 1961 wurde eine zweite Anstalt des öffentlichen Rechts, das ZWEITE DEUTSCHE FERNSEHEN (ZDF) gegründet, das zur Erweiterung des Meinungsspektrums im Willensbildungsprozess beitragen sollte.<sup>84</sup> In Absprache mit dem ARD-

---

<sup>81</sup> Ebd.

<sup>82</sup> BVerfGE 12, 205ff, vgl. Diller 1997. S. 343; Fromm 1998. S. 26

<sup>83</sup> Vgl. Diller 1997. S. 343, Fromm 1998. S. 27

<sup>84</sup> Vgl. Fromm 1998. S. 29

Intendanten sollte dafür gesorgt werden, dass die Zuschauer zwischen zwei inhaltlich unterschiedlichen Fernsehprogrammen in der Bundesrepublik wählen konnten.<sup>85</sup> Damit war das bis dahin faktisch vorhandene alleinige Fernsehmonopol der ARD aufgehoben und zwischen den einzigen zugelassenen Rundfunkveranstaltern entwickelte sich ein Wettbewerb um die Gunst des Publikums. In seinem 2. Rundfunkurteil<sup>86</sup> betonte das Bundesverfassungsgericht nochmals die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die demokratische Gesellschaft und bestätigte die öffentliche Verantwortung, die den Rundfunkanstalten übertragen worden sei.<sup>87</sup> Rundfunk sei Sache der Allgemeinheit, wobei die Rundfunkanstalten in Wahrnehmung ihrer Aufgabe der öffentlichen Verwaltung integrierende Funktionen für das Staatsganze zu erfüllen hätten. Auch wurde hier die Aussage gemacht, dass Rundfunk als eine Gesamtveranstaltung zu behandeln sei.<sup>88</sup>

Mitte der sechziger Jahre traten weitere Programme hinzu, indem einzelne Sendeanstalten der ARD dritte Programme veranstalteten.<sup>89</sup> Das „Modell einer Quasi-Konkurrenz auf öffentlich-rechtlicher Basis“<sup>90</sup> setzte eine Dynamik frei, die als Vorlauf des dualen Systems gesehen werden kann.

---

<sup>85</sup> Vgl. Diller 1997. S. 345

<sup>86</sup> BVerfGE 31, 314ff

<sup>87</sup> Vgl. Fomm 1998. S. 28

<sup>88</sup> Ebd.

<sup>89</sup> Vgl. Plake 2004. S. 21

<sup>90</sup> Plake 2004. S. 21

### **3.2. Zulassung privater Anbieter – Liberalisierung des Rundfunks**

Am 11. Mai 1978 beschlossen die Regierungschefs der Länder erste Pilotprojekte in vier Städten (Berlin, München, Ludwigshafen-Mannheim und Dortmund), in welchen Technik, Organisation und Inhalt des Kabelfernsehens getestet werden sollten. Die Bereitstellung neuer Verteilungswege über Kabel und damit eine Erweiterung verfügbarer Sendefrequenzen war einer der Faktoren, die den Weg zur Zulassung privater Anbieter ebneten.

In seinem 3. Rundfunkurteil von 1981, dem so genannten „FRAG-Urteil“<sup>91</sup>, stellte das Bundesverfassungsgericht schließlich klar, dass es den Ländern freigestellt sei, ob neben öffentlich-rechtlichem auch privater Rundfunk zugelassen werde, solange die Sicherstellung der Vielfalt der Meinungen in möglicher Breite und Vollständigkeit durch eine positive Ordnung gewährleistet sei. In Bezug auf die privaten Rundfunkveranstalter betonte es ausdrücklich, dass sichergestellt sein müsse, „dass der Rundfunk nicht einer oder einzelnen gesellschaftlichen Gruppen ausgeliefert wird und dass die in Betracht kommenden Kräfte im Gesamtangebot zu Wort kommen können.“<sup>92</sup>

Hier zeigt sich, dass es dem Bundesverfassungsgericht bei der Ausformulierung seiner Rundfunkurteile hinsichtlich der Zulassung von Privatrundfunk weniger auf technische oder finanzielle Aspekte ankam und stattdessen die Sicherung demokratischer Grundlagen im Vordergrund stand.

---

<sup>91</sup> BVerfGE 57, 295/ 319; vgl. auch Lucht 2004. S. 215; Springer 2000. S. 34; Diller 1997. S. 357; Fromm 1998. S. 29

<sup>92</sup> BVerfGE 57, 295/ 319

Der Start des Kabelpilotprojekts Ludwigshafen am 01. Januar 1984 gilt als Beginn des Privatrundfunks und damit als Beginn des dualen Rundfunksystems in der Bundesrepublik Deutschland. Dem Ludwigshafener Projekt folgte München im selben Jahr und ein Jahr später auch Berlin und Dortmund. Neben den Kabelprojekten entwickelte sich auch die Satellitentechnik stetig weiter, weshalb sich das Problem der Frequenzknappheit langsam aufzulösen begann. Damit waren zumindest die technischen Weichen für die privaten Anbieter gestellt. Nun wurden Landesmediengesetze verabschiedet, welche Landesmedienanstalten als Aufsichtsorgane für die privaten Veranstalter einsetzen.<sup>93</sup> Kurz nach dem Start des Pilotprojekts in Ludwigshafen 1984 begann Radio Luxemburg mit der Ausstrahlung von RTL PLUS, mit dem Beginn des Jahres 1985 ging SAT1 auf Sendung.

In dieser Zeit erließ das Bundesverfassungsgericht in schneller Folge mehrere Grundsatzurteile, die zur juristischen Festigung des dualen Rundfunksystems gedacht waren und die Mängel der in großer Eile aufgrund rasanter Entwicklungen geschaffenen Landesmediengesetze beheben sollten. Im 4. Rundfunkurteil 1986<sup>94</sup>, auch als „Niedersachsen-Entscheidung“ bezeichnet, stellte das Bundesverfassungsgericht die rechtlichen Grundsätze für ein duales Rundfunksystem auf. Dieses Urteil gilt als richtungsweisend für die Herausbildung beider Säulen des Systems. In diesem Zuge erhielt auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk seine Aufgabe der Grundversorgung (vgl. 2.1.), während die privaten Veranstalter nur einen Grundstandard gleich-

---

<sup>93</sup> Vgl. Diller 1997. S. 355; Fromm 1998. S. 32

<sup>94</sup> BVerfGE 73, 118/ 157

gewichtiger Vielfalt zu leisten hatten. Auch erkannte das Bundesverfassungsgericht hier die Verbesserung der Medienlandschaft durch den entstandenen Außenpluralismus an.<sup>95</sup> Es betonte abermals die Wichtigkeit einer positiven Ordnung für die Freiheit des Rundfunks und forderte „Leitgrundsätze [...], die ein Mindestmaß an inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung gewährleisten“<sup>96</sup> sollten.

Hatte sich die beschriebene Entwicklung der Gesetznormen bisher hauptsächlich auf der Ebene einzelner Länder abgespielt, so wurde 1987 der „Staatsvertrag zur Neuordnung des deutschen Rundfunkwesens“<sup>97</sup> abgefasst, der nun in ganz Deutschland private Rundfunkanbieter für zulässig erklärte.<sup>98</sup> Eine fundamentale Änderung der medienpolitischen Verhältnisse in Deutschland war damit vollzogen und der Grundstein für eine Liberalisierung des Rundfunks gelegt.

---

<sup>95</sup> Vgl. Fromm 1998. S. 32

<sup>96</sup> BVerfGE 73, 118/ 157f

<sup>97</sup> RStV-1987

<sup>98</sup> Ebd.; vgl. auch Springer 2000. S. 34

### **3.3. Verhältnis des öffentlich-rechtlichen zum privaten Rundfunk – Zwischen Konvergenz und Vorbildfunktion**

Mit der Einführung des Privatfernsehens und der raschen Etablierung neuer Rundfunkanbieter mussten sich die öffentlich-rechtlichen Anstalten, welche sich zuvor auf ihrer Monopolstellung ausgeruht hatten, neuen Herausforderungen stellen. Sie standen faktisch jetzt in einem publizistischen, aber auch in einem ökonomischen Wettbewerb mit den neu auf den Markt drängenden privaten Anbietern, der sich durch die Mischfinanzierung der Öffentlich-Rechtlichen und den daraus resultierenden Bemühungen beider Parteien um ein begrenztes Kontingent an Werbeeinnahmen ergab.<sup>99</sup> Mit dem Wandel vom „Gebührenfernsehen zum Marktfernsehen“<sup>100</sup> gewann das Kriterium der Popularität, quantifiziert in den Einschaltquoten, und damit der Programmgegenstand der Unterhaltung an Bedeutung. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter mussten auf die massenattraktiven Angebote der Privaten ihrerseits mit unterhaltenden Formaten reagieren, sofern sie nicht in der Gunst des Publikums hinten anstehen wollten. In diesem Zuge nahmen auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vermehrt Serien und Mehrteiler, sowie auch Gameshows in ihr Programm auf, die im Kampf um Zuschaueranteile vor allem die von der Werbung favorisierten jugendlichen Zielgruppen ansprechen sollten.<sup>101</sup> In der politischen Diskussion, die im Vorfeld der Dualisierung stattgefunden hatte, war ange-

---

<sup>99</sup> Vgl. Plake 2004. S. 26

<sup>100</sup> Springer 2000. S. 28

<sup>101</sup> Vgl. Plake 2004. S. 26

nommen worden, dass der Konkurrenzdruck zu einer Kostensenkung und Qualitätsverbesserung führen würde. In der Realität der Dualisierung war jedoch genau das Gegenteil der Fall.<sup>102</sup> Die Zulassung kommerzieller Wettbewerber verschärfte den Konkurrenzkampf und hatte steigende Preise für Programmleistungen bei knapper Finanzierungsausstattung der öffentlich-rechtlichen Veranstalter zur Folge.<sup>103</sup> Die öffentlich-rechtlichen Betreiber büßten mit dem Aufkommen der Privaten mehr als die Hälfte ihrer Werbeeinnahmen ein und am explosionsartigen Boom der Fernsehwerbung zwischen 1985 und 1995 konnten die öffentlich-rechtlichen Veranstalter nicht einmal unterproportional teilhaben.<sup>104</sup> Gleichzeitig war der Finanzbedarf erheblich gestiegen, da die Öffentlich-Rechtlichen ihr Programm immer mehr der massenattraktiven Programmkultur der Privatanbieter angleichen mussten, um durch höhere Einschaltquoten attraktiver für die Werbewirtschaft zu sein. Die Produktion qualitativ hochwertiger Unterhaltung ist jedoch ungleich teurer als etwa die Herstellung einer anspruchsvollen politischen Informationssendung.<sup>105</sup> Auch die Kosten für Senderechte, beispielsweise im Bereich der Sportübertragungen, waren infolge der vermehrten Nachfrage im Wettbewerb sprunghaft angestiegen.<sup>106</sup> Diese Bedingungen führten zu einer Finanzkrise der ARD Mitte der Neunziger, die mit einer Expansionsphase der privaten Anbieter koinzidierte.<sup>107</sup>

---

<sup>102</sup> Vgl. Lucht 2004. S. 210

<sup>103</sup> Vgl. Springer 2000. S. 31

<sup>104</sup> Vgl. Springer 2000. S. 61

<sup>105</sup> Vgl. Springer 2000. S. 61

<sup>106</sup> Vgl. Springer 2000. S. 62

<sup>107</sup> Vgl. Lucht 2004. S. 216

Unter jenem Druck auf die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bezüglich Publikum und Werbeinnahmen erweist sich die öffentliche Aufgabe, ein Programm für die gesamte Breite des Interessenspektrums anzubieten, offenkundig als hinderlich und die massenwirksamen Programmrezepte der privaten Anbieter erscheinen plötzlich als nachahmenswert. Hier wird noch eine ganz andere Gefahr deutlich, welche die Dualisierung des Rundfunksystems mit sich bringt, nämlich dass durch den publizistischen und ökonomischen Wettbewerb genau die Eigenschaften des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nivelliert werden, durch die er sich vom privaten unterscheidet, was bis hin zu einer „Erosion des öffentlichen Funktionsauftrags“<sup>108</sup> führen könnte. Dieser Umstand drückt sich in der so genannten Konvergenzthese aus, welche postuliert, „dass es im dualen Rundfunksystem [...] strukturelle Faktoren gebe, die dazu führen könnten, dass es statt zu der erhofften Steigerung der Programmvielfalt eher zu einer Angleichung zwischen den öffentlich-rechtlichen und den kommerziellen Fernsehangeboten komme.“<sup>109</sup> In der Diskussion der Konvergenzthese wurden so auch Stimmen laut, die eine Abschaffung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in seiner bestehenden Form forderten und die Legitimation der Gebührenfinanzierung in Frage stellten.

An dieser Stelle erscheint es sinnvoll, sich noch einmal das Verhältnis von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk, so wie es idealerweise vom Gesetzgeber vorgesehen war, genauer vor Augen zu halten. Ursprünglich gedacht war es als eine „symbiotische Ver-

---

<sup>108</sup> Bullinger 1999. S. 44

<sup>109</sup> Lucht 2004. S. 247

klammerung<sup>110</sup> von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk, wobei die öffentlich-rechtlichen Anstalten durch die Abdeckung des Grundversorgungsauftrags ihre Legitimationsgrundlage erhielten und nur auf dieser Grundlage überhaupt ein Wirken der privaten Anstalten unter verminderten Ansprüchen an die Programmgestaltung ermöglichen. Das Bundesverfassungsgericht legt ausdrücklich dar, dass nur solange die Grundversorgung als Garantie für die verfassungsmäßige Veranstaltung von Rundfunk in Deutschland wahrgenommen wird, überhaupt eine Zulassung privaten Rundfunks möglich erscheint, an den, aufgrund der kommerziellen Finanzierung und der hieraus resultierenden Marktabhängigkeit, geringere Anforderungen bezogen auf die gleichgewichtige Meinungsvielfalt gestellt werden können. Nur unter dieser Voraussetzung würden die (Meinungs-) Ungleichheiten im privaten Rundfunk hinnehmbar.<sup>111</sup> Vielmehr werden Ungleichgewichtungen sogar in Kauf genommen, sofern der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Erfüllung der Grundversorgung „die Vielfalt der bestehenden Meinungsrichtungen unverkürzt zum Ausdruck bringt.“<sup>112</sup> Somit „ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk die entscheidende Legitimationsgrundlage für den Privatrundfunk und stellt zugleich dessen maßgebliches Korrektiv dar.“<sup>113</sup> Auch wurde festgehalten, dass weder die Bereiche der Grundversorgung den öffentlich-rechtlichen Anstalten, noch umgekehrt die Bereiche der Zusatzversorgung den Privaten vorbehalten sind<sup>114</sup>, aus

---

<sup>110</sup> Bullinger 1999. S. 158

<sup>111</sup> BVerfGE 73, 118/ 159

<sup>112</sup> Ebd.

<sup>113</sup> Hallermann 1998. S. 185

<sup>114</sup> BVerfGE 74, 297/326

der Sicht des Bundesverfassungsgerichts „[...] ist kein ‚Berührungsverbot‘ gegenüber privaten Anbietern aus der Grundversorgung abzuleiten.“<sup>115</sup>

Das bedeutet zum einen, dass es den öffentlich-rechtlichen Anstalten grundsätzlich erlaubt ist, Programminhalte zu verwirklichen, die sich denen des Privatrundfunks annähern. Zum anderen heißt das aber auch, dass wenn die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sich soweit an die Programminhalte der privaten annähern, dass sie ihren Grundversorgungsauftrag vernachlässigen oder sogar nicht mehr erfüllen, nicht nur die öffentlich-rechtlichen, sondern auch die privaten Rundfunksender ihre Legitimationsgrundlage verlieren würden. Damit führte sich das duale System selbst ad absurdum.

Auch steht die schleichende Konvergenz der öffentlich-rechtlichen an die privaten Rundfunksender im Konflikt mit der Vorbildfunktion (vgl. 2.1.1.), die der öffentlich-rechtliche Rundfunk gegenüber dem Privatrundfunk einnehmen soll und die einen wesentlichen Bestandteil seines Selbstverständnisses in Abgrenzung zu den Privaten ausmacht. Gleichen sich die öffentlich-rechtlichen Sender an die Programminhalte der privaten an, so könnte es leicht passieren, dass sie sich dabei zugunsten von Massenattraktivität von dem geforderten qualitativen Standard entfernten, was dem Grundversorgungsauftrag widerspräche. Die gewünschte Innovation der Programminhalte reduzierte sich damit zu bloßer Imitation.<sup>116</sup> Dementsprechend müssen die öffentlich-rechtlichen Sender den Balanceakt zwischen einem eventuellen Publikumszuwachs durch massenwirksamere Pro-

---

<sup>115</sup> Chen 2003. S. 81

<sup>116</sup> Vgl. Plake 2004. S. 328

grammgestaltung und einem möglicherweise damit einhergehenden Niveauverlust, der ihrer Vorbildfunktion zuwiderläuft, bewältigen.

Doch auch für die Privaten kann eine Konvergenz der öffentlich-rechtlichen Anbieter unangenehme Konsequenzen haben, denn nicht funktionsnotwendige Angebote öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten vermindern die Chancen der auf demselben Markt tätigen privaten Anbieter. Dies würde einen unlauteren Wettbewerb darstellen, da das nicht funktionsnotwendige ebenso wie das funktionsnotwendige Angebot in Form von öffentlich-rechtlichen Gebühren subventioniert wird.<sup>117</sup> Eine Vermeidung von Konvergenz diene also auch dem Schutz der privaten Rundfunkanstalten.

Infolge der dargestellten Abhängigkeiten hängt die Aufrechterhaltung eines Gleichgewichts im dualen System in hohem Maße ab von der Funktionserfüllung der öffentlich-rechtlichen Anbieter. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter befinden sich dabei in einem Spannungsverhältnis zwischen Konvergenz an die Privaten zu Zwecken der Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, was einer Funktionserfüllung entgegen stehen könnte, und der Aufrechterhaltung ihres Selbstverständnisses als vorbildlicher Kulturträger, was wiederum einen Verlust von Publikum und damit Werbeeinnahmen nach sich ziehen könnte. In beiden Fällen bedeutet dies den Verlust wichtiger Komponenten, ohne die der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht wirksam tätig sein kann. Wie sich dieses Spannungsverhältnis konkret in der aktuellen Ausformung öffentlich-rechtlichen Rundfunks ausgestaltet, wird in Kapitel 4.3. untersucht werden.

---

<sup>117</sup>

Vgl. Bullinger 1999. S. 21

## **4. Entwicklung des Selbstverständnisses der öffentlich-rechtlichen Anstalten am Beispiel der ARD**

Nachdem die verfassungsrechtlichen Grundlagen, die Vorgeschichte der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und das Dependenzgeflecht im dualen Rundfunksystem hinreichend erläutert wurden, soll nun einen Blick auf ihr Selbstverständnis geworfen werden. Wie in der Einleitung dargelegt, fiel die Wahl hierbei aufgrund der Notwendigkeit zur thematischen Eingrenzung auf die ARBEITSGEMEINSCHAFT DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RUNDFUNKANSTALTEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, kurz ARD. Besonders in den letzten Jahren wurden Rufe nach einer Reform der ARD laut, welche die zweckgemäße Erfüllung der Grundversorgungsaufgabe und damit auch die Legitimationsgrundlage für die Gebührenfinanzierung in Frage stellten. Dieser Kritik wird sich die ARD auch in der vorliegenden Arbeit stellen müssen, der Aspekt der Grundversorgung wird bei der Untersuchung von Programmstrukturen und –formaten somit immer im Vordergrund stehen.

Die Entwicklungen innerhalb der ARD, die sich seit ihrem Entstehen vor nunmehr über 50 Jahren vollzogen haben, und damit einhergehend die Konstitution des Selbstbilds der ARD, stellten auch immer eine Reaktion auf den sich gleichzeitig vollziehenden Wandel der Gesellschaft dar, weshalb als Erstes dieser Wandel aufgezeigt und als Resultat aus zeitlich begrenzten, raschen Veränderungen und grundlegenden, konstanten Entwicklungen der Zustand der heutigen

Gesellschaft festgestellt werden muss bzw. ein Gesellschaftsbegriff erarbeitet werden muss, der im weiteren Verlauf als Grundlage dienen kann.

#### **4.1. Gesellschaftliche Einflüsse im Wandel**

Die Gesellschaft ist in stetigem Wandel begriffen. Derzeit erscheint dieser Wandel allerdings in außergewöhnlichem Maße beschleunigt und dezentralisiert. Bei einer Beschreibung des Individuums und der Gesellschaft hat man das Gefühl, nicht hinterher zu kommen, zu facettenreich und pluralisiert erscheint die Gesellschaft. Sicher ist man nicht im Stande, jede einzelne Entwicklung nachzuzeichnen, dennoch lassen sich klare Trends erkennen und das Leben unter verschiedenen Blickwinkeln in hohem Maße allgemeingültig beschreiben. Gesellschaftstheoretische Modelle können jedoch immer nur Konstrukte sein, die etwas statisch festzuhalten suchen, das sich währenddessen dynamisch weiterentwickelt. Deshalb macht es wenig Sinn, zur Beschreibung einer Gesellschaft Modelle zu verwenden, die sich in einzelnen aktuellen Entwicklungen verlieren und dabei übergeordnete Zusammenhänge unbeachtet lassen. Um jedoch trotzdem zu einem Gesellschaftsbild zu gelangen, das als Arbeitsgrundlage dienen kann, erscheint es sinnvoll, sich auf Ansätze zu konzentrieren, welche die übergeordneten Entwicklungen der letzten Jahrzehnte treffend beschreiben und dennoch genug theoretischen Raum offenlassen, um auch neuere Entwicklungen zu erfassen, ohne dabei ihre allgemeine Gültigkeit einzubüßen. Für die hier vorliegende Arbeit sind weiterhin bestimmte Gesichtspunkte wichtig, wie bei-

spielsweise das Konsumverhalten innerhalb der Gesellschaft. Deshalb schließen sich gewisse theoretische Konstrukte wie zum Beispiel das Theorem der Postmoderne, in dem solche Gesichtspunkte zugunsten eines hohen Abstraktionsgrades vernachlässigt werden, von vornherein aus. Ein Ansatz, der einerseits Entwicklungen vor dem größeren Kontext der letzten Jahrzehnte aufzeigt und andererseits genügend Weitsicht besitzt, um aktuelle und zukünftige Entwicklungen vorweg zu nehmen, ist Gerhard Schulzes Theorem der Erlebnisgesellschaft. Dabei macht Schulzes Konstrukt nicht Halt bei der Beschreibung von Lebensauffassungen und allgemein feststellbaren Trends, sondern stellt auch Beziehungen her zu den Entwicklungen im gesellschaftlichen Konsumverhalten. Damit ist Schulzes Theorem der Erlebnisgesellschaft als Grundlage zur Beschreibung der Gesellschaft für diese Arbeit geeignet. Aufgrund des vorgegebenen Rahmens kann hier keine umfassende Darstellung von Schulzes Untersuchung der Gesellschaft erfolgen, stattdessen sollen speziell die Hauptlinien der gesellschaftlichen Entwicklungen in der Bundesrepublik nachvollzogen werden unter besonderer Berücksichtigung von Aspekten des Konsumverhaltens und der Entwicklung von Angebot und Nachfrage. Zur Vertiefung der speziellen Gesichtspunkte, die für diese Arbeit erforderlich sind, wird das Theorem der Erlebnisgesellschaft durch den Ansatz vom „neuen“ oder „zweiten Strukturwandel der Öffentlichkeit“ ergänzt, welcher sich insbesondere mit medialen Phänomenen und deren Folgen für die Gesellschaft befasst. Damit dürfte ein umfassendes Bild der gesellschaftlichen Bedingungen, innerhalb derer öffentlich-rechtlicher Rundfunk agiert und auf die er sich ausrichten muss, um wirksam tätig zu werden, nachgezeichnet sein.

#### 4.1.1. Erlebnisgesellschaft nach Schulze

In seinem Buch „Die Erlebnisgesellschaft. Kultursoziologie der Gegenwart.“<sup>118</sup> stellt Gerhard Schulze die Konstituierung der heutigen Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland als Ergebnis eines dreistufigen Entwicklungsprozesses dar. Die drei Stadien, die Schulze annimmt, sind dabei nicht als statische Periodisierung stabiler gesellschaftlicher Verhältnisse aufzufassen, sondern als eine Aneinanderreihung von Übergangszuständen. Dies spiegelt den dynamischen Charakter gesellschaftlicher Zustände treffend wider. Zum besseren Verständnis sollen hier alle drei Stadien kurz dargestellt werden, da sich gesellschaftlicher Wandel als ein Wechselverhältnis aus der Festigung gewisser Strukturen und Gegenreaktionen auf diese Strukturen verbunden mit Auflösung und Neubildung von Strukturen generiert.

Den zeitlichen Ausgangspunkt bildet die erste Dekade nach dem Zweiten Weltkrieg. Diese war bestimmt vom Wiederaufbau Deutschlands und damit einhergehender materieller Not. Schulze bezeichnet diese Phase als die „Restauration der Industriegesellschaft“<sup>119</sup>, weil in ihr nochmals die traditionelle soziale Struktur der Industriegesellschaft auflebte, in welcher der Einzelne durch seine Stellung im Produktionsprozess definiert wurde.<sup>120</sup> Durch die materielle Bedrängnis der Nachkriegsjahre begriffen die Menschen ihr

---

<sup>118</sup> Schulze 2005. Vgl. FN 3

<sup>119</sup> Schulze 2005. S. 532

<sup>120</sup> Vgl. Schulze 2005. S. 532

Dasein aus „der Perspektive der normalen existenziellen Problemdefinition des Überlebens. [...] Zentraler Lebensbereich in diesem industriegesellschaftlichen Entwurf der sozialen Wirklichkeit war die Arbeit.“<sup>121</sup> Typisch für diese Zeit war auch die Struktur sozialer Segmentierung und Hierarchisierung. Alte milieuinduzierende Zeichen wie Lebensstandard, Einkommen, Arbeit, Umgebung oder die Ausstattung mit Gütern besaßen noch Aussagekraft, obwohl sich schon der Beginn einer Auflösung starrer Milieugrenzung durch Mobilisierung, Massenkommunikation und Massenkonsum abzeichnete,<sup>122</sup> doch noch waren die technischen Mittel durch den Einschnitt des Krieges und die Notwendigkeit des Wiederaufbaus unterentwickelt. Das Kulturverständnis war von einer Bipolarität geprägt, man unterschied noch streng zwischen Hochkultur und Trivialkultur. Laut Schulze „hatte Erlebnismachung noch den Charakter des Feierabendvergnügens“<sup>123</sup>, wobei Erlebnismachung erlebnisorientiertes Handeln des Konsumenten meint, welches durch die Beziehung zum vorhandenen Markt bestimmt ist.<sup>124</sup> Da der vorhandene Markt sich noch in seinen Anfängen befand, waren die Wahlmöglichkeiten der Rezipienten äußerst eingeschränkt, Konkurrenz zwischen Erlebnis Anbietern gab es kaum, wobei Schulze unter Erlebnis Anbietern Anbieter von Produkten versteht, deren Nutzen in erlebnisbezogenen, ästhetischen Begriffen wie beispielsweise schön oder spannend definiert wird.<sup>125</sup> Weit weniger an äußeren und insbesondere medialen

---

<sup>121</sup> Schulze 2005. S. 532

<sup>122</sup> Vgl. Schulze 2005. S. 533

<sup>123</sup> Schulze 2005. S. 533

<sup>124</sup> Vgl. Schulze 2005. S. 735

<sup>125</sup> Vgl. Schulze 2005. S. 422

Einflüssen war zu verarbeiten, an eine Übersättigung, wie sie heutzutage normal erscheint, war nicht zu denken. „Die Expansion des Erlebnismarktes stand vor unerschlossenen Räumen [...], die Intensivierung des Konsums hatte noch nicht eingesetzt.“<sup>126</sup> Mit dem Terminus Erlebnismarkt bezeichnet Schulze das Zusammentreffen von Erlebnisangebot und Erlebnismachfrage.<sup>127</sup> Dem Publikum dieser Zeit haftet in Bezug auf Massenkommunikation und Massenkonsum das Flair einer gewissen Unschuld an: „Betrachtet man Filme, Wochenschauen oder Sportreportagen aus jener Zeit unter dem Gesichtspunkt, welches Publikum dabei implizit vorausgesetzt wurde, so fällt vor allen Dingen die Emphase auf. Was einem Publikum unserer Tage betulich und übertrieben [...] erscheinen müsste, konnte damals ungläubiges Staunen provozieren, Erregung, Anteilnahme, Triumphgefühl, Heiterkeit.“<sup>128</sup> Es war für den Rezipienten schon allein ausreichend, dass überhaupt Angebote vorhanden waren: „In einer glücklichen Übergangszeit, wo eine bescheidene Versorgung mit Erlebnisangeboten noch vor dem dunklen Hintergrund völliger Entbehrung erlebt wurde, am Anfang des Erlebnismarktes, war Befriedigung noch leicht erreichbar.“<sup>129</sup>

Die darauf folgende Phase der gesellschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, die in den sechziger Jahren einsetzte, war geprägt vom Kulturkonflikt.<sup>130</sup> Die materiellen Bedingungen hatten sich verbessert und so bestand das zentrale existenzielle Pro-

---

<sup>126</sup> Schulze 2005. S. 533

<sup>127</sup> Vgl. Schulze 2005. S. 421

<sup>128</sup> Schulze 2005. S. 533

<sup>129</sup> Schulze 2005. S. 533

<sup>130</sup> Schulze 2005. S. 535

blem nicht mehr im Überleben, sondern begann sich auf das Erleben zu verlagern.<sup>131</sup> Damit kann die Phase des gesellschaftlichen Kulturkonflikts als das Vorstadium der Erlebnisgesellschaft angesehen werden. Das Individuum definierte seine soziale Stellung nicht mehr durch die Teilhabe am Produktionsprozess, sondern nach altersbezogenen Kriterien, also der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Generation oder altersspezifischen Subkulturen: „Was nicht, wie etwa Kleidung, Frisur und Ausdrucksweise, von vornherein als Altersgruppensymbol gemeint war, wurde durch altersgruppenspezifische Aneignung oder Ablehnung unversehens dazu: politische Haltungen, Wohn- und Familienformen, Karrieren und Antikarrieren.“<sup>132</sup> Es entstand ein soziokultureller Konflikt zwischen der traditionell-konservativen Generation der Nachkriegsjahre, mit ihren auf die objektive Lebenssituation ausgerichteten ökonomischen Wertmaßstäben, und den nachrückenden Generationen, die ihre Wertmaßstäbe antikonventionell und subjektiv definierten, durch Fragen des Stils, politische Ansichten und Lebensphilosophien.<sup>133</sup> Kulturelle Provokationen einer neuen Generation riefen bei der älteren Generation Fremdheitserlebnisse und das Gefühl der Abwertung angesichts neuer politischer, intellektueller, sprachlicher und alltagsästhetischer Stile hervor. Die jüngere Generation machte demgegenüber ihren Anspruch auf Progressivität und kulturelle Überlegenheit geltend.<sup>134</sup> Auch attestiert Schulze dieser Generation eine besondere Affinität zu

---

<sup>131</sup> Vgl. Schulze 2005. S. 536

<sup>132</sup> Schulze 2005. S. 536

<sup>133</sup> Vgl. Schulze 2005. S. 537

<sup>134</sup> Vgl. Schulze 2005. S. 537

Spannung, Action, Abgrenzung und Narzissmus.<sup>135</sup> Ebenso lockerte sich die strikte hierarchische Trennung von Hoch- und Trivialkultur durch eine voranschreitende Pluralisierungstendenz und die Abnahme von Konventionen, Hoch- und Trivialkultur bestanden nun in einem gleichberechtigten Nebeneinander. So stehen die sechziger Jahre im Zeichen eines „enormen Ästhetisierungsschubs“<sup>136</sup>, bei dem einerseits die Bereitstellung von und andererseits die Nachfrage nach Erlebnisangeboten rapide anstiegen. „Innenorientierte Konsummotivation trat ihren Siegeszug an. Ausgestattet mit immer höheren Potentialen der Erlebnishnachfrage – Zeit, Geld, Mobilität, Apparate – entdeckten die Konsumenten die Ästhetisierbarkeit des gesamten Alltagslebens.“<sup>137</sup> Ein ständig wachsendes Angebot bot sich dem Konsumenten zur Wahl an, welcher von der neuen Fülle und gesteigerten Erlebnisdichte begeistert und überfordert war. Der Erlebnismarkt expandierte unaufhaltsam, neue Produktarten, Absatzmärkte und Verteilungswege wurden erschlossen, „es begann die Phase der Intensivierung des Erlebniskonsums durch bessere Ausnutzung der Erlebniskapazität der Nachfrager.“<sup>138</sup> Doch schon bald wurde auch innerhalb dieser kommerzialisierten Freizeitgesellschaft Kritik an der „Konditionierung des ‚Massenpublikums‘ für die ungeschminkten ökonomischen Überlebensinteressen der ‚Kulturindustrie‘“<sup>139</sup> laut. In Abgrenzung zum passiven Fernsehzuschauer, dem „seiner kulturellen Eigenständigkeit und seines sozialen Kontextes beraubten Men-

---

<sup>135</sup> Vgl. Schulze 2005. S. 537

<sup>136</sup> Schulze 2005. S. 538

<sup>137</sup> Schulze 2005. S. 539

<sup>138</sup> Schulze 2005. S. 539

<sup>139</sup> Schulze 2005. S. 539

schen im festen Griff der Kommerzkultur<sup>140</sup>, entsteht eine alternative Gegenkultur.

Mit der Durchsetzung der Erlebnisorientierung in den späten achtziger Jahren verändert sich zunehmend der Ordnungsrahmen, auf den existenzielle Problemdefinitionen bezogen werden: Rang, Konformität, Harmonie, Selbstverwirklichung und Unterhaltung sind die Kriterien für ein glückliches Leben.<sup>141</sup> Der Einzelne definiert sich nicht durch seine Stellung im Produktionsprozess oder seine Zugehörigkeit zu einer Generation oder Subkultur, sondern durch die Bevorzugung jeweiliger alltagsästhetischer Schemata, also durch den Akt des Wählens zwischen unüberblickbaren Möglichkeiten. Die Erlebnisgesellschaft wird dementsprechend wesentlich gekennzeichnet durch die enorme Vervielfältigung von Möglichkeiten und die dadurch entstehenden Schwierigkeiten des Wählens.<sup>142</sup> „Der Erlebnismarkt hat sich zu einem beherrschenden Bereich des alltäglichen Lebens entwickelt.“<sup>143</sup> Produktion und Nachfrage steigen weiter, auf eine Expansion des Marktes ist eine Intensivierung bzw. Optimierung durch Steigerung der Erlebnisdichte, Verfeinerung und Qualitätssteigerung gefolgt. Auf diese Weise entsteht eine unendliche Formenvielfalt, bei der der Erlebnismarkt als Generator ständig neuer Konkretisierungen einiger weniger allgemeiner Formschemata wirkt. Fast schon traumwandlerisch aufeinander eingespielt, erarbeiten Erlebnisanbieter und Erlebnismarktnachfrager unablässig neue Gestalten des Wünschenswerten, aufeinander bezogen durch etablierte

---

<sup>140</sup> Schulze 2005. S. 539

<sup>141</sup> Schulze 2005. S. 541

<sup>142</sup> Vgl. hierzu ausführlicher Schulze 2005. S. 54 - 58

<sup>143</sup> Schulze 2005. S. 542

kollektive Kommunikationsformen: Quoten, Marktanteile, Reichweiten, Absatzziffern und ähnliche Erfolgs-Misserfolgs-Indikatoren einerseits, Werbung, Programmzeitschriften, Trendkommunikation in den Medien andererseits. Das Publikum ist in seinem Rezeptionsverhalten bereits routiniert und durch nichts mehr in Erstaunen zu versetzen oder zu schockieren: „Das Publikum ist an das Neue gewöhnt. Wenn Abwechslung zum Prinzip erhoben wird, gerät sie unter der Hand zur Wiederholung. Gleichmütig registriert das Publikum den unablässigen Strom der Mutationen von Erlebnisangeboten: Moden und Trends, Informationen, Produktveränderungen, Gags der Erlebnissuggestion, Programminnovationen in den elektronischen Medien, [...], revolutionäre Stilbrüche, unerhörte Provokationen, usw.“<sup>144</sup> Dies zeugt von grundlegend veränderten Wahrnehmungsgewohnheiten und beschreibt treffend den Erwartungshorizont eines durch die Bilderflut der Medienunterhaltung sozialisierten und dadurch abgestumpften Publikums. Bei einer derart medial übersättigten Gesellschaft kann von Konsumentenbedürfnissen kaum noch die Rede sein, oder wie Schulze es pointiert formuliert: „’Bedarf’ ist die Angst vor dem Absinken des habitualisierten Niveaus an Erlebnissen.“<sup>145</sup>

Die Erlebnisgesellschaft, die ihren Siegeszug in den späten achtziger Jahren antrat und bis zum heutigen Zeitpunkt andauert, lässt sich also wie folgt charakterisieren: In den Vordergrund des Handels des Einzelnen ist die Erlebnisorientierung gerückt, Politik und Lebensphilosophien treten zugunsten von nutzenfreier Unterhaltung in den

---

<sup>144</sup> Schulze 2005. S. 542

<sup>145</sup> Schulze 2005. S. 543

Hintergrund, die zum ästhetischen Selbstzweck wird. Der Mensch definiert sich mehr über seinen Geschmack oder sein ästhetisches Empfinden als durch seine Ansichten. Der Imperativ der heutigen Generation ist „Erlebe Dein Leben!“. Das Individuum ist eingefasst in einen vollständig entwickelten Erlebnismarkt, welcher sein Angebot in fast jeder erdenklichen Hinsicht ausgeweitet und optimiert hat, wobei die entstandenen Produkte immer mehr ihre Gebrauchsbedeutung verloren und Erlebnisbedeutungen dazu gewonnen haben. Infolgedessen ist die Erlebnisgesellschaft wesentlich gekennzeichnet durch die Potenzierung von Möglichkeiten. Letzteres ist für den Konsumenten verbunden mit der zunehmenden Schwierigkeit des Wählens und Verwerfens dieser Möglichkeiten, was einer Entscheidung zwischen Befriedigung und Enttäuschung gleichkommt. Doch hat nicht nur der Erlebnismarkt sich optimal auf den Konsumenten eingestellt, auch der Konsument ist schon so sehr von der Reizüberflutung des Erlebnismarktes sozialisiert und übersättigt, dass ein Gewöhnungseffekt eintritt und die Reizschwelle des Konsumenten kaum mehr überschritten werden kann. Die Suche des Konsumenten nach Erlebnissen ist längst in die Vermeidung von Langeweile umgeschlagen.

#### **4.1.2. Der zweite Strukturwandel der Öffentlichkeit**

Etwa zeitgleich mit der Herausbildung der Erlebnisgesellschaft kristallisieren sich in den Bereichen des Rundfunks und der Presse im Allgemeinen und speziell im Fernsehen Tendenzen heraus, welche tiefgreifende Veränderungen in den Strukturen und Inhalten öffentli-

cher Kommunikation anzeigen. Beginnend in den sechziger und stark zunehmend in den achtziger Jahren lassen sich deutliche Indikatoren feststellen, welche im historischen Vergleich auf eine Verschiebung von einem rationalisierten hin zu einem emotionalisierten Verständnis von Öffentlichkeit hinweisen. Infolgedessen postulieren Medien- und Gesellschaftswissenschaften in Anlehnung an Jürgen Habermas' Theorie vom „Strukturwandel der Öffentlichkeit“<sup>146</sup>, in welcher er die Entwicklung des Öffentlichkeitsverständnisses von der Aufklärung bis zur „Kulturindustrie“<sup>147</sup> beschreibt, einen „neuen“ oder „zweiten Strukturwandel der Öffentlichkeit“<sup>148</sup>. Eine Hauptursache dieses neuen Strukturwandels ist die soziale und ökonomische Ablösung der Medienorganisationen von ihren herkömmlichen, sozialräumlich gebundenen Trägern (Parteien, Verbände, Kirchen und Verlegerfamilien).<sup>149</sup> Man spricht auch von einer „Autonomisierung der Medien“.<sup>150</sup> Diese resultiert wiederum aus einer „Ökonomisierung der Medien“<sup>151</sup>: Im Verlauf ihrer Entwicklung vergrößerte sich die Abhängigkeit der Medien vom Markterfolg, im Rahmen eines intensiven Wettbewerbs um Reichweite und Ver-

---

<sup>146</sup> Habermas 1962. (Vgl. FN5)

<sup>147</sup> Adorno u. Horkheimer 1969.

<sup>148</sup> Vgl. Imhof 2003. S. 5-9; Jarren, Ottfried: Medien-Gewinne und Institutionen-Verluste? Zum Wandel des intermediären Systems in der Mediengesellschaft. Theoretische Anmerkungen zum Bedeutungszuwachs elektronischer Medien in der politischen Kommunikation. In: Ottfried Jarren (Hrsg.): Politische Kommunikation in Hörfunk und Fernsehen. Opladen 1994. S. 23-34; Münch, Richard: Mediale Ereignisproduktion – Strukturwandel der politischen Macht. In: Stefan Hradil (Hrsg.): Differenz und Integration. Die Zukunft moderner Gesellschaften. Frankfurt a. M. 1995. S. 696-709

<sup>149</sup> Vgl. Imhof 2003. S. 9

<sup>150</sup> Lucht 2004. S. 76

<sup>151</sup> Lucht 2004. S. 76

kaufszahlen bzw. Einschaltquoten fand eine stärkere Orientierung an Kaufkraftgruppen statt.<sup>152</sup> Diese Entwicklung verschärfte sich im Bereich des Fernsehens Mitte der achtziger Jahre massiv durch das Hinzutreten der privat-kommerziellen Medienanbieter.<sup>153</sup> Durch die Konkurrenz zwischen den verschiedenen Anbietern und Angeboten auf dem sich entwickelnden Medienmarkt um öffentliche Aufmerksamkeit, Publikumsbindungen und Werbeeinnahmen, nahm der Einfluss des Wirtschaftssystems auf die Medien zu. Es bildete sich ein hochgradig wettbewerbsorientiertes Mediensystem heraus, das durch „Special-Interest-Medien, die Zersplitterung öffentlicher Kommunikation in einem ständig wachsenden Medienkiosk, die Steigerung des Unterhaltungscharakters von Radio und Fernsehen wie der Printmedien und eine an den perzipierten Aufmerksamkeitsbedürfnissen des Publikums orientierte Eigenlogik der Nachrichtenvermittlung und –aufbereitung“<sup>154</sup> geprägt ist. Dieser neue Medientypus agiert zunehmend eigenständig, ist kaum noch mit anderen Institutionen verbunden und sucht sich überwiegend aufgrund ökonomischer Ziele sein Publikum, die Medien entwickeln sich also „mehr und mehr nach ökonomischen Gesetzmäßigkeiten [...] und orientieren sich dabei an den relativ flexiblen Publikums- und Werbemärkten.“<sup>155</sup> Durch den ökonomischen Wettbewerbsdruck unterliegen sie

---

<sup>152</sup> Vgl. Imhof, Kurt: „Öffentlichkeit“ als historische Kategorie und als Kategorie der Historie. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 46/1. S. 16

<sup>153</sup> Vgl. auch Kapitel 3.3.

<sup>154</sup> Imhof 2003. S.17

<sup>155</sup> Jarren, Ottfried: Auf dem Weg in die Mediengesellschaft? Medien als Akteure und institutionalisierter Handlungskontext. Theoretische Anmerkungen zum Wandel des intermediären Systems. In: Kurt Imhof u. Peter

einem raschen technischen Wandel und werden ideologisch offener, redaktionelle Selektionslogiken werden nach Aufmerksamkeitsbedürfnissen des Publikums ausgerichtet.<sup>156</sup> Diese Entwicklungen führen dazu, dass sich die Medien immer weniger von kulturellen oder politischen Vorgaben beeinflussen lassen, gleichzeitig sind sie aber aufgrund ihrer historischen Entwicklung und den bestehenden rechtlichen Auflagen auch nicht vollständig der „Institution Markt unterworfen – sie repräsentieren einen neuen, eigenständigen Institutionentypus.“<sup>157</sup> Insbesondere den privat-kommerziellen Anbietern fehlt eine Rückbindung an traditionelle Institutionen, gesamtgesellschaftliche Interessen und die Orientierung an Gesichtspunkten des Gemeinwohls, auch existieren nur geringe normative Verpflichtungen bezogen auf die Herstellung einer allgemeinen Öffentlichkeit (siehe auch Kapitel 3.3.). Dieser neue Medientyp ignoriert in weiten Teilen seinen gesellschaftlichen Auftrag und steht, da es ihm in der Hauptsache um Orientierung an Kaufkraftgruppen geht, im Gegensatz zum Öffentlichkeitsideal der Aufklärung, welches sich an der allgemeinen Vernunft als Maßstab für das Gemeinwohl orientierte.<sup>158</sup> Die Ökonomisierung und Autonomisierung der Medien hat auch Konsequenzen für die Inhalte, die durch jene Medien vermittelt werden und die sich dementsprechend auch hauptsächlich an den Interessen der Kaufkraftgruppen ausrichten. Die wohl stärkste feststellbare Tendenz ist die Emotionalisierung von Inhalten, die sich in der deutli-

---

Schulz (Hrsg.): Politisches Raisonement in der Informationsgesellschaft. Zürich 1996. S. 84

<sup>156</sup> Vgl. Lucht 2004. S. 77

<sup>157</sup> Lucht 2004. S. 77

<sup>158</sup> Vgl. Habermas 1962. S. 49f

chen Zunahme von Human-Interest-Stories oder so genannten „Doku-Soaps“ und dem Sensations-, Betroffenheits- und Moraljournalismus der kommerziellen Anbieter äußert. Auch etablierten sie neue boulevardisierende Nachrichtenformate, in denen sich eine auffallende Personenzentrierung (z.B. auf Politiker und vor allem auf Prominente) ausmachen lässt.<sup>159</sup> Zu den Emotionalisierungsstrategien privater Rundfunkveranstalter gehören unter anderem auch Konfliktinszenierungen<sup>160</sup>, darunter fallen sowohl Talkshow-Formate, Gerichtsshow oder psychologisch angehauchte „Problemlösungsformate“ wie ZWEI BEI KALLWASS oder DIE SUPER-NANNY als auch medienwirksam gestaltete Zusammentreffen politischer Akteure.<sup>161</sup>

Im historischen Vergleich kann man also eine Privatisierung und Emotionalisierung des Öffentlichen konstatieren, wie sie bisher nicht da gewesen ist. Marcinkowski sieht in der Hinwendung zum Privaten und dem Diskretionsbereich des Intimen einen allgemeinen Qualitätsverlust in den Medien,<sup>162</sup> das Publikum wird auf eine übertrieben emotionalisierte, sensationsbestimmte, leicht verdauliche und kurzlebige „low culture“ konditioniert, so dass anspruchsvolle und seriöse Formate als schwere Kost empfunden und gemieden werden. „Je mehr das Publikum schnelle, visuell aufregende Programme erwartet, umso langweiliger wird es problemorientierte Programme über

---

<sup>159</sup> Vgl. Lucht 2004. S. 73

<sup>160</sup> Vgl. Lucht 2004. S. 74

<sup>161</sup> Man denke beispielsweise nur an die so genannte „Elefantenrunde“ anlässlich der Neuwahlen im September 2005, die mehr einer Plattform zur Selbstdarstellung der Politiker als einer politischen Diskussionsrunde glich.

<sup>162</sup> Vgl. Marcinkowski, Frank: Publizistik als autopoietisches System. Politik und Massenmedien. Eine systemtheoretische Analyse. Opladen 1993. S. 165

öffentliche Angelegenheiten und Nachrichten finden“ bemerkte der amerikanische Medienkritiker Neil Postman bereits 1990 und schlussfolgerte: „Infolgedessen wird die Fähigkeit der Öffentlichkeit nachlassen, Vorgänge und Probleme zu verstehen und ernsthaft zu diskutieren.“<sup>163</sup>

#### **4.1.3. Veränderte Bedürfnisse oder die Wiederkehr des Immergleichen in neuem Kleide?**

Bei den soeben dargestellten gesellschaftlichen Entwicklungen wurden auch am Rande immer wieder Erkenntnisse über die Veränderungen der Bedürfnisse des Rezipienten gewonnen. Es war zu beobachten, dass einerseits ein aus der Erlebnisorientierung resultierendes vermehrtes Bedürfnis nach leichter und kurzlebiger Unterhaltung und spannungsgeladener Action vorhanden ist, wohingegen das Bedürfnis nach informativen, politischen und kulturellen Inhalten an Bedeutung zu verlieren scheint, und andererseits der heutige Rezipient einer medialen Übersättigung anheim gefallen ist, so dass es immer schwieriger wird, seine Bedürfnisse adäquat zu befriedigen. Noch schwieriger ist es dementsprechend, über reine Bedürfnisversorgung hinausgehend, bei einem Rezipienten, der schon an alles gewöhnt ist und schon alles gesehen hat, den Reiz des Neuen wachzurufen. Auch wurde schon angedeutet, dass den Medien ein nicht unerheblicher Einfluss bei der Entstehung von Bedürfnissen zu-

---

<sup>163</sup> Postman, Neil: Wir amüsieren uns zu Tode. Kritische Bemerkungen über das kommerzielle Fernsehen. In: Michael Kunzick u. Uwe Weber (Hrsg.): Fernsehen. Aspekte eines Mediums. Köln, Wien, Böhlau 1990. S. 235

kommt. Schon 1969, also lange vor der Entstehung des dualen Rundfunksystems und der massiven Ausweitung des Angebots durch verschärfte Bedingungen des publizistischen und ökonomischen Wettbewerbs, erkannten Theodor W. Adorno und Max Horkheimer den maßgeblichen Anteil der Medien bei der Entstehung von Bedürfnissen und bis heute hat ihr Essay über die „Kulturindustrie“<sup>164</sup> nicht an Aktualität verloren. In ihm werden die vermeintlich natürlichen Bedürfnisse des Einzelnen als von der Kulturindustrie gesteuerter Kreislauf „aus Manipulation und rückwirkendem Bedürfnis“<sup>165</sup> entlarvt, so dass „der Rekurs auf [...] Wünsche des Publikums zur windigen Ausrede“<sup>166</sup> wird. Während die industrielle Produktionsmaschinerie des Kultur- und Unterhaltungssektors also vorgibt, vorhandene Bedürfnisse zu versorgen, erzeugt sie in Wirklichkeit diese Bedürfnisse selbst, indem sie Angebote herstellt, auf welche die Konsumenten nur noch passiv zu reagieren brauchen. Diese passive Reaktion wird dann im Nachhinein als der Reaktion vorgängiges Bedürfnis wahrgenommen, durch die verschleierte Manipulation wird die logische Abfolge von Ursache und Wirkung vertauscht. Die Angebote, die sich dem Konsumenten darbieten, werden dabei nach schematisierten Stereotypen, die sich als Erfolgsrezepte bewährt haben, gestaltet, so dass sich unter dem Deckmantel des vermeintlich Neuen nur die „Reproduktion des Immergleichen“<sup>167</sup> verbirgt. Unterhaltung und Kultur haben laut Adorno und Horkheimer längst den

---

<sup>164</sup> Adorno u. Horkheimer 1969. (Vgl. FN )

<sup>165</sup> Adorno u. Horkheimer 1969. S. 109

<sup>166</sup> Adorno u. Horkheimer 1969. S. 110

<sup>167</sup> Adorno u. Horkheimer 1969. S. 120

Charakter einer Massenware<sup>168</sup> erhalten, bei der ein Anspruch auf Individualität und Innovation von vornherein negiert ist, denn die Kulturindustrie „scheidet [...] das Unerprobte als Risiko aus“<sup>169</sup>.

Wie stellen sich nun die auf die heutige Gesellschaft und ihre Bedürfnisse bezogenen Erkenntnisse im Lichte der Kritik Adornos und Horkheimers an den Mechanismen der Kulturindustrie dar? Kann wirklich von einer Veränderung der gesellschaftlichen Bedürfnisse gesprochen werden oder hat sich nur die Struktur der Angebote, auf die Bedürfnisse reagieren, verändert? Wie ist dementsprechend das vermehrte Bedürfnis nach Unterhaltung und Action, das der Erlebnisgesellschaft unterstellt wird, zu beurteilen?

Zunächst bleibt festzuhalten, dass das Bedürfnis nach Unterhaltung grundsätzlich keine neue Erscheinung unserer heutigen Gesellschaft ist. Der Wunsch des Menschen nach Amüsement zieht sich wie ein roter Faden durch die Geschichte, in der Gestalt von „Brot und Spielen“ im römischen Reich über den Minnegesang des Mittelalters bis hin zu heutiger Fernsehunterhaltung mit Massenwarencharakter. Jedoch war die Bedeutung von Unterhaltung für vorhergehende Generationen nicht dermaßen zentral, wie dies heute der Fall ist. Dies mag einerseits an einer Ausweitung des Freizeitanteils im Leben des Einzelnen liegen, andererseits aber auch daran, dass der heutige Mensch so sehr in einen umfassenden Erlebnismarkt, der kein Außen mehr besitzt, eingefasst ist, dass eine Abwendung von Konsum und Erlebnisverpflichtung beinahe schon einer gesellschaftlichen Ächtung gleichkäme. Das bedeutet in der Konsequenz auch, dass es na-

---

<sup>168</sup> Adorno u. Horkheimer 1969. S. 116

<sup>169</sup> Adorno u. Horkheimer 1969. S. 120

hezu unmöglich ist, sich dem auf den Einzelnen unablässig einströmenden Angebot zu entziehen oder nicht darauf zu reagieren, denn auch das Abwehren und Verwerfen von Angeboten erfordert eine Reaktion bzw. zieht die Notwendigkeit einer Handlung nach sich, die vielleicht mehr Anstrengung erfordert als automatisierte Rezeption, als das „entspannte sich Überlassen an bunte Assoziation und glücklichen Unsinn“<sup>170</sup>. Zwar mag die Nachfrage dem Angebot vorgängig gewesen sein, doch hat in der heutigen Gesellschaft das durch die Massenproduktion enorm ausgeweitete Angebotspektrum jede denkbare Nachfrage schon vorweggenommen und in Quantität bei weitem übertroffen. Das heißt also für die Frage nach Bedürfnissen: Für jedes Bedürfnis, das entstehen kann, hält der Markt schon mannigfaltige Angebote bereit. Für den Konsumenten ist es im Grunde genommen sogar einfacher, sich dem auf ihn einwirkenden Angebot hinzugeben, als selbst eigenmotiviert Bedürfnisse zu entwickeln. Also generieren sich die Bedürfnisse vornehmlich fremdmotiviert aus dem vorhandenen Angebot, das dem Konsumenten suggeriert, was er braucht. Wird also ein immer größeres und vielfältigeres Angebot von Unterhaltung durch die Medien zur Verfügung gestellt, wird es auch wahrgenommen und genutzt werden.

So scheinen sich Medien und Rezipienten gemeinsam in einem endlosen Teufelskreis aus der Erzeugung von Bedürfnissen, dem Versuch der Befriedigung von Bedürfnissen, dem Heraufsetzen der Befriedigungsschwelle sowie der daraus entstehenden Erzeugung neuer, noch höher geschraubter Bedürfnisse und letztlich dem erneuten Versuch den heraufgesetzten Bedürfnissen nachzukommen, zu be-

---

<sup>170</sup>

Adorno u. Horkheimer 1969. S. 128

finden. Hier muss jedoch zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Fernsehen differenziert werden: Während die Privaten wesentlich an der Aufrechterhaltung dieses *circulus vitiosus* mitwirken, stellt sich für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter das Problem, dass sie zwar nur unwesentlich an der Erzeugung von Bedürfnissen teilhaben, da sie durch die normative Bindung an den Grundversorgungsauftrag und den klassischen Rundfunkauftrag zu einem kulturell anspruchsvollen, thematisch ausgewogenen und dadurch wenig massenwirksamen Programm verpflichtet sind, sie sich aber dennoch an den in der Hauptsache von den kommerziellen, massenwirksamen Sendern erzeugten Bedürfnissen ausrichten müssen, sofern sie nicht einen Großteil des Publikums verlieren wollen. Hinzu kommt noch, dass die Konditionierung des Publikums auf massenwirksame unterhaltungslastige Programme als Ergebnis eine visuell ephemere und geistig anspruchslose Erwartungshaltung hervorruft, die den Zugang zu problemorientierten Inhalten, zu deren Darstellung und gesellschaftlicher Verbreitung die öffentlich-rechtlichen Anstalten angehalten sind, erschwert. Dieser Umstand ist mit der Hauptgrund für die bereits in 3.3. beschriebene Konvergenz des Programms der öffentlich-rechtlichen Anstalten an das Programm der privaten Veranstalter. Damit wird die Frage aufgeworfen, welche Bedürfnisse die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten tatsächlich abdecken müssen, um den ihnen zugewiesenen Auftrag der Grundversorgung zu erfüllen bzw. die weitaus wichtigere Frage, ob der normativ festgelegte Grundversorgungsauftrag überhaupt noch mit den in der heutigen Gesellschaft existenten Bedürfnissen kompatibel ist. Dieser Frage wird im folgenden Kapitel konkret an-

hand der Programmstruktur der ARD unter dem Gesichtspunkt der Grundversorgung nachgegangen werden.

## 4.2. Analyse der Programmstruktur der ARD

Die ARBEITSGEMEINSCHAFT DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RUNDFUNKANSTALTEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND setzt sich aus derzeit neun Landesrundfunkanstalten zusammen<sup>171</sup>. In ihr sind seit 1950 alle Sendeanstalten unter öffentlich-rechtlicher Trägerschaft außer dem ZWEITEN DEUTSCHEN FERNSEHEN zusammengeschlossen. Dementsprechend ist sie dezentral und föderalistisch aufgebaut und erfüllt damit gemäß dem 3-Stufen-Modell der Grundversorgung die organisatorischen und verfahrensrechtlichen Bedingungen zur Sicherung gleichgewichtiger Vielfalt der bestehenden Meinungsrichtungen (Stufe 3). Auch wird die 1. Stufe dieses Modells gewährleistet, da die Programme der ARD derzeit noch hauptsächlich terrestrisch verbreitet werden und somit die Empfangbarkeit für alle grundsätzlich sichergestellt ist. Damit rückt die 2. Stufe dieses Modells in den Fokus der Analyse. Die ARD veranstaltet ein gemeinschaftliches Vollprogramm, sieben dritte Programme und unterhält Beteiligungen an mehreren Spartenprogrammen. Zusammengekommen ergeben diese Programme die Voraussetzung zur Erfüllung der zugewiesenen Grundversorgungsaufgabe, da zur Grundversorgung stets mehrere Programme notwendig sind.<sup>172</sup> Ob

---

<sup>171</sup> Für eine genaue Auflistung der einzelnen Mitglieder und deren Beitrittsdaten vgl. Springer 2000. S. 32ff, sowie 39f

<sup>172</sup> BVerfGE 74, 297/ 326

die ARD diese Aufgabe tatsächlich erfüllt, wird nun detailliert untersucht werden. Maßgeblich für diese Untersuchung sind einerseits der klassische Rundfunkauftrag, sowie andererseits die vier Kernfunktionen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Es muss also zunächst die Verteilung und Gewichtung der einzelnen Programmgegenstände unter dem Gesichtspunkt des zur Grundversorgung Notwendigen und Verhältnismäßigen, sowie die Art der Darbietung der Programmgegenstände beurteilt werden. Anschließend wird anhand der daraus resultierenden Ergebnisse die Erfüllung der vier Kernfunktionen geprüft werden. Dies ist jedoch nicht so zu verstehen, dass jeder einzelne Programmgegenstand die vier Kernfunktionen zu erfüllen hat, sondern vielmehr die Gesamtheit des Programms auf die Erfüllung der Kernfunktionen geprüft wird, da der öffentlich-rechtliche Rundfunk, der durch jenen Funktionsauftrag bestimmt wird, immer als eine Gesamtveranstaltung aufgefasst wird und somit auch in seiner Gesamtheit beurteilt werden muss.

#### **4.2.1. Erstes Deutsches Fernsehen**

Seit dem 01.11.1954 betreiben die Landesrundfunkanstalten der ARD ein Gemeinschaftsprogramm, das zunächst unter dem Namen DEUTSCHES FERNSEHEN auf Sendung ging und seit 1984 unter dem Namen ERSTES DEUTSCHES FERNSEHEN ausgestrahlt wird. DAS ERSTE, so die Kurzform, ist ein Vollprogramm, das sich aus Gemeinschaftssendungen und Sendungen, für welche die Mitgliedsanstalten allein verantwortlich sind, den so genannten „Anstaltsbeiträ-

gen<sup>173</sup> zusammensetzt. Der prozentuale Anteil, der von den einzelnen Landesrundfunkanstalten am Gesamtprogramm beizusteuern ist, wurde durch den am 30.11.1998 beschlossenen Fernsehvertragschlüssel festgelegt.<sup>174</sup> Durch die Veranstaltung eines bundesweit ausgestrahlten einheitlichen ARD-Fernsehprogramms der Landesrundfunkanstalten wird die ARD in besonderer Weise geprägt, DAS ERSTE als ein „stringentes, wieder erkennbares Programm“<sup>175</sup> ist für die ARD identitätsstiftend.<sup>176</sup> Es offeriert ein umfassendes und vielseitiges Fernsehangebot, das sich von regelmäßigen Nachrichten und Sportsendungen bis zur Unterhaltungsshow, von zeitkritischen Magazinen und Kultursendungen bis zu Soap Operas erstreckt. Das Profil ist besonders stark von Informationsangeboten geprägt, an zweiter Stelle rangieren Fiktionsangebote, während sich das restliche Programm auf nonfiktionale Unterhaltung, Kinder-/ Jugendsendungen, Musik und Sport verteilt.<sup>177</sup> Wie die Verteilung im Einzelnen aussieht, welche Entwicklungen an ihr abzulesen sind und was dies für den Grundversorgungsauftrag bedeutet, wird nun genauer behandelt werden. Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich hierbei auf die Jahre 2003 und 2004, sowie 2005, sofern neuere Statistiken veröffentlicht wurden. Um langfristige Entwicklungen hervorzuheben wird jedoch zum Teil auch auf älteres Erhebungsmaterial zurückge-

---

<sup>173</sup> Vgl. Springer 2000. S. 64

<sup>174</sup> Vgl. ARD-Jahrbuch 1999. 31. Jahrgang. Hrsg. v. der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland. Hamburg 1999. S. 481

<sup>175</sup> ARD-Jahrbuch 2004/05. 36. Jahrgang. Hrsg. v. der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland. Hamburg 2004. S. 59

<sup>176</sup> Vgl. Springer 2000. S. 64

<sup>177</sup> Vgl. Springer 2000. S. 65

griffen werden. Da eine Positionierung auch immer eine Abgrenzung vom oder Stellungnahme zum Umfeld beinhaltet, wird in die Analyse ein Vergleich mit den Formaten der Privatsender mit einbezogen werden, um herauszufinden, wo die Konvergenzthese greift und wo sich die Formate der ARD von ihrem Umfeld abheben.

Das Aushängeschild des ERSTEN DEUTSCHEN FERNSEHENS sind nach eigener Aussage des Programmdirektors Dr. Günter Struve die Angebote zur Informationsvermittlung, „alles in allem leisten die Informationssendungen [...] den größten Beitrag zum Programmerfolg des ERSTEN“<sup>178</sup>. Es wird ausdrücklich betont, dass die Information „die Domäne des Ersten“<sup>179</sup> sei. Besinnt man sich auf die Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als Medium und Faktor der freien Meinungsbildung, kommt der Programmkategorie Information eine entscheidende Bedeutung zu, denn Informationsvermittlung ist eine wesentliche Voraussetzung ohne die der Prozess der Meinungsbildung nicht stattfinden kann. Dementsprechend muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Bereich der Informationsvermittlung eine besondere Verantwortung wahrnehmen, will er seinen Funktionsauftrag erfüllen. Tatsächlich ist der Anteil der Sparte Information am Gesamtprogramm bei der ARD wesentlich höher als bei den Sendern unter privater Trägerschaft: Mit einem leichten Anstieg von 0,2% gegenüber dem Vorjahr<sup>180</sup>, beträgt der Anteil der Information im Jahr 2004 44,2%, wohingegen bei RTL 23,9%, bei SAT.1 16,8% und bei PROSIEBEN 29,9% des Gesamtprogramms der

---

<sup>178</sup> vgl. <http://www.daserste.de/forschungsergebnisse/bilanz2005.pdf>

<sup>179</sup> ARD-Jahrbuch 2004/05. Hamburg 2004. S. 197

<sup>180</sup> Vgl. Fernsehstatistik 2003 der GfK-Fernsehforschung, In: ARD-Jahrbuch 2004/05. Hamburg 2004. S. 361

Informationsvermittlung gewidmet sind.<sup>181</sup> Lediglich beim ZDF ist der Informationsanteil mit 48,4% geringfügig höher<sup>182</sup>, allerdings ist dies auch zurückzuführen auf eine verstärkte Hinwendung zu mit Unterhaltung kombinierten Informationsformaten. 15% der Informationssendungen des ZDF entfallen auf Boulevard-Formate<sup>183</sup>, was auf eine Pejoration der Sparte Information und somit eine schleichende Konvergenz des ZDF an Informationsformate der Privatsender hindeutet. Ähnliche Tendenzen sind hingegen bei der ARD nur marginal festzustellen, dort liegt der Schwerpunkt, wie gezeigt werden wird, auf „klassischer“ Informationsvermittlung.

Als älteste und meistgesehene Nachrichtensendung des deutschen Fernsehens hat sich im ERSTEN die TAGESSCHAU etabliert, die konstant mit täglich durchschnittlich fast 10 Mio. Zuschauern doppelt so viele Menschen erreicht wie die Nachrichtensendung HEUTE des ZDF (4,7 Mio. Zuschauer täglich).<sup>184</sup> Mit diesen Reichweiten verglichen, werden die Nachrichtensendungen der Privatsender nur unterdurchschnittlich häufig frequentiert.<sup>185</sup> Der TAGESSCHAU kommt damit eine besondere Rolle als Vorbild für andere Nachrichtensendungen zu, „sie lieferte das Vermittlungsmodell, von dem sich die anderen [gemeint sind die Privatsender und das ZDF, A. d. V.] ab-

---

<sup>181</sup> Vgl. Krüger, Udo Michael: Sparten, Sendungsformen und Inhalte im deutschen Fernsehangebot. Programmanalyse 2004 von ARD/ Das ERSTE, ZDF, RTL, SAT.1 und ProSieben. In: Media Perspektiven 5/2005. S. 191

<sup>182</sup> Vgl. ebd.

<sup>183</sup> Kurp, Matthias: ARD & ZDF Infosieger. RTL, Sat.1 und Co. Setzen mehr auf Boulevard-Themen. Online im Internet. URL: [http://www.medienmaerkte.de/artikel/free/010908\\_ard\\_info\\_sieger.html](http://www.medienmaerkte.de/artikel/free/010908_ard_info_sieger.html)

<sup>184</sup> vgl. <http://www.daserste.de/forschungsergebnisse/bilanz2005.pdf>

<sup>185</sup> Ebd.

grenzen und an dem sie sich abarbeiten müssen.<sup>186</sup> Auch bestehen auffallende Unterschiede in der Präsentation von Nachrichten zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Sendern, wie Stefanie Hörmann in einem Vergleich der Hauptnachrichtensendungen von privaten und öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten feststellte: Während die Privatsender auf „populäre Nachrichtengestaltung“<sup>187</sup> setzen, indem Information in Verbindung mit unterhaltenden Elementen präsentiert wird, bieten die öffentlich-rechtlichen Anstalten Nachrichten auf sachliche Weise dar.<sup>188</sup> Beispielsweise fällt bei den privaten Sendeanstalten „die Themenmischung im Vergleich zu den öffentlich-rechtlichen Konkurrenten deutlich bunter aus [...]. Beiträge aus Show und Unterhaltung, sowie ein großer Sportblock sind [...] feste Bestandteile der Nachrichten im Privat-TV. Hinzu kommen ausführliche Berichte über Katastrophen, Kriminalität, Unglücke und Unfälle. Insgesamt fällt der Bereich Human-Interest sehr umfangreich aus, während die TAGESSCHAU darauf fast gänzlich verzichtet.“<sup>189</sup> In der Themensetzung konzentriert sich die TAGESSCHAU fast ausschließlich auf die Bereiche Wirtschaft und Politik, wobei sowohl nationaler wie internationaler (die sich durch ein eigenes, weltweites Korrespondentennetz die Unabhängigkeit von internationalen Bild- und Nachrichtenagenturen bewahrt hat) Berichterstattung Raum ge-

---

<sup>186</sup> Hörmann, Stefanie: Die Angleichung öffentlich-rechtlicher und privater Nachrichten unter den Mechanismen des journalistischen Feldes am Beispiel ausgewählter Hauptnachrichtensendungen im deutschen Fernsehen. Aachen 2004. S. 4

<sup>187</sup> Hörmann 2004. S. 234

<sup>188</sup> Vgl. Hörmann 2004. S. 237

<sup>189</sup> Hörmann 2004. S. 236f

geben wird.<sup>190</sup> So hat die jährliche Untersuchung des Kölner IFEM-Instituts (Institut für empirische Medienforschung), der so genannte Info-Monitor, der als Instrument kontinuierlicher Nachrichtenbeobachtung dient, ergeben, dass der Politik-Anteil der TAGESSCHAU 2005 im Jahresdurchschnitt bei 50% lag, wohingegen HEUTE (ZDF) 39%, RTL AKTUELL nur 23% und SAT.1 NEWS 26% ihrer Nachrichten der Sparte Politik einräumten. Rechnet man noch Wirtschaftberichterstattung hinzu, belaufen sich die Prozentsätze bei der TAGESSCHAU auf 61%, bei HEUTE auf 52%, bei RTL AKTUELL auf 33% und bei SAT.1 NEWS auf 39%.<sup>191</sup> Der jährlich durchgeführte Info-Monitor des IFEM-Instituts bestätigt also auch 2005 die inhaltlichen Unterschiede der Nachrichtensendungen von öffentlich-rechtlichen und privaten Anstalten und untermauert die Spitzenposition der TAGESSCHAU in der Nachrichtenvermittlung. Formal betrachtet weisen die Nachrichtensendungen der Privaten einen höheren Visualisierungsgrad auf, wohingegen die öffentlich-rechtlichen Nachrichtenformate textorientierter sind.<sup>192</sup> Weiterhin lassen sich in privaten Nachrichtensendungen gar Stilmittel zur „Informationsverzerrung“ finden: „Personalisierungen, Klischees, Polarisierungen und emotionalisierende Elemente durchziehen die Sendungen vom Beginn bis zum bunten Aussteiger. [...] Im Privatfernsehen reicht die redaktionelle Umsetzung der Themen zum Teil in den Grenzbereich zur Fik-

---

<sup>190</sup> Vgl. Hörmann 2004. S. 237

<sup>191</sup> Krüger, Udo Michael: Fernsehnachrichten bei ARD, ZDF, RTL und SAT.1: Strukturen, Themen und Akteure. In: Media Perspektiven 2/2006 S. 51

<sup>192</sup> Vgl. ausführlich Hörmann 2004. S. 237

tion [...].<sup>193</sup> Damit sind bei den privaten Nachrichten eindeutige Merkmale des zweiten Strukturwandels der Öffentlichkeit zu beobachten. Auch stellten sowohl Hörmann als auch eine von der Industrie- und Handelskammer im Rahmen des Ernst-Schneider-Preises für Wirtschaftsberichterstattung in Auftrag gegebene Studie sogar Informationsdefizite bei Nachrichten der privaten Vollprogramme fest.<sup>194</sup> Demgegenüber nehmen die öffentlich-rechtlichen Sender eine um Objektivität und ausgewogene Vielfalt gesellschaftsrelevanter Themen von nationaler und internationaler Tragweite bemühte Position ein. Dass diese Unterschiede zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Nachrichten auch in die Wahrnehmung der Zuschauer eingedrungen sind, belegt eine FORSA-Umfrage, in der 74% der Befragten diese Unterschiede sehen.<sup>195</sup> Es muss jedoch hierbei zwischen ZDF und ARD differenziert werden: Während Hörmann bei der Nachrichtensendung des ZDF, HEUTE, eine Entwicklung zur Konvergenz an private Darbietungsformen beobachtet, stelle die TAGESSCHAU der ARD die Idealvorstellung informationsorientierter Nachrichtenvermittlung dar.<sup>196</sup> Man kann also in Anbetracht der Ergebnisse behaupten, dass im Sektor Nachrichten DAS ERSTE mit der TAGESSCHAU eine autonome Position mit Vorbildcharakter gegenüber anderen Nachrichtensendungen, an welchen massiv die Merkmale des zweiten Strukturwandels der Öffentlichkeit festzustellen sind, innehat.

---

<sup>193</sup> Hörmann 2004. S. 237

<sup>194</sup> Vgl. Hörmann 2004. S. 236, sowie ARD-Jahrbuch 2004/05. Hamburg 2004. S. 16

<sup>195</sup> Vgl. ARD-Jahrbuch 2004/05. Hamburg 2004. S. 16

<sup>196</sup> Vgl. Hörmann 2004. S. 238

Allgemein liegt im Bereich von Nachrichten, aktueller Berichterstattung und informations- und beratungszentrierten Magazinen DAS ERSTE in der Zuschauergunst weit vor allen anderen Programmen. Laut der Jahresbilanz 2005 beträgt der genutzte Anteil der Information am Gesamtprogramm 36%.<sup>197</sup> Im Vergleich zum Vorjahr lässt sich ein leichter Anstieg von 1,1% vermerken.<sup>198</sup> Auf den ersten Plätzen der meistgesehenen Informationssendungen des Jahres 2005 rangieren, ebenso wie im Vorjahr<sup>199</sup>, die im ERSTEN gezeigten Sendungen ARD-BRENNPUNKT (mit 5,36 Mio. Zuschauern/ Jahresdurchschnitt) und SABINE CHRISTIANSEN (mit 4,36 Mio.), gefolgt von der ZDF-Sendung FRONTAL 21 (mit 3,76 Mio.)<sup>200</sup>. Insgesamt ist an jener Statistik der GfK-Fernsehforschung abzulesen, dass die Informationsvermittlung fest in öffentlich-rechtlicher Hand ruht, mit einem leichten Übergewicht des ERSTEN gegenüber dem ZDF. Nur eine einzige Sendung privater Veranstalter fand überhaupt Eingang in die Statistik der von den Zuschauern meistgenutzten Informationsangebote, nämlich das von RTL ausgestrahlte Boulevard-Magazin STERN-TV (mit 2,73 Mio.)<sup>201</sup>. Auffallend ist auch die Tendenz des Publikums, bei Ereignissen von besonderer Bedeutung, sich der Berichterstattung der öffentlich-rechtlichen Anstalten zuzuwenden. Bei einem Vergleich der Reichweiten ausgewählter Sonderereignisse 2005 geht DAS ERSTE klar in Führung: Bei der Rede des Bun-

---

<sup>197</sup> Vgl. <http://www.daserste.de/forschungsergebnisse/bilanz2005.pdf>

<sup>198</sup> ARD-Jahrbuch 2005. 37. Jahrgang. Hrsg. v. der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland. Hamburg 2005. S. 200

<sup>199</sup> Ebd.

<sup>200</sup> <http://www.daserste.de/forschungsergebnisse/bilanz2005.pdf>

<sup>201</sup> Ebd.

despräsidenten zur Auflösung des Bundestags am 21.07.2005 bevorzugten 8,76 Mio. Zuschauer DAS ERSTE, während nur 4,07 Mio. das ZDF und 3,48 Mio. RTL einschalteten.<sup>202</sup> Ähnlich sahen die Zuschaueranteile auch beim TV-Duell am 04.09.2005 (Das Erste: 9,70 Mio.; ZDF: 6,06 Mio. und RTL: 3,79 Mio.), sowie dem Abend der vorgezogenen Neuwahlen am 18.09.2005 aus (Das Erste: 6,83 Mio.; ZDF: 4,59 Mio. und RTL: 2,78 Mio.).<sup>203</sup> Es kann also konstatiert werden, dass im Informationssektor eine deutliche Affinität der Bevölkerung zur seriöseren Berichterstattung der öffentlich-rechtlichen Anstalten und, wie aus den genannten Statistiken ersichtlich, speziell dem ERSTEN besteht. Zudem stellte Meyn in seiner Studie zur Glaubwürdigkeit der Massenmedien in Deutschland fest, dass dem öffentlich-rechtlichen Fernsehen die höchste Glaubwürdigkeit zugesprochen wird, die Frage ob öffentlich-rechtliches Fernsehen für glaubwürdig gehalten werde und die Berichterstattung als wahrheitsgetreu erachtet würde, beantworteten 65% der Befragten mit ja, während nur 41% auf die Frage, ob den privaten Sendern Glaubwürdigkeit zu attestieren sei, mit ja antworteten.<sup>204</sup>

Insgesamt lässt sich aus diesen Ergebnissen auch die Erfüllung der Vorbildfunktion des ERSTEN folgern, denn die journalistische Seriosität und Qualität in der Vermittlung und Aufbereitung von Information dürfte im Wesentlichen verantwortlich sein für eine verstärkte Hinwendung der Nachfrage des Publikums nach Informationsangeboten zu öffentlich-rechtlichem Fernsehen. Dies zeigt sich auch,

---

<sup>202</sup> Ebd.

<sup>203</sup> Ebd.

<sup>204</sup> Meyn, Hermann: Massenmedien in Deutschland. Konstanz 1999. S. 306

wenn man die Angebotsprofile von öffentlich-rechtlichen und privaten Informationssendungen vergleicht: Ebenso wie Hörmann in ihrer Untersuchung der Nachrichten, stießen auch Kliment und Brunner im Zuge ihrer Studie auf merkliche inhaltliche Unterschiede zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Informationsformaten<sup>205</sup>. So verbirgt sich bei den Privaten hinter der Sparte Information, wie schon bei den Nachrichtenformaten exemplifiziert, eine deutliche Konzentration auf Boulevard-Information und den so genannten „Soft-News-Bereich“, womit die Berichterstattung über Kriminalität, Unglücke oder Human-Interest gemeint ist. Allgemein stehen bei den Privatsendern stärker alltagsorientierte Themen, die eine Personenzentrierung aufweisen, im Vordergrund. Diese Elemente finden auch bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten in geringerem Umfang Verwendung, jedoch konzentrieren sich diese erheblich auf traditionelle politische, wirtschaftliche und gesamtgesellschaftliche Themen, während bei privaten Veranstaltern die „boulevardmäßige, an Buntem oder Kuriosem orientierte Aufbereitung von Themen“<sup>206</sup> gängig ist. Auch Lucht kommt in seiner Analyse der Informationsdarbietung von öffentlich-rechtlichen und privaten Sendern zu einem Ergebnis, das für eine Erfüllung der Vorbildfunktion seitens der Öffentlich-Rechtlichen spricht und arbeitet einen konzeptionellen Unterschied in der Berichterstattung heraus: „Auf der einen Seite das ‚klassische‘ Fernsehen der öffentlich-rechtlichen Anbieter mit dem Grundsatz der ‚reinen‘, möglichst unverfälschten

---

<sup>205</sup> Vgl. Kliment, Tibor u. Brunner, Wolfgang: Angebotsprofile und Nutzungsmuster im dualen Rundfunksystem. In: Ingrid Hamm (Hrsg.): Die Zukunft des dualen Systems. Aufgabe des dualen Rundfunkmarktes im internationalen Vergleich. Gütersloh 1998. S. 254ff

<sup>206</sup> Kliment u. Brunner 1998. S. 257

Information, das weiterhin einen an traditioneller Politikberichterstattung orientierten Stil pflegt und auf der anderen Seite das Informationsangebot der privaten Veranstalter, das [...] vor allem Nachrichten und Informationen über ‚weiche‘ gesellschaftliche Themen und populäre, alltagsnahe Akteure beinhaltet. Die Informationsdarbietung der Privaten zeichnet sich [...] – im Gegensatz zum Angebot der Öffentlich-Rechtlichen – durch eine starke Anreicherung mit unterhaltenden Elementen aus.<sup>207</sup> Durch diese Art der Darbietung von Information verbunden mit Unterhaltung entstanden die so genannten „Infotainment“-Formate<sup>208</sup>. Zudem weisen die öffentlich-rechtlichen Sender mit einer Fülle unterschiedlicher Formate das vielfältigste Informationsangebot auf.<sup>209</sup> Auch Krüger konstatiert in seiner Programmanalyse 2004: „Das ohnehin breitere Informationsangebot der Öffentlich-Rechtlichen ist nach Sendungsformen vielfältiger und bleibt gleichzeitig den klassischen Sendungsformen stärker verhaftet als das der Privaten.“<sup>210</sup> Mit ihrer als klassisch zu bezeichnenden Art der Darbietung von Information erfüllen die öffentlich-rechtlichen Sender, und speziell DAS ERSTE, das im Gegensatz zum ZDF weitgehend Tendenzen zur Konvergenz widersteht, den klassischen Rundfunkauftrag. Politische Information und Meinungsbildung, aktuelle Berichterstattung und vor allem die Lieferung von Hintergrundinformation wird nach wie vor in erster Linie von den öffentlich-rechtlichen Programmen geleistet, die Programme der

---

<sup>207</sup> Vgl. Lucht 2004. S. 240f

<sup>208</sup> Vgl. Sarcinelli, Ulrich: Politikvermittlung und Demokratie in der Mediengesellschaft. Bonn 1998. S. 434

<sup>209</sup> Vgl. Lucht 2004. S. 242

<sup>210</sup> Krüger, Udo Michael: Spartenstruktur und Informationsprofile im deutschen Fernsehen. In: Media Perspektiven 5/2004. S. 199f

Privaten haben hier nur eine ergänzende Funktion.<sup>211</sup> „Insgesamt spielen Informationssendungen für die Akzeptanz der öffentlich-rechtlichen Sender die wichtigste Rolle.“<sup>212</sup> Den öffentlich-rechtlichen Anstalten wird vom Publikum im Programmsegment Information eine hohe, und dem ERSTEN hierbei die höchste Spartenkompetenz zugeordnet. Das Vertrauen in die öffentlich-rechtlichen Sender bezüglich der Informationsvermittlung ist nach einer Repräsentativbefragung nach wie vor ungebrochen.<sup>213</sup> Damit stützt sich auch das Selbstverständnis des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und besonders der ARD, die sich hier klar vom zur Konvergenz tendierenden ZDF abhebt, zu einem großen Teil auf seine anerkannte und mit hohen Quoten honorierte Funktion als zuverlässiger und glaubwürdiger Vermittler wahrheitsgetreuer Informationsinhalte. DAS ERSTE erfüllt damit auch die Komplementär- oder Garantiefunktion, da sie Informationsinhalte bietet, die so nicht von den Privaten zu erwarten sind. Mit der ausführlichen Berichterstattung über nationale und internationale Vorgänge wird DAS ERSTE ebenfalls der Forumsfunktion gerecht, in der ausdrücklich ein globaler Informationsanspruch formuliert wird. Im Programmgegenstand Information als auch in der klassischen Darbietung der einzelnen Sendungen dieses Programmgegenstandes erfüllt DAS ERSTE somit den Grundversorgungsauftrag in voller Breite. Es kann sogar behauptet werden, dass besonders in der Programmsparte Informati-

---

<sup>211</sup> Vgl. Lucht 2004. S. 241

<sup>212</sup> Zubayr, Camille u. Gerhard, Heinz: Tendenzen im Zuschauerverhalten. In: Media Perspektiven 3/2005. S.103

<sup>213</sup> Vgl. Darschin, Wolfgang u. Zubayr, Camille: Anders oder gleich? Öffentlich-rechtliche und private Sender im Urteil der Fernsehzuschauer. In: Media Perspektiven 5/2004. S. 212

on DAS ERSTE für die Grundversorgung der Bevölkerung unentbehrlich ist, was auch durch das konstant dem ERSTEN bei der Nachfrage nach Information zugetane Nutzungsverhalten der Zuschauer untermauert wird. Zudem ist, wie der Langzeitstudie Massenkommunikation zu entnehmen ist, das Informationsbedürfnis der deutschen Fernsehzuschauer konstant in den letzten fünf Jahren leicht angestiegen, wobei das Fernsehen neben Tageszeitungen und Hörfunk, trotz dem Aufkommen neuer technischer Vermittlungswege wie dem Internet, eine zentrale Rolle in der Vermittlung tagesaktueller Information einnimmt.<sup>214</sup> Auch werden hierbei Qualitätsmerkmale, wie Sorgfältigkeit bei der Recherche, Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der Information, von den Befragten als ausgesprochen wichtig bewertet.<sup>215</sup> Ein kontinuierlicher Ausbau des Informationsanteils am Gesamtprogramm des ERSTEN sowie die Aufrechterhaltung eines qualitativ hochwertigen Standards in der Berichterstattung entsprechen also konsequent einem vorhandenen gesellschaftlichen Bedürfnis und gewährleisten langfristig eine stabile Position des ERSTEN in der gesellschaftlichen Nachfrage, die den Anzeichen des zweiten Strukturwandels der Öffentlichkeit, welche sich bei den Privatsendern und in Ansätzen auch schon beim ZDF ausmachen lassen, entgegensteht.

Auch im Programmgegenstand der Bildung ist die Position des ERSTEN kaum anfechtbar, betrachten doch die Programmverantwort-

---

<sup>214</sup> Blödorn, Sascha; Gerhards, Maria u. Klingler, Walter: Informationsnutzung und Medienauswahl. Ergebnisse einer Repräsentativbefragung zum Informationsverhalten der Deutschen. In: Media Perspektiven 12/2005. S.645

<sup>215</sup> Ebd.

lichen die Bildung neben der Information als eine der Hauptsäulen ihres Programms. DAS ERSTE versteht sich selbst als „Bildungsfernsehen at its best“.<sup>216</sup> Zum Bildungsbedarf in Deutschland nimmt die ARD 2005 wie folgt Stellung: „Nach dem Pisa-Schock im Jahr 2000 wurde schlagartig klar, dass in Deutschland mehr für die Bildung getan werden muss, will man den Anschluss an die internationale Spitze nicht verlieren. Die Diskussion um Studiengebühren, Büchergeld und Reformen des Schulsystems zeigen, dass fünf Jahre später der Reformprozess noch lange nicht abgeschlossen ist. Regierungen und Parteien, Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften, Eltern- und Lehrerverbände, Erwachsenenbildungsträger und viele andere Institutionen und Verbände beteiligen sich an der Diskussion, wie unser Bildungssystem weiter verbessert werden kann. Auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk kann und will zur Reduzierung des Bildungsdefizits beitragen und seine Leistungen nochmals verstärken. Schließlich sind Hörfunk und Fernsehen nicht nur die beliebtesten, sondern auch die reichweitenstärksten Medien.“<sup>217</sup> Man ist sich also der Verantwortung bewusst, die speziell den öffentlich-rechtlichen Anstalten im Bildungsbereich durch den Grundversorgungsauftrag zukommt. Auch lässt man sich in diesem Zusammenhang gar zu der euphorischen Aussage hinreißen: „Wir sind überzeugt: Die Zukunft des Bildungsfernsehens hat gerade erst begonnen!“<sup>218</sup> und hat sich zum Ziel gesetzt, das Bewusstsein, dass Bildung auch Spaß machen kann, zu fördern.<sup>219</sup>

---

<sup>216</sup> ARD-Jahrbuch 2005. Hamburg 2005. S. 72

<sup>217</sup> ARD-Jahrbuch 2005. Hamburg 2005. S. 72f

<sup>218</sup> ARD-Jahrbuch 2005. Hamburg 2005. S. 78

<sup>219</sup> Ebd.

Der Programmgegenstand Bildung als solcher ist allerdings nicht leicht zu fassen oder mit Zahlen zu belegen, lässt er sich doch schwerlich trennscharf von anderen Programmsegmenten separieren. Auch in den Statistiken zur Programmanalyse wird der im klassischen Rundfunkauftrag enthaltene Programmgegenstand Bildung nicht als eigenständiges Programmsegment ausgewiesen. Im „ABC der ARD“ wird Bildung folgendermaßen charakterisiert: „wichtiger Teil des Angebots der ARD in Hörfunk und Fernsehen, im engeren Sinne jener Programmteil, der den in allen Rundfunkgesetzen festgeschriebenen Bildungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in die Praxis umsetzt.“<sup>220</sup> Bildung kann also auf viele Arten und innerhalb verschiedener Programmsparten vermittelt werden. Bildung wird schließlich genauso von Informationssendungen wie auch von kabarettistischen Beiträgen, ebenso von Jugend- und Kindersendungen wie durch die Late-Show von Harald Schmidt, sowohl von Dokumentationen als auch Wissenschaftsmagazinen oder Kulturbeiträgen geleistet. Die bereits analysierten Informationsangebote des ERSTEN, die sich als eine seiner größten Stärken herauskristallisiert haben, leisten natürlich schon einen beträchtlichen Anteil dessen, was als Bildungsangebote aufgefasst wird, denn eine Voraussetzung für Bildung ist die Möglichkeit des Einzelnen, sich umfassend und ausführlich über verschiedenartige Themengebiete zu informieren. Damit kann der Programmgegenstand Bildung im ERSTEN schon allein durch die in ihrer Darbietung als klassisch bewerteten Informationsangebote zu einem großen Teil abgedeckt werden und auch

---

<sup>220</sup> ABC der ARD. Hrsg. v. der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland. Baden-Baden 2002. S. 32

dem klassischen Rundfunkauftrag Genüge getan werden. Ebenso verhält es sich mit der Sparte Kultur, die im Anschluss analysiert werden wird und deren Sendungen ebenfalls als Zulieferer für Bildung betrachtet werden können. Hinzu kommen noch zahlreiche ARD-RATGEBER-Sendungen, die sich mit verschiedensten Themen beschäftigen. Die Kategorie Bildung wird also im Rahmen dieser Analyse unter den Programmsparten Information und Kultur subsumiert. Zudem veranstaltet die ARD seit 1998 einen eigenen Bildungssender, BR-ALPHA, auf den im Zusammenhang mit den Spartenkanälen der ARD in Kapitel 4.2.3. noch kurz eingegangen werden wird.

Ein weiteres Gebiet, auf dem sich das ERSTE besonders auszeichnet, ist die Programmsparte Kultur. Da auch im Programmsegment Kultur Überschneidungen mit anderen Programmsparten wie der Informationsvermittlung möglich sind, beispielsweise in der Berichterstattung über politische Kultur oder Wissenschaft, wird eine kurze Definition vorangestellt, die der Eingrenzung dienen soll: Laut dem „ABC der ARD“ ist unter Kultur ein „nicht genau definierter Begriff für Hörfunk- und Fernsehsendungen meist dokumentarischer Art zu Themen und Ereignissen aus den Bereichen Literatur, Musik, bildende Künste und Wissenschaft, häufig in Magazinform“<sup>221</sup> zu verstehen. Zwar wird der Prozentsatz der Kulturbeiträge im Gesamtprogramm des ERSTEN 2004 nur mit 6,7% beziffert<sup>222</sup>, doch schneidet

---

<sup>221</sup> ABC der ARD. Baden-Baden 2002. S. 105

<sup>222</sup> Vgl. Krüger Udo Michael: Sparten, Sendungsformen und Inhalte im deutschen Fernsehangebot. Programmanalyse 2004 von ARD/ Das ERSTE, ZDF, RTL, SAT.1 und Pro Sieben. In: Media Perspektiven 5/2005. S. 198

DAS ERSTE trotzdem im Vergleich mit den Privatsendern noch sehr gut ab, da dort die Anteile der Sparte Kultur am Gesamtprogramm sehr niedrig sind: Der Spitzenreiter unter den privaten Rundfunkanstalten in der Sparte Kultur ist PRO SIEBEN mit 4,7%, was auf eine Ausweitung des Anteils an Boulevard-Wissenschaftsmagazinen wie etwa GALILEO zurück zu führen ist. Bei SAT.1 hingegen beläuft sich der Kulturanteil gerade mal auf 1,2% und RTL kommt sogar auf einen verschwindend geringen Kulturanteil von 0,7%.<sup>223</sup> Hinzu kommt noch, dass sich der Kulturbegriff der Privatsender im Wesentlichen aus der Trivialkultur speist, was selbst die niedrigen Prozentzahlen noch relativiert. Einen höheren Kulturanteil als DAS ERSTE hat lediglich das ZDF mit 8,7% erreicht.<sup>224</sup> Der im Vergleich zum ZDF um 2% geringere Kulturanteil des ERSTEN lässt sich jedoch auch dadurch erklären, dass die ARD einen Großteil kultureller Angebote in die Dritten Programme ausgelagert hat, die einen verhältnismäßig hohen Kulturanteil erbringen, was in Kapitel 4.2.2. zu zeigen sein wird. Ebenso wie im Informationsbereich, sind die öffentlich-rechtlichen Anstalten auch in der Sparte Kultur tonangebend, was daran liegen mag, dass sich Sendungen mit kulturellem Schwerpunkt nur schwerlich in das massenwirksame Programm der Privatsender einbinden und kommerziell verwerten lassen. Damit erfüllen DAS ERSTE und das ZDF die gesellschaftlich geforderte Komplementär- oder Garantiefunktion, indem sie ein größeres Kontingent an kulturellen Angeboten bereitstellen, welches bei den privaten Anstalten unter kommerziellen Gesichtspunkten kaum berück-

---

223 Ebd.

224 Ebd.

sichtigt wird. Sie werden damit auch ihrer Funktion als Bewahrer der kulturellen Identität gerecht und nehmen ihre besondere Verantwortung als Kulturinstrument wahr. Der Verdienst an der Kultur wird auch vom Publikum positiv wahrgenommen, es wird den öffentlich-rechtlichen Sendern auch hier, wie bei der Informationsvermittlung, die höchste Spartenkompetenz zugeschrieben.<sup>225</sup> Zusätzlich veranstalten die beiden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten noch gemeinsam die beiden auf Kultur spezialisierten Spartenprogramme 3SAT und ARTE, die in Kapitel 4.2.3. in die Analyse miteinbezogen werden. Im Programm des ERSTEN haben Sendungen mit kulturellem Schwerpunkt einen festen Platz und tragen wesentlich zur Beliebtheit des Programms bei.<sup>226</sup> Exemplarisch werden hier kurz zwei besonders renommierte Sendungen der Sparte Kultur vorgestellt. Nennenswert ist hier zum einen der KULTURREPORT, ein Fernsehmagazin, das laufend über das kulturelle Geschehen in Deutschland und Europa berichtet und dabei Themen von der Hochkultur bis zu Alltagsphänomenen aufgreift. Diese Sendung wird mit etwa 26 Ausgaben im Jahr seit dem 17.02.1991 sonntags von 22.45-23.15 Uhr im ERSTEN ausgestrahlt. Hierbei handelt es sich um Anstaltsbeiträge des BR, MDR, NDR und des SFB. MDR und SFB richten in den von ihnen produzierten Beiträgen ihr Augenmerk besonders auf kulturelle Entwicklungen in Ostdeutschland und Osteuropa. Das Magazin präsentiert Neues aus Literatur, Kino und Theater und nimmt sich

---

<sup>225</sup> Vgl. Darschin, Wolfgang u. Zubayr, Camille: Anders oder gleich? Öffentlich-rechtliche und private Sender im Urteil der Fernsehzuschauer. In: Media Perspektiven 5/2004. S. 212

<sup>226</sup> Vgl. Ebd.

aktueller Probleme der Kulturpolitik an.<sup>227</sup> Der KULTURREPORT teilt sich den Sendeplatz mit dem Fernsehmagazin KULTURWELTSPIEGEL, welches sich schon seit dem 18.01.1983 im Programm des ERSTEN befindet und derzeit jährlich etwa zehn Ausgaben sendet. Produziert wird der KULTURWELTSPIEGEL vom WDR, das Magazin berichtet über kulturpolitische Entwicklungen in Deutschland, aber auch über die Kulturmetropolen des Auslands und die kulturelle Szene der Entwicklungsländer. Die ursprüngliche Idee der Sendung war, das Auslandskorrespondentennetz der ARD nicht nur für die aktuelle politische, sondern auch für die kulturelle Berichterstattung zu nutzen.<sup>228</sup> An diesen beiden exemplarischen Sendungen lässt sich die Erfüllung der Kulturfunktion (vgl. 2.2.4.) des ERSTEN nachvollziehen. Berichtet wird sowohl über die inländische, als auch ausländische Kultur, auch der Minderheitenaspekt wird hierbei berücksichtigt: beispielsweise zählen die Berichte über die Kultur in den Entwicklungsländern zu den Themen, die generell nur wenig, wenn überhaupt Beachtung finden. Somit wird auch die Forumsfunktion gewährleistet. Zudem stellt das gut ausgebaute Auslandskorrespondentennetz der ARD sicher, dass hierbei eigenes, sorgfältig recherchiertes und somit informativ verlässliches Material verwendet wird und nicht nur ein Beitrag mit Material aus zweiter Hand zusammengestellt wird. Damit wird auch im Programmgegenstand Kultur die Vorbildfunktion erfüllt und journalistische Qualität gewährleistet. Dem Zuschauer wird also bei Bedarf die Möglichkeit geboten, sich

---

<sup>227</sup> Vgl. ABC der ARD. Hrsg. v. der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland. Baden-Baden 2004. S. 105

<sup>228</sup> Vgl. ABC der ARD. Baden-Baden 2004. S. 106

umfassend über kulturelle Entwicklungen zu informieren und dabei auf ein qualitativ hochwertiges Format, das dem Aspekt der klassischen Darbietung gerecht wird, zurückzugreifen. Insgesamt behaupten sich die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und insbesondere DAS ERSTE im Programmsegment Kultur, die privaten Anstalten stellen hier keine Konkurrenz dar bzw. es liegt nicht in ihrem kommerziell ausgerichteten Interesse, sich auf dem Gebiet der Kultur zu profilieren. Vielmehr ist der Programmgegenstand Kultur ein Beleg dafür, dass solange die öffentlich-rechtlichen Sender ihren Funktionsauftrag erfüllen, an die privaten Anbieter nur geringe Anforderungen gestellt werden können. Abschließend kann festgestellt werden, dass die öffentlich-rechtlichen und insbesondere DAS ERSTE auch im Programmgegenstand Kultur den klassischen Rundfunkauftrag erfüllen und hier genauso wie in der Informationsvermittlung für die Grundversorgung der Bevölkerung nicht zu entbehren sind.

Im Programmsegment Unterhaltung dagegen nehmen die Privatsender eine deutliche Vormachstellung ein, während die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Publikumsaufmerksamkeit weit hinter die privaten zurückfallen. Zunächst bleibt festzuhalten, dass allgemein das Bedürfnis der Zuschauer nach Unterhaltung seit 2000 kontinuierlich leicht angestiegen ist. So hat sich der Unterhaltungskonsum der Zuschauer 2003 von 29 Minuten durchschnittlicher Sehdauer täglich, die mit Unterhaltungssendungen gefüllt werden, 2004 auf 33 Minuten durchschnittlicher Sehdauer erhöht.<sup>229</sup> Dabei ist jedoch die Nutzung des Unterhaltungsangebots der öffentlich-

---

<sup>229</sup> Zubayr u. Gerhard. Media Perspektiven 3/2005. S. 101; vgl. auch ARD-Jahrbuch 2004/05. Hamburg 2004. S. 198

rechtlichen Sender leicht abgesunken, im Jahr 2003 wurden 38% des Unterhaltungsbedarfs der Zuschauer bei den öffentlich-rechtlichen Sendern gedeckt, im Jahr 2004 dagegen nur noch 33%.<sup>230</sup> Dementsprechend belief sich die Nutzung von Unterhaltungsangeboten bei den Privatsendern 2003 auf 62% und 2004 auf 67%, es ist also sowohl insgesamt ein Anstieg des Unterhaltungsbedarf der Bevölkerung zu beobachten, als auch ein Anstieg in der Nutzung privater Unterhaltungsangebote. Somit wird der gestiegene Unterhaltungsbedarf allein von den Privatsendern gedeckt bzw. während der Bedarf gestiegen ist, hat gleichzeitig eine Umverteilung des Publikums zugunsten der Privatsender stattgefunden.<sup>231</sup> Den Privatsendern gelingt es also vermehrt, mit ihren Unterhaltungsformaten die Zuschauer für ihre Programme zu gewinnen, da sie den Bedürfnissen der Erlebnisgesellschaft in dieser Hinsicht mehr zu entsprechen scheinen, was zu Lasten der Öffentlich-Rechtlichen geht. Auch könnte dieses Ergebnis zu der Aufstellung der These veranlassen, dass der gestiegene Unterhaltungskonsum auf ein gestiegenes Unterhaltungsangebot zurückzuführen ist, das von den Privatsendern bereitgestellt wird und das rückwirkend das vermehrte Bedürfnis nach Unterhaltung erzeugt. Es könnte jedoch auch gefolgert werden, dass die Erlebnisorientierung der Gesellschaft und ihre mediale Übersättigung zu einer verstärkten Hinwendung an die Unterhaltungsformate der Privatsender führt, welche immer extremere Formate im Unterhaltungssektor produzieren. Man denke hierbei nur an neuere Formate wie DIE ALM (PRO SIEBEN) oder das ICH BIN EIN STAR – HOLT MICH HIER RAUS-

---

<sup>230</sup> Vgl. Zubayr u. Gerhard. Media Perspektiven 3/2005. S. 102

<sup>231</sup> Ebd.

Dschungelcamp (RTL), bei denen sich die Zuschauer am Anblick von Prominenten, die Jauchebäder nehmen und Maden essen, ergötzen können. Die Erkenntnis, dass die Aufmerksamkeit eines medial übersättigten Publikums, das schon nahezu alles gesehen hat, nur durch extreme Maßnahmen, die jegliches Verständnis des guten Geschmacks überschreiten, zu gewinnen ist, ist bei den Privatsendern längst im wörtlichen Sinne Programm geworden. Damit setzen die privaten Rundfunkanstalten eine Abwärtsspirale in Gang, die zu einem Niveau- und Qualitätsverlust im deutschen Fernsehen führt. Um ihrem Grundversorgungsauftrag und besonders dem darin enthaltenen klassischen Rundfunkauftrag gerecht zu werden, müssen sich die öffentlich-rechtlichen Anstalten dieser Tendenz entgegenstellen oder dürfen sich zumindest nicht daran beteiligen. Dies geht jedoch einher mit schwindenden Zuschauerzahlen im Programmsegment Unterhaltung und verstärkt den Konkurrenzdruck, dem sich die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten seit der Dualisierung des Rundfunksystems ausgesetzt sehen. Im Programmsegment Unterhaltung steht also die Erfüllung des klassischen Rundfunkauftrags im Kontrast zu den erlebnisorientierten Bedürfnissen der Gesellschaft. Dieses Dilemma formuliert Prof. Dr. Thomas Gruber, ARD-Vorsitzender und Intendant des BR folgendermaßen: „Während sich die kommerziellen Mitbewerber ungehemmt und unbelastet von jedweden Wertvorstellungen eifrig bemühen, möglichst viele Zuschauer [...] an sich zu binden, um diese dann für die werbetreibende Wirtschaft oder das Pay-TV nutzbar zu machen, ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk in eine Zwickmühle geraten, die da heißt: Qualität oder Quote? [...] Wenn wir das große Publikum bedienen, wird uns vorgeworfen, im Revier der Kommerziellen zu wildern; versorgen wir ein Minder-

heitenpublikum, wird der finanzielle Aufwand mit der erreichten Zielgruppe gegengerechnet – und uns einmal mehr leichtfertiger Umgang mit Gebührengeldern angekreidet.<sup>232</sup> NDR-Intendant Jobst Plog sieht in dieser Diskussion die Rolle der ARD als „ein Gegengewicht zur markt-getriebenen Entwicklung“<sup>233</sup>, die ARD müsse und werde sich weiterhin abheben von dergleichen Formaten, die „vom Exkrementen-TV auf ‚Die Burg‘ bis zu Voyeur- und Schadenfreude-Unterhaltung bei ‚The Swan‘“<sup>234</sup> reichen. Dennoch muss auch die ARD in irgendeiner Form auf das gestiegene Unterhaltungsbedürfnis reagieren, um zumindest, wenn schon nicht die große skandalhungrige und schaulustige Masse, so doch bestimmte Publikumssegmente zu halten. Die Differenzen zwischen privater und öffentlich-rechtlicher Unterhaltung können schließlich auch als Stärken interpretiert und ausgebaut werden, denn selbst ein anspruchsvolles Publikum will zuweilen fernab vom Massengeschmack unterhalten werden. Wolfgang Darschin und Camille Zubayr haben über mehrere Jahre hinweg durch Repräsentativbefragungen die Unterschiede und Schwerpunkte von öffentlich-rechtlichem und privatem Fernsehen aus der Sicht des Publikums herausgearbeitet: Bei der eher allgemein gehaltenen Fragestellung, welcher Sender Spaß und gute Laune vermittele, wählten die meisten Befragten RTL, gefolgt von SAT.1 und knapp dahinter PRO SIEBEN. ARD und ZDF waren hierbei

---

<sup>232</sup> Gruber, Thomas: Konsequent in schwieriger Zeit. Zur aktuellen Situation der ARD. In: ARD-Jahrbuch 2005. Hamburg 2005. S. 13

<sup>233</sup> Plog, Jobst: Mehr Wert für alle. Rundfunk ist ein öffentliches Gut – Warum die Zukunft der ARD auf diesem Gedanken ruht. In: ARD-Jahrbuch 2005. Hamburg 2005. S. 18

<sup>234</sup> Plog 2005. S. 20

die Schlusslichter.<sup>235</sup> Ähnlich sah die Verteilung bei der Frage aus, welcher Sender zum Entspannen am besten geeignet sei.<sup>236</sup> Dies kann als Beleg dafür gewertet werden, dass die privaten Unterhaltungsformate einer Gesellschaft, die in Erlebniskategorien wie Spaß und Entspannung denkt, angemessener sind und ihre Bedürfnisse besser befriedigen können. Wenn es hingegen um konkrete Unterhaltungsformate geht, wissen die Zuschauer zu differenzieren, wie ein Beispiel auf dem Gebiet der Kino- und Fernsehfilme veranschaulicht: Danach befragt, welcher Sender die besten amerikanischen Filme zeigt, nennen die meisten Befragten RTL und PRO SIEBEN, nur 10% DAS ERSTE und 12% das ZDF. Wird nach dem Sender gefragt, der die besten deutschen Filme zeigt, kehrt sich das Meinungsbild allerdings um, bei dieser Art von Kino- und Fernsehfilmen, die mehrheitlich eigen- oder koproduziert sind, werden DAS ERSTE und das ZDF als die besten Sender eingestuft.<sup>237</sup> Unterscheidungen treffen die Zuschauer auch bei humoristischer Unterhaltung: „Während die Privatsender auf dem Gebiet von ‚Comedy-Sendungen‘ besser beurteilt werden, schneiden unter den ‚Satire- und Kabarett-Sendungen‘ die Öffentlich-rechtlichen am besten ab – die Zuschauer machen also auch bei der Art des Humors Unterschiede zwischen den Sendesystemen aus.“<sup>238</sup> Diese Beispiele zeigen, dass die öffentlich-rechtlichen Sender auch bei der Unterhaltung durchaus Vorzüge gegenüber den privaten zu bieten haben, ihr Schwerpunkt liegt hierbei jedoch auf anspruchsvolleren Formaten,

---

<sup>235</sup> Darschin u. Zubayr. Media Perspektiven 5/2004. S. 213

<sup>236</sup> Ebd.

<sup>237</sup> Darschin u. Zubayr. Media Perspektiven 5/2004. S. 214

<sup>238</sup> Darschin u. Zubayr. Media Perspektiven 5/2004. S. 213

die in den Kulturbereich hineinreichen. Auch bemühen sich die Öffentlich-Rechtlichen um die Förderung nationaler Film- und Fernsehproduktionen, während die Privaten sich auf ausländische, in der Hauptsache amerikanische Produktionen verlagern. Auch im Bereich der Unterhaltung haben die öffentlich-rechtlichen Anstalten somit eine Funktion als Kulturinstrument, indem sie stärker als sie privaten auf die Aufrechterhaltung und Vermittlung der nationalen kulturellen Identität fokussiert sind. Auch erfüllen die öffentlich-rechtlichen Anstalten damit die Komplementär- oder Garantiefunktion, indem sie die heimische Kino- und Fernsehfilmkultur zur Entfaltung bringen, während die privaten Anstalten diesen Bereich zugunsten amerikanischer, massenwirksamer Blockbuster vernachlässigen.

Um mehr Zuschauer zu den Unterhaltungssendungen der öffentlich-rechtlichen Sender hinzuziehen, hat DAS ERSTE seinen Unterhaltungsanteil im Gesamtprogramm tendenziell ausgeweitet. Eine Programmanalyse der letzten 5 Jahre vermerkt einen kontinuierlichen Anstieg des Unterhaltungsanteils.<sup>239</sup> Im Jahr 2004 hat der Unterhaltungsanteil am Gesamtprogramm des ERSTEN mit 11,6% seinen Höchststand erreicht.<sup>240</sup> Besonders am Vorabend, der publikumsstarken Sendezeit von 17.43-19.59:50 Uhr werktäglich<sup>241</sup>, in der es den öffentlich-rechtlichen Sendern erlaubt ist Werbung auszustrahlen, dominieren Unterhaltungssendungen, Quiz-Shows, Familienserien, Daily Soaps und das neue Format Telenovela. Beinahe die Hälfte des gesamten Unterhaltungsanteils (4,8%) entfällt auf diesen Sendezeit-

---

<sup>239</sup> Gerhards, Maria u. Klingler, Walter: Programmangebote und Spartennutzung im Fernsehen. In: Media Perspektiven 11/2005. S. 567

<sup>240</sup> Vgl. ARD-Jahrbuch 2005. Hamburg 2005. S. 366

<sup>241</sup> Vgl. Springer 2000. S. 65

raum.<sup>242</sup> Auf diese Tendenz wird, insbesondere unter dem Gesichtspunkt wie viel Unterhaltung im Sinne des Grundversorgungsauftrags verhältnismäßig und notwendig ist und ob die Ausweitung des Unterhaltungsanteil als ein Indiz für Konvergenz interpretiert werden kann, gesondert in Kapitel 4.3. eingegangen werden.

#### **4.2.2. Dritte Programme**

Die neun Landesrundfunkanstalten der ARD veranstalten einzeln oder zu zweit die Dritten Programme, BAYERISCHER RUNDFUNK (BR), HESSISCHER RUNDFUNK (HR), RUNDFUNK BERLIN-BRANDENBURG (RBB), MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK (MDR) und WESTDEUTSCHER RUNDFUNK (WDR) senden für ihren jeweiligen Anstaltsbereich eigene Dritte Programme, NORDDEUTSCHER RUNDFUNK (NDR) und RADIO BREMEN (RB) sowie SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK (SR) und SÜDWESTRUNDFUNK (SWR) veranstalten je ein gemeinsames Drittes Programm.<sup>243</sup> Die Dritten Programme sind besonders unter dem Gesichtspunkt der Regionalität wichtig für den Grundversorgungsauftrag. Ihre Aufgabe ist es, regionale Akzente zu setzen und ein regionales Publikum zu versorgen, da die Interessen der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen im jeweiligen Sendegebiet verschieden sind. Weil „regionale Berichterstattung, die über das minutenweise Auseinanderschalten in Regionalfenster hinausgeht, [...] erfahrungsgemäß vom Privatfernsehen nicht

---

<sup>242</sup> Vgl. ARD-Jahrbuch 2005. Hamburg 2005. S. 366

<sup>243</sup> Vgl. ARD-Jahrbuch 2005. Hamburg 2005. S. 365

zu erwarten<sup>244</sup> ist, obliegt die grundversorgungsrelevante Aufgabe der Regionalberichterstattung allein den Dritten Programmen der ARD. Da die Zuschauer insbesondere die regionale Kompetenz der Dritten Programme wertschätzen,<sup>245</sup> erfreuen sie sich, relativ gleich bleibend, großer Beliebtheit: Die Messdaten der GfK-Fernsehforschung für das Jahr 2005 ergaben für die Dritten Programme einen Marktanteil von 13,6% des gesamten Fernsehkonsums. Damit waren die Dritten Programme in ihrer Gesamtheit 2005 Marktführer, dicht gefolgt vom ERSTEN und dem ZDF, die beide jeweils auf 13,5% kamen und sich den zweiten Platz teilten.<sup>246</sup> Die inhaltliche Zusammensetzung nach Sparten setzt ähnliche Schwerpunkte wie DAS ERSTE, die Sparte Information macht den größten Anteil am Programm aus, nur ist der Informationsanteil am Gesamtprogramm sogar noch wesentlich höher als im ERSTEN und damit höher als bei allen anderen deutschen Vollprogrammen: Beim BR sind es im Jahr 2004 63,5%, beim HR 64,3%, beim MDR 69,3%, beim NDR/RB 72,6%, beim RBB 73,2%, beim SR/SWR 73,8% und beim WDR sogar 75,5%.<sup>247</sup> Die Dritten Programme sind demnach, ebenso wie das ARD-Gemeinschaftsprogramm, sehr stark informationsorientiert, genauer gesagt kommen die Dritten Programme „auf ein Informationsniveau, das kein anderes deutsches Vollprogramm bieten kann.“<sup>248</sup> Die hohen Informationsanteile sind, neben interna-

---

<sup>244</sup> Springer 2000. S. 222

<sup>245</sup> Vgl. Krüger, Udo Michael u. Zapf-Schramm, Thomas: ARD 3 – Regionalität und Alltagsorientierung. In Media Perspektiven 12/2000. S. 534

<sup>246</sup> vgl. <http://www.daserste.de/forschungsergebnisse/bilanz2005.pdf>

<sup>247</sup> ARD-Jahrbuch 2005. Hamburg 2005. S. 367

<sup>248</sup> Springer 2000. S. 221

tionaler und nationaler, der regionalen Berichterstattung geschuldet. Diese zeichnet sich beispielsweise durch aktuelle Sondersendungen zu Themen, die für die Menschen in der jeweiligen Region besonders wichtig sind, wie die Landtagswahlen, aus. Auch in der Gestaltung und Darbietung der Information bleiben die Dritten Programme dem qualitativ hohen journalistischen Standard der ARD, welcher anhand des ERSTEN bereits herausgearbeitet wurde, und dem klassischen Rundfunkauftrag treu. Die Information wird sachlich-neutral dargeboten und sorgfältig recherchiert. Die Dritten Programme erfüllen damit also ebenfalls die Vorbildfunktion.

Auffällig ist, dass die Dritten Programme fast durchgängig einen vergleichsweise sehr hohen Kulturanteil in ihrem Programm aufweisen: Den höchsten Kulturanteil haben NDR und RB mit 15,9%, im Mittelfeld bewegen sich RBB mit 13,9%, SR/SWR mit 13,4%, WDR mit 13,0% und BR mit 12,0%, die Schlusslichter bilden MDR mit 7,4% und HR mit nur 5,0%.<sup>249</sup> Ebenso wie in der Sparte Information ist für den hohen Anteil des Programmsegments Kultur auch hier die Berichterstattung über regionale Kultur verantwortlich. So widmet sich beispielsweise das KULTURJOURNAL, das wöchentlich mit festem Sendeplatz (montags von 22.30-23.00 Uhr) vom NDR ausgestrahlt wird, der aktuellen Kulturpolitik und Kulturszene Norddeutschlands. Durch die Übermittlung regionaler Kultur sind die Dritten Programme wichtig für die Integrationsfunktion, denn sie bieten nicht nur wie DAS ERSTE Zugang zu gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen, sondern ermöglichen tiefere Einblicke in kulturelle Einzelaspekte Deutschlands und vermitteln dadurch zwischen den

---

<sup>249</sup>

ARD-Jahrbuch 2005. Hamburg 2005. S. 368f

verschiedenen Regionen. Damit wird auch der Forumsfunktion Genüge getan, weil die Dritten Programme dafür sorgen, dass, im Sinne der Meinungsvielfalt, sich die einzelnen Regionen der Bundesrepublik Gehör verschaffen können. Auch erfüllen die Dritten Programme die Komplementär- oder Garantiefunktion, da sie, wie ihre Beliebtheit, welche die Bilanz 2005 belegt, vermuten lässt, gesellschaftlich gewünschte Inhalte ins Programm aufnehmen, die unter kommerziellen Gesichtspunkten nicht berücksichtigt werden.

Die Unterhaltungsanteile am Gesamtprogramm der Dritten schwanken hingegen stark von Sender zu Sender: Einen überdurchschnittlich hohen Unterhaltungsanteil im Jahr 2004 hat der HR mit satten 30,5%, weit dahinter, aber noch über dem Unterhaltungsanteil des ERSTEN liegen SR/SWR mit 17,3%, MDR mit 14,4% und RBB mit 13,4%. Unter dem Unterhaltungsanteil des ERSTEN liegen NDR/RB mit 11,4%, WDR mit 9,0% und BR mit lediglich 6,3%.<sup>250</sup> Damit ist auch der Unterhaltungsanteil in den Dritten Programmen durchschnittlich relativ hoch. Doch auch hier ist ein wichtiges Element „die Pflege der regionalen Unterhaltungskultur, sei es in Form von übertragenen Ereignissen oder von regelmäßigen Sendungen.“<sup>251</sup> Die Dritten Programme distanzieren sich ebenso wie das Erste von massenattraktiver Unterhaltung. Stattdessen ist der relativ hohe Unterhaltungsanteil gefüllt mit anspruchsvoller Unterhaltung, die auf die Bewohner des jeweiligen Sendegebiets zugeschnitten ist. Die Unterhaltung in den Dritten versorgt damit im Vergleich zu den Privaten,

---

<sup>250</sup> ARD-Jahrbuch 2005. Hamburg 2005. S. 368f

<sup>251</sup> ARD-Jahrbuch 2004/05. Hamburg 2004. S. 204

die ähnlich hohe Unterhaltungsanteile aufweisen, kein Massen-, sondern ein Minderheitenpublikum.

Im Gesamtergebnis lässt sich konstatieren, dass die Dritten Programme einen hohen Stellenwert für die Erfüllung des Grundversorgungsauftrags einnehmen, insbesondere ihre regionale Kompetenz kann von keinem anderen deutschen Vollprogramm geleistet oder ersetzt werden. Es gelingt ihnen mithin, durch den „starken Regionalbezug Zuschauer an sich zu binden.“<sup>252</sup> Sie erfüllen insgesamt die Aufgabe „den Rundfunkteilnehmern und Rundfunkteilnehmerinnen einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und länderbezogene Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben.“<sup>253</sup> Wurden die Dritten Programme „ursprünglich in den sechziger Jahren als Bildungsfernsehen gestartet“<sup>254</sup>, so zeigt der überdurchschnittlich hohe Informations- und Kulturanteil, dass die Dritten sich aus diesem Selbstverständnis heraus zu Vollprogrammen mit ausgeprägtem Bildungs- und Regionalcharakter entwickelt haben.

### 4.2.3. Spartenprogramme

Die ARD unterhält gemeinsam mit dem ZDF das Satellitenprogramm 3SAT (zusammen mit ORF und SF DRS), den europäischen Kulturkanal ARTE (zusammen mit ARTE FRANCE), den Ereignis- und

---

<sup>252</sup> Brosius, Hans-Bernd; Fahr, Andreas u. Vlastic, Andreas: Die Dritten Programme der ARD. Entwicklung, Angebotsstruktur und Nutzung. Berlin 1999. S. 78

<sup>253</sup> NDR-Staatsvertrag § 5 Abs. 1

<sup>254</sup> Brosius, Fahr u. Vlastic 1999. S. 11

Dokumentationskanal PHOENIX sowie den Kinderkanal KI.KA. Als Sparten- oder Zielgruppenprogramme werden Programme verstanden, die nicht die gesamte Breite des Programmspektrums in Bezug auf Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung umfassen, sondern sich lediglich auf eine oder mehrere Angebotsgruppen beschränken. Sie richten sich dementsprechend an einen begrenzten Teilnehmerkreis.<sup>255</sup> Zwar fallen die Spartenprogramme in den über die Grundversorgung hinausgehenden Bereich der Zusatzversorgung, allerdings können öffentlich-rechtliche Spartenprogramme Beiträge bringen, die von privaten Anbietern nicht zu erwarten sind, und werden vom Bundesverfassungsgericht in dieser Komplementärfunktion anerkannt.<sup>256</sup> Sie erhalten außerdem im klassischen Rundfunkauftrag ihre Legitimation und sollen deshalb zumindest kurz besprochen werden. Zusätzlich veranstaltet die ARD einen eigenen Bildungssender namens BR-ALPHA, der Erwähnung finden sollte, da er ein Bildungsangebot bereitstellt, wie es sonst im deutschen Fernsehen bisher nicht vorhanden ist.

Die Programmidentität des Satellitenkanals 3SAT definiert sich nach Aussage des SWR-Intendanten<sup>257</sup> Peter Voß über die Themengebiete Kultur, Bildung, Information und Wissenschaft.<sup>258</sup> Im Bereich Kultur besonders erwähnenswert ist das werktägliche Magazin KULTURZEIT, das in dieser Form einzigartig in der deutschen Fernsehlandschaft ist und Themen aus Kunst, Literatur, Theater und Musik,

---

<sup>255</sup> Vgl. BVerfGE 74, 297/ 345

<sup>256</sup> Vgl. BVerfGE 74, 297/ 345

<sup>257</sup> Der SWR ist für 3Sat federführend. Vgl. Springer 2000. S. 67

<sup>258</sup> Voß, Peter: Eine effektive Partnerschaft. 3Sat rüstet sich für die digitale Bilderflut. In: ARD-Jahrbuch 2005. Hamburg 2005. S. 64

aber auch Zeitgeist-Tendenzen und Trends behandelt. Dabei wird das ganze Spektrum von Hochkultur, Alltagskultur und Avantgarde abgedeckt. Ebenso einzigartig ist das Wissenschaftsmagazin NANO, das an allen Werktagen ausgestrahlt wird und sich mit den Errungenschaften der Wissenschaft von heute, aber auch dem, was die Wissenschaft in der Zukunft bringen wird, beschäftigt. Außerdem berichtet NANO über politische Debatten zu Forschungsthemen und geht der Frage nach, wie wissenschaftliche Entdeckungen die Gesellschaft beeinflussen.<sup>259</sup> Als Kooperation von Sendern aus drei Ländern, Deutschland, der Schweiz und Österreich, leistet 3SAT auch einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur europäischen Integration. Es werden beispielsweise die Hauptnachrichtensendungen aller drei Länder, TAGESSCHAU und HEUTE aus dem deutschen Fernsehen, ZEIT IM BILD2 aus Österreich und 10 VOR 10 aus der Schweiz, gezeigt. Damit ist auch die Forumsfunktion erfüllt. Die Unterhaltungskomponente wird bei 3SAT eher vernachlässigt, da sich der Sender in erster Linie an ein gebildetes Minderheitenpublikum richtet. Diesem bietet er jedoch ein vielfältiges, anspruchsvolles Themenspektrum. „3SAT kann und soll sich schon deshalb thematisch breiter aufstellen, weil mit ARTE bereits ein spezifisch kulturorientiertes Fernsehprogramm im öffentlich-rechtlichen Bouquet vorhanden ist.“<sup>260</sup> Der europäische Kulturkanal ARTE, der simultan in einer deutschen und einer französischen Sprachversion in mehrere Länder ausgestrahlt wird, widmet sein Programm also gänzlich der Sparte Kultur und stellt damit eine Art Nischenfernsehen oder „Special-

---

<sup>259</sup> Vgl. Voß 2005. S. 64

<sup>260</sup> Ebd.

Interest-Medium“ dar, das mit qualitätsvollen Dokumentationen, Fernsehspielen, Filmen, Musik- und Theatersendungen an ein kulturell interessiertes Publikum adressiert ist, also ein Zuschauerprofil jenseits wirtschaftlicher Interessen bedient, wie es von den Privaten weder momentan noch in Zukunft zu erwarten ist. ARTE nimmt damit eine Komplementärfunktion im deutschen Fernsehen wahr. Die Programmphilosophie von ARTE wurde bewusst europäisch angelegt. Die ausgestrahlten Fernsehsendungen sollen „in einem umfassenden Sinne kulturellen und internationalen Charakter haben und geeignet [sein], das Verständnis und die Annäherung der Völker in Europa zu fördern. [...] Durch die gegenseitige Befruchtung und Verquickung beider Kulturen soll so ein originelles europäisches Programm zustande kommen, ohne nationale Bezugspunkte aufzugeben.“<sup>261</sup> Noch stärker als 3SAT bemüht sich ARTE um die europäische Integration und erhält dadurch eine wichtige Funktion als Forum der Meinungsvielfalt, das über nationale Belange hinausgeht. Zusammengefasst erfüllt ARTE alle vier grundversorgungsrelevanten Kernfunktionen und den klassischen Rundfunkauftrag.

Zudem beteiligt sich die ARD auch noch an dem reinen Nachrichten- und Informationssender PHOENIX, der rund um die Uhr tagesaktuelle Meldungen und Hintergrundinformationen bietet und dessen non-fiktionales Programm an ein informationsinteressiertes Publikum gerichtet ist. Es handelt sich hierbei um ein Programmangebot, das es bisher in dieser Form weder bei öffentlich-rechtlichen noch bei privaten Anstalten gab. Der Sender hat die Aufgabe, mit Dokumentationen, Live-Übertragungen, Reportagen und Features den Hinter-

---

<sup>261</sup>

Springer 2000. S. 67

grund gesellschaftspolitischer Ereignisse zu beleuchten, Parlamentsdebatten und andere Geschehnisse im In- und Ausland werden dokumentiert, jedoch nicht kommentiert. Zugleich soll es den demokratischen Parlamentarismus und die europäische Integration fördern.

Auch bieten die öffentlich-rechtlichen Anstalten mit dem Programm KI.KA einen gewalt- und werbefreien Kinderkanal an, der eine informierende, bildende, beratende und unterhaltende Funktion hat. Neben den etablierten Sendungen aus dem ARD- und ZDF-Kinderprogramm, wie SENDUNG MIT DER MAUS, LÖWENZAHN, KÄPT'N BLAUBÄR oder PUMUCKL enthält das Programm spezielle Informations- und Nachrichtensendungen für Kinder. Damit stellt die ARD dem klassischen Rundfunkauftrag entsprechend ein Angebot zur Verfügung, das dem mit amerikanischen Cartoonserien, vermehrten Gewaltdarstellungen und Kaufanreizen angefüllten Kinderprogramm der Privaten, das wenig Informations- und Bildungsgehalt hat, gegenüber steht und daher ebenfalls eine Komplementärfunktion einnimmt.

Seit 1998 unterhält die ARD unter der Führung des BR den Bildungskanal BR-ALPHA, ein multimediales Spartenfernsehprogramm mit bildungsspezifischen Inhalten. Ziel des Senders ist es, „die individuellen Fähigkeiten zu erweitern“<sup>262</sup> und in Zusammenarbeit mit Partnern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Bildungseinrichtungen wie Universitäten und Fachhochschulen ein möglichst praxisnahes und bedarfsorientiertes Programm bereitzustellen. Um diesem An-

---

<sup>262</sup>

Springer 2000. S. 72

spruch gerecht zu werden, vermittelt BR-ALPHA Bildungsinhalte durch Sendungen in den Kategorien Lernprogramme (TELEKOLLEG, Schulfernsehen, IT-Kompaktkurs, Sprachen, etc.), Wissensprogramme (PLANET WISSEN, MEILENSTEINE, Reihen zu Philosophie z.B. KANT FÜR ANFÄNGER, Astronomie, Hirnforschung, etc.) und „sinnliche Programme“ wie Dokumentationen, Musik und Gespräche zu Themen aus Geschichte, Literatur, Religion und Philosophie.<sup>263</sup> Ergänzt wird das Fernsehprogramm durch ein Online-Angebot, in dem bei Bedarf zeitvariabel auf Zusatzinformationen zugegriffen werden kann, welche auch durch speziell entwickelte Übungen nachgearbeitet und vertieft werden können. Ein 24-stündiges, qualitativ hochwertiges und vielfältiges Bildungsangebot, wie BR-ALPHA es darstellt, ist im deutschen Fernsehen einzigartig und auch nur unter öffentlich-rechtlicher Trägerschaft denkbar.

#### **4.2.4. Zusammenfassung**

In der ARD-Sender-Familie hat sich eine funktionale Dreiteilung entwickelt: DAS ERSTE ist vor allem für Informationsvermittlung an ein großes Publikum zuständig, die Dritten für die Versorgung mit auf das jeweilige Sendegebiet zugeschnittenen, regionalen Angeboten. Die Spartensender zeichnen sich hingegen durch Angebote für anspruchsvolle Minderheiten aus und berücksichtigen wenig nachgefragte Sendeinhalte in den Bereichen, die sich nicht kommerziell verwerten lassen, also der Kultur, der Bildung und auch der Information.

---

<sup>263</sup>

Vgl. ARD-Jahrbuch 2005. Hamburg 2005. S. 76

DAS ERSTE ist im Programmgegenstand Information ungeschlagen und behauptet sich ohne vergleichbare Konkurrenz. Der Programmgegenstand Information ist hier gekennzeichnet durch hohe Qualität und Vielfalt in gesellschaftsrelevanten Themen nationaler wie internationaler Ausrichtung sowie eine langfristig stabile Nachfrage des Publikums. Im Bereich der Kultur hat sich DAS ERSTE als feste Größe in der deutschen Fernsehlandschaft etabliert und nimmt seine Funktion als Bewahrer der kulturellen Identität der Bundesrepublik wahr. Durch vortreffliche Leistungen im Bereich Information und Kultur wird DAS ERSTE auch seinem Bildungsauftrag gerecht. In diesen Bereichen sind keinerlei Anzeichen für eine Konvergenz an private Programme festzustellen. DAS ERSTE ist sich seiner Stärken bewusst und verschafft sich durch diese eine vergleichsweise autonome Position im deutschen Fernsehen. Im Programmgegenstand Unterhaltung dagegen ist DAS ERSTE um eine Gegenposition zum massenattraktiven Programm der privaten Sender bemüht und stellt diesem Unterhaltungsangebote aus dem deutschen Kulturraum entgegen. Dennoch deutet eine Ausweitung des Unterhaltungsanteils auf erste Ansätze zur Konvergenz hin, denen noch genauer nachgegangen werden muss. Besonders die Erfüllung der Komplementärfunktion ist im Programmsegment Unterhaltung problematisch. In der Art der Darbietung der Programmgegenstände stellt DAS ERSTE eine qualitativ hochwertige Alternative nach klassischen Maßstäben zum privaten Programm zur Verfügung, welches nach Kriterien der Massenattraktivität in der Darbietung zu Boulevardisierung, Emotionalisierung und Effekthascherei neigt. Es kann somit festgehalten werden, dass DAS ERSTE den klassischen Rundfunkauftrag voll und ganz erfüllt. Auch erfüllt DAS ERSTE die vier im Vorangegangenen

differenzierten Kernfunktionen. Die Forumsfunktion wird durch umfassende Berichterstattung und vielfältige Informationsangebote, die sowohl Mehr- als auch Minderheitsinteressen zufrieden stellen, berücksichtigt. Der geforderte globale Informationsanspruch wird durch die Darstellung internationaler Vorgänge, die über ein weltweites Korrespondentennetz unabhängig von externen Bild- und Nachrichtenagenturen recherchiert werden, hergestellt. Die Vorbildfunktion wird durch den hohen journalistischen Anspruch, den die ARD an sich stellt, gewährleistet. Besonders im Bereich Information, in dem DAS ERSTE in der Publikumsakzeptanz führend ist, zeichnet sich das Gemeinschaftsprogramm der ARD durch „beispielgebende Professionalität“<sup>264</sup> aus. Der Komplementär- oder Garantiefunktion wird DAS ERSTE in vielerlei Hinsicht gerecht: In sämtlichen Programmgegenständen erstreckt sich das Programm des Ersten auf Angebote, die von den privaten Anbieter nicht zu erwarten sind, sei es mit seinen vielfältigen Informationssendungen, den Kultursendungen, die ein gebildetes Publikum ansprechen oder genuin deutschen Fernsehfilmen, die eigens für die Zuschauer des öffentlich-rechtlichen Rundfunks konzipiert und produziert werden. Die für den Meinungsbildungsprozess besonders entscheidende Integrationsfunktion wird vom ERSTEN in vollem Umfang berücksichtigt. Im Gemeinschaftsprogramm der ARD werden alle gesellschaftlich, politisch und kulturell relevanten Sachverhalte und Vorgänge umfassend dargestellt. Damit leistet das Erste seinen verfassungsrechtlich geforderten Beitrag zum Zusammenhalt der Gesellschaft durch das

---

264

Lucht 2004. S. 281

Sicherstellen einer gemeinsamen Informationsbasis und ermöglicht auf diese Weise die Vermittlung gemeinsamer kultureller Inhalte.

DAS ERSTE ist somit grundversorgungskonform, dennoch führt „die starke Betonung der Unterhaltungskomponente [...] zu Zweifeln an der Grundversorgungskonformität des ARD-Gemeinschaftsprogramms.“<sup>265</sup> Dem Unterhaltungsanteil kommt mehr und mehr Bedeutung zu, so dass in Zukunft möglicherweise anderen Bereichen nicht ausreichend Sendzeit zukommen könnte. Im Bereich Unterhaltung besteht eine Gefahr zur Konvergenz, wenn die Tendenz, das Volumen massenattraktiver Sparten zu Lasten weniger attraktiver Sparten zu vergrößern, wie dies im Vorabendprogramm bereits geschehen ist, anhält. Nichtsdestoweniger stellt DAS ERSTE in der Gesamtbetrachtung im Vergleich zu privaten Sendern einen überdurchschnittlich hohen Informations- und Kulturanteil zu Verfügung und weist insgesamt eine deutlich ausgewogenere Angebotsstruktur auf.

Die Dritten Programme überzeugen vor allem durch ihre regionale Kompetenz, sie ergänzen DAS ERSTE um den Aspekt der Regionalität und vervollständigen damit die Vielfalt des ARD-Programmangebots. Damit wird sowohl der Forumsfunktion Genüge getan als auch der Integrationsfunktion, weil auf diese Weise zwischen den einzelnen Regionen Deutschlands vermittelt wird. Die Dritten Programme weisen außerdem das höchste Informations- und Kulturangebot im deutschen Fernsehen auf und erfüllen durch die Bereitstellung von regional gefärbten Angeboten, die vom Privat-

---

<sup>265</sup>

Springer 2000. S. 212

fernsehen nicht zu erwarten sind, die Komplementär- oder Garantiefunktion. In der Darbietung folgen die Dritten klassischen Maßstäben, sie erfüllen damit einerseits den klassischen Rundfunkauftrag und andererseits die Vorbildfunktion. Somit sind auch die Dritten Programme für die Grundversorgung relevant und nicht zu entbehren.

Den Spartenprogrammen kommt im Gegensatz zu den Vollprogrammen nur eine ergänzende Funktion<sup>266</sup> zu. Sie erfüllen zwar den klassischen Rundfunkauftrag in der Art und Weise der Darbietung, spezialisieren sich jedoch meist auf einen oder mehrere Programmgegenstände, so dass sie die klassischen Programmgegenstände nicht vollständig abdecken. In ihrer ergänzenden Funktion sind sie jedoch besonders im Hinblick auf die Komplementärfunktion von Bedeutung, da sie ein an besonderen Aspekten wie Kultur oder Bildung interessiertes Minderheitenpublikum mit Inhalten bedienen, die im Programm privater Veranstalter unter kommerziellen Gesichtspunkten kaum oder gar nicht berücksichtigt werden. Auch in Bezug auf die Integrationsfunktion leisten die Spartensender einen nicht zu unterschätzenden Anteil, indem sie sich besonders um die europäische Integration verdient machen, wie an 3SAT und ARTE veranschaulicht wurde. Mit Vorsicht zu beobachten ist jedoch die Neigung der ARD, gewisse Inhalte, die wenig publikumswirksam sind, statt im Gemeinschaftsprogramm in den Dritten Programmen und den Spartenkanälen zu platzieren. Die Veranstaltung von Dritten Programmen und Spartenkanälen kann somit auch zu einer Ausdünnung des Gemeinschafts-Vollprogramms der ARD führen, wenn bei-

---

<sup>266</sup>

Vgl. Fromm 1998. S. 66

spielsweise regionale Inhalte, die früher auch im Vorabendprogramm des ERSTEN zu finden waren, nun in die Dritten Programme ausgelagert werden. Ähnlich verhält es sich mit kulturellen Angeboten. Mit den Spartenkanälen kann die ARD jedoch in den Rundfunk in seiner Gesamtheit ein für das kulturelle Leben in der Bundesrepublik wesentliches Element einbringen.

Im Gesamtergebnis dürfte damit herausgearbeitet worden sein, dass die ARD den ihr aufgegebenen Auftrag der Grundversorgung, der wesentlich ihr Selbstverständnis als öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter prägt, in voller Breite erfüllt. Im Programmsegment Information, Kultur und Bildung entsprechen die Programmangebote den in der Bevölkerung vorhandenen Bedürfnissen voll und ganz. Einziger Wehrmutstropfen ist das Programmsegment Unterhaltung, bei dem die schwindende Nachfrage dafür spricht, dass das Angebot der ARD nur unvollständig den Bedürfnissen der Erlebnisgesellschaft nachkommt. Auf diesen Umstand und die Maßnahmen der ARD zur Behebung desselben soll nun noch eingegangen werden.

### **4.3. Ausweitung des Unterhaltungsanteils zugunsten von Massenattraktivität**

Seit die Privatsender den Werbemarkt beherrschen, hat DAS ERSTE seine Programmstruktur verändert, diese Entwicklung findet insbesondere im Vorabendprogramm, das beinahe die Hälfte des Unterhaltungsanteils im ERSTEN ausmacht, ihren deutlichsten Niederschlag, weshalb dieses hier beispielhaft untersucht werden soll. Der Vorabend, den die öffentlich-rechtlichen Anstalten selbst ausdrück-

lich als Werberahmenprogramm sehen<sup>267</sup>, ist mittlerweile stark von Elementen der Programmkultur der Privaten geprägt, fest im Programm verankert sind die beiden Daily Soaps VERBOTENE LIEBE und MARIENHOF. Hinzu kommen noch Quizshows und neuerdings das relativ junge Format der Telenovela. Es muss der ARD dennoch zugute gehalten werden, dass sie weiterhin davon absieht, ins Vorabendprogramm amerikanische Serien aufzunehmen, wie dies bei den privaten Sendern häufig der Fall ist. Stattdessen konzentriert sich DAS ERSTE auf eigenproduzierte deutsche Serien, die einen Bezug zum nationalen Publikum haben. Diese sind allerdings weder optisch noch inhaltlich von den eigenproduzierten Serien der privaten Veranstalter, wie zum Beispiel GUTE ZEITEN, SCHLECHTE ZEITEN von RTL, zu unterscheiden. Zwar wird versucht, in den Serien des ERSTEN gesellschaftliche Problembezüge herzustellen, wie beispielsweise die gesellschaftlich-soziale Integration von Behinderten, die sich in der Figur des Rollstuhlfahrers Frederik in MARIENHOF verkörpert, doch sind diese Versuche nur von oberflächlicher Natur. Derartige Problembezüge werden oft überlagert von ausführlichen Beziehungsproblematiken und überzogenen Intrigen, die in diesen Serien den größten Raum einnehmen, und realitätsfernen Problemen der Freizeit- und Lebensgestaltung,<sup>268</sup> in welchen sich die gesellschaftliche Erlebnisorientierung ausdrückt. Die schwerwiegendsten Sorgen der VERBOTENE LIEBE- und MARIENHOF-Charaktere kreisen um die Gestaltung eines unbelasteten Lebens voller Freizeit und ohne finanzielle Nöte. Zudem werden versuchte Problembezüge von

---

<sup>267</sup> Vgl. Springer 2000. S. 214

<sup>268</sup> Vgl. Goldbeck, Kerstin: Gute Unterhaltung, schlechte Unterhaltung. Bielefeld 2004. S. 168

gesellschaftlicher Relevanz durch eine bunte optische Aufbereitung, wie sie auch die Privatsender pflegen<sup>269</sup>, konterkariert. Bei den Daily Soaps des ERSTEN kann von einer klassischen Art der Darbietung somit nicht mehr die Rede sein. Darüber hinaus stellen die Serien des ERSTEN keine wirkliche Alternative zu den vergleichbaren Formaten der privaten Sender dar. Damit wird im Vorabendprogramm sowohl die Vorbildfunktion als auch die Komplementärfunktion vom ERSTEN nicht mehr wahrgenommen. Das äußerst erfolgreiche Konzept der Serie hat im deutschen Fernsehen mittlerweile eine Abwandlung erfahren und präsentiert sich im Rahmen des Vorabendprogramms des ERSTEN im neuen Kleide der Telenovela, die später noch besprochen wird. Den zweiten Pfeiler der Vorabend-Unterhaltung stellen die Quizshows. Auch hier gibt es keinen nennbaren Unterschied zu vergleichbaren Formaten privater Anbieter.<sup>270</sup> Informationssendungen oder Kulturangebote fehlen hingegen im Vorabendprogramm völlig. Der Vorabend ist also mittlerweile ausschließlich der Unterhaltung gewidmet. Hier macht sich der ökonomische Konkurrenzdruck der Privaten bemerkbar, denn schließlich ist der Vorabend die einzige Zeit, in der die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter Werbeblöcke senden dürfen. Damit ist der Vorabend auf jugendliche, kaufkräftige Zielgruppen ausgerichtet, die für die Werbewirtschaft interessant sind. Die Zwänge der partiellen Werbefinanzierung haben sich auf den Vorabend programm- und vielfaltsverengend ausgewirkt und die Entscheidung zwischen Qualität und Quote fällt eindeutig zugunsten der Quote aus. Schon im

---

<sup>269</sup> Vgl. Goldbeck 2004. S. 169

<sup>270</sup> Vgl. ausführlich Goldbeck 2004. S. 162

Jahr 2000 konstatierte Springer: „[...] im Vorabendprogramm hat in der Tat eine Angleichung der ARD-Sendungen an die private Konkurrenz stattgefunden.“<sup>271</sup> Daran hat sich leider bis heute nichts geändert.

#### **4.3.1. Die Integrationsfunktion von Unterhaltung**

Natürlich erfüllt auch Unterhaltung, ebenso wie Information, Kultur und Bildung, eine gesellschaftliche Funktion und ist gegenüber den anderen Programmgegenständen nicht als minderwertig anzusehen, was dieser Sparte aufgrund ihrer vornehmlich massenattraktiven Ausrichtung oft attestiert wird. Schließlich ist Massenattraktivität in bestimmtem Umfang auch für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Bedeutung, denn die Grundversorgungsprogramme dürfen nicht nur Minderheiten erreichen, wollen sie wirksam sein, sie sollen durchaus auch massenattraktiven Charakter haben und dadurch verschiedenste gesellschaftliche Gruppen erreichen.<sup>272</sup> Vor allem auf diese Weise vermitteln sie die integrative Wirkung von Rundfunk und machen den unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen die Interessen der jeweils anderen verständlich. Insofern kommt der Unterhaltung ein Integrationsauftrag zu. Auch kommt dem Programmgegenstand Unterhaltung eine Transportfunktion<sup>273</sup> für die anderen Programmteile zu, denn der Unterhaltungsanteil ei-

---

<sup>271</sup> Springer 2000. S. 215

<sup>272</sup> Vgl. Springer 2000. S. 216

<sup>273</sup> Vgl. Springer 2000. S. 150

nes Senders lockt Publikum an und führt dazu, dass dadurch auch andere Programmangebote wahrgenommen werden.

#### **4.3.2. Wie viel Unterhaltung ist zur Grundversorgung nötig?**

Unterhaltung wird vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich in den Umfang des klassischen Rundfunkauftrags aufgenommen. Sie ist Teil des Grundversorgungsauftrags und erhält verfassungsrechtlich den gleichen Stellenwert wie Information, Bildung und Kultur, allerdings ohne dass der Gesetzgeber eine quantitative Eingrenzung vornimmt. Entscheidend für den erforderlichen Umfang ist der soeben geschilderte Integrationsauftrag der ARD: Es muss gerade soviel Unterhaltung erlaubt sein, dass auch die Zuschauer, die unterhalten werden wollen, den Weg in DAS ERSTE finden und dieses Medium des Meinungsbildungsprozesses überhaupt nutzen, doch darf es auch nicht so viel sein, dass jene, die Information, Bildung und Kultur suchen, aus dem Programm vertrieben werden. Ganz ohne Unterhaltungsendungen würde DAS ERSTE jedoch nur noch auf Informationsvermittlung abzielen und somit an der Nachfrage vorbeiperieren. „Die Gefahr, zu einem ‚Fernsehen für Introvertierte‘, also einem reinen Nischenprodukt degradiert zu werden, wäre dann groß.“<sup>274</sup> Dies würde dem Grundversorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zuwiderlaufen, dem das Bundesverfassungsgericht eine höhere Gemeinwohlverpflichtung als dem privaten Rundfunk zugeschrieben hat. Insofern ist es folgerichtig, dass die ARD die Gestal-

---

<sup>274</sup>

Springer 2000. S. 216

tung ihres Gemeinschaftsprogramms auf die Interessen des Publikums zuschneidet, denn Unterhaltungsangebote am Vorabend entsprechen eindeutig der Nachfragesituation. Allerdings ist es nicht mehr mit dem Grundversorgungsauftrag zu vereinbaren, wenn DAS ERSTE allein diesen Interessen gerecht wird, denn auch die Sparten Information, Bildung und Kultur müssen Berücksichtigung finden, was am Vorabend nicht mehr der Fall ist. Im Abendprogramm, der Prime Time, beispielsweise wird der ausgeprägte Unterhaltungsanteil durch einen unverändert hohen und deutlich über dem der Privaten liegenden Informationsanteil wieder ausgeglichen. Es ist jedoch problematisch, solche Rechnungen aufzustellen, denn wie bereits erwähnt, ist thematische Ausgewogenheit als eine unkonkrete verfassungstheoretische Größe in der Praxis nur sehr schwer herzustellen und dient mehr als Richtwert.<sup>275</sup> Für den Vorabend kann dennoch unzweifelhaft konstatiert werden, dass eine gänzliche Ausrichtung auf unterhaltende Formate ohne Berücksichtigung anderer Programmgegenstände in jedem Fall zuviel des Guten ist.

### **4.3.3. Neue Sendeformate**

Mit der tendenziellen Ausweitung des Unterhaltungsanteils gehen auch Veränderungen der Sendeformate dieses Programmsegments einher, die ARD versucht im ERSTEN mit neuen Formaten die Zuschauer für ihr Unterhaltungsprogramm zu begeistern. Dabei bedient sich die ARD zum Teil bei der Ideensuche nach publikumswirksamen Formaten im Repertoire der Privaten, die im Bereich der Unter-

---

<sup>275</sup>

Vgl. BVerfG 73, 118/ 156

haltung stets auf der Höhe der Zeit sind, da sich ihre Programmidentität wesentlich durch die Unterhaltungsformate definiert. Sie etablierten als Erste die Talkshows, nahmen frühzeitig Boulevardmagazine ins Programm auf und dominieren die Nachmittagsunterhaltung mit Gerichtsshows, Doku-Soaps wechselten mit enormer Geschwindigkeit vom Status der Neuheit zum Dauerbrenner. Dergleichen Formate sind nicht unbedingt genuine Ideen der Privaten, da die Unterhaltungsformate der Privatsender in den meisten Fällen auch nur Adaptionen bewährter amerikanischer Formate darstellen. Es ist also bei Weitem keine neue Tendenz im internationalen oder auch deutschen Fernsehen, dass ein Sender bei einem anderen Erfolgsrezepte abkupfert: „Die Nachahmung von Fernsehprogrammen hat es faktisch auch und gerade in der Form gegeben, dass die öffentlich-rechtlichen Veranstalter die Formate der Privaten mit Variationen übernommen haben.“<sup>276</sup> Die An- und Übernahme privater Unterhaltungsformate durch die ARD ist dennoch ein bedenkliches Anzeichen dafür, dass die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt zunehmend dem ökonomischen Konkurrenzdruck nachgibt und durch die nachgewiesene Konvergenz im Unterhaltungssegment ein „Duplikationseffekt“<sup>277</sup> des Programms eintritt, der dem Prinzip Imitation statt Innovation folgt. „Resultat für den Zuschauer ist nicht eine Vielfalt der Programme, sondern ein ‚Mehr desgleichen‘“<sup>278</sup> Dieser Sachverhalt führt zu einer Vielfaltsverengung der Programms und läuft in besonderem Maße der Vorbildfunktion zuwider, welche eine stetige Innovation des Programms ausdrücklich fordert. Indem die ARD

---

<sup>276</sup> Plake 2004. S. 327

<sup>277</sup> Plake 2004. S. 328

<sup>278</sup> Ebd.

private Formate imitiert, reproduziert sie, frei nach Adorno und Horkheimer, die Wiederkehr des Immergleichen in neuem Kleide, wo sie eigentlich durch Abgrenzung neue Maßstäbe setzen sollte. Damit weicht sie klar vom Grundversorgungsauftrag ab und richtet sich stattdessen nach ökonomischen Zielwerten, womit sie die Stellung der Privaten im Unterhaltungssektor mit deren eigenen Mitteln untergräbt. Zwei Formate neueren Datums sollen hier kurz zur Veranschaulichung dargestellt werden. Hierbei dienen die Infotainment-Formate als positives Beispiel der Adaption, die Telenovela hingegen als negatives.

#### **4.3.3.1. Infotainment**

Der Begriff Infotainment ist ein Kunstwort aus Information und Entertainment, er dient als Sammelbezeichnung für die Verbindung von Wissensvermittlung mit Unterhaltung, z.B. durch Programme, die Informationstexte mit Bildern, Videoclips und Soundeffekten anreichern um somit Interesse und Aufmerksamkeit beim Zuschauer zu verstärken.<sup>279</sup> Als Beispiel wurde hier aus dem Angebot der ARD die Sendung POLYLUX herausgegriffen, die jeden Donnerstag um 23.15 Uhr im ERSTEN läuft und vom RBB produziert wird. POLYLUX präsentiert zum Großteil die Inhalte einer Bildungssendung, es werden beispielsweise technische Neuheiten vorgestellt oder Beiträge zu aktuellen Ereignissen gezeigt, aber auch Trends in der Gesellschaft

---

<sup>279</sup> Vgl. Wenn im Fernsehen die Grenzen verwischen. Hrsg. v. Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung. Abrufbar unter: <http://medieninfo.bayern.de/pdf>; sowie Roether, Dietmut: Renaissance der Information? In: epd Medien Nr. 34, 05. 05. 2004.

analysiert und Hintergrundinformationen beleuchtet. Diese informationszentrierten Inhalte werden unterhaltsam und visuell modern und ansprechend aufbereitet. Beispielsweise wird die Wissensvermittlung durch den Kommentar des Berliner Frührentners „Manne“ Manfred Dumke aufgelockert, der ausspricht „was andere nicht einmal zu denken wagen“<sup>280</sup>, auch ist eine satirische Rubrik fester Bestandteil der Sendung. Die Sendung POLYLUX ist ein gutes Beispiel dafür, dass es der ARD auch gelingen kann, sich gleichzeitig auf ihre Stärken zu besinnen und doch unterhaltsam zu sein. POLYLUX bietet sorgfältig recherchierte Information, die dem journalistischen Qualitätsstandard der ARD gerecht wird, ohne dabei den Unterhaltungsfaktor auszuschließen. Die Sendung ist damit, trotz unterhaltsamer und moderner Darbietung, eine Alternative nach klassischen Maßstäben zu privaten Infotainment-Formaten und stellt keine Überschreitung des Grundversorgungsauftrags dar.

#### **4.3.3.2 Telenovela**

Die Telenovela ist ein ursprünglich aus Lateinamerika stammendes und dort ausgesprochen publikumswirksames Format, das seine Ursprünge im Fortsetzungsroman hat und mittlerweile von vielen deutschen Fernsehsendern mit großer Publikumsbegeisterung adaptiert wurde. Sie unterscheidet sich von der Soap Opera hauptsächlich dahingehend, dass die Handlung aus der Perspektive einer weiblichen Protagonistin erzählt wird, während es in der Soap keinen Protagonisten im eigentlichen Sinne gibt, sondern ein Ensemble von Charakte-

---

<sup>280</sup>

<http://rbb-online.de/polylux/>

ren, um die die Handlung kreist. Auch ist die Telenovela nicht auf potentielle Endlosigkeit angelegt, sondern läuft über einen begrenzten Zeitraum (der je nach Beliebtheit auch verlängert wird) auf ein Happy End zu.<sup>281</sup> SAT.1 legte mit VERLIEBT IN BERLIN am 28.02.2005 ein äußerst erfolgreiches Konzept im Vorabend vor, die ARD zog im ERSTEN mit STURM DER LIEBE (Start: 26.09.2005 werktäglich 15.10 Uhr) im Nachmittagsprogramm nach und platzierte zusätzlich ab dem 08.11.2005 noch SOPHIE –BRAUT WIDER WILLEN im Vorabendprogramm (werktäglich 18.50 Uhr). Mit der Telenovela in ERSTEN verhält es sich ähnlich wie mit den Daily Soaps: Sie sind kaum von den vergleichbaren Formaten der Privaten zu unterscheiden.<sup>282</sup> Die Thematik der romantischen Liebe mit all ihren Verwicklungen ist durch das Format als solches schon vorgegeben<sup>283</sup>, doch auch in der Art der Darbietung lassen sich kaum Abweichungen feststellen. Mit SOPHIE -BRAUT WIDER WILLEN wurde zumindest der Versuch gemacht, durch das Setting, das in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, der deutschen Klassik, angesiedelt ist, sich von anderen Formaten abzuheben. Diese Telenovela hat damit noch eingeschränkt einen gewissen Wert historischer Wissensvermittlung, und sei es nur durch die Kostüme. Trotzdem muss konstatiert werden, dass die beiden Telenovelas im ERSTEN keine wirkliche Alternative nach klassischen Maßstäben zu den Formaten

---

<sup>281</sup> Vgl. ausführlich <http://tele-novela.de>

<sup>282</sup> Vgl. hierzu ausführlicher Kaiser, Andrea: Kreativmaschinerie Telenovela und ihre billige Produzierbarkeit. epd Medien Nr. 92, 23.11.2005

<sup>283</sup> wobei erwähnt werden muss, dass sich in Lateinamerika auch schon Telenovelas von humoristischer Ausprägung, wie „Yo soi Betty, la fea (Ich bin Betty, die Hässliche), durchgesetzt haben. Vgl. <http://www.tele-novela.de>

der Privaten darstellen. Bei dem Versuch, ein publikumswirksames Format der Privaten im eigenen Programm umzusetzen, blieben die Eigenheiten der ARD auf der Strecke.

#### **4.4. Multimediale Erweiterung des Funktionsauftrags oder verfassungswidriges Konkurrenzprodukt? Die ARD im Internet**

Wie die privaten Rundfunkanstalten hat auch die ARD eine Internetseite, mit dem Unterschied, dass der Internetauftritt der ARD von den Gebührgeldern mitfinanziert wird. Deshalb muss man sich hier die Frage stellen, ob das Online-Angebot öffentlich-rechtlicher Sender für den Grundversorgungsauftrag relevant ist und damit eine Gebührenfinanzierung legitimiert oder ob es den Grundversorgungsauftrag verfassungswidrig überschreitet und damit ein Konkurrenzprodukt zu privaten Online-Angeboten darstellt, wobei sich die ARD in diesem Fall einen Wettbewerbsvorteil durch Gebührenfinanzierung erschliche.

Die Bestands- und Entwicklungsgarantie, die der Gesetzgeber den öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten zugesteht, umfasst ausdrücklich, dass die zukünftige Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht beschränkt werden darf. Angesichts des raschen technischen Wandels erstreckt sich diese Garantie nicht nur auf bereits bestehende Techniken, zur Gewährleistung freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung wurden die „rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste“ als neue Technik in den Schutzbereich der

Rundfunkfreiheit des Art.5 Abs.1 S.2 GG einbezogen.<sup>284</sup> Entscheidend ist nun also, was man unter „rundfunkähnlichen Kommunikationsdiensten“ versteht. Dies können Verteil-, Zugriffs- oder Abrufdienste sein.<sup>285</sup> Die Online-Dienste fallen unter die „Abrufdienste im Sinne des §2 Abs. 2 Nr. 4 MDSStV“<sup>286</sup> (Mediendienste-Staatsvertrag) und sind daher als Mediendienste einzustufen. „Sofern öffentlich-rechtliche Veranstalter derartige Mediendienste anbieten wollen, bedürfen sie [...] einer expliziten oder impliziten gesetzlichen Ermächtigung und unterliegen [...] den Anforderungen ihres Grundgesetzes.“<sup>287</sup> Die Grenzen der auf die Grundversorgung bezogenen Bestands- und Entwicklungsgarantie im Hinblick auf die Online-Dienste ergibt sich dementsprechend aus der Funktionserfüllung des Rundfunks. Damit ist das Internet-Angebot der ARD insoweit von der Bestands- und Entwicklungsgarantie gedeckt, wie es der Funktionserfüllung dient. Das bedeutet in der Konsequenz: Soweit sich das Online-Angebot auf programmbezogene Informationen und solche, die der Funktionserfüllung dienen, erstreckt, ist es eine zulässige Ergänzung zum aktuellen Rundfunkangebot des Senders. Daher „[...] fallen Online-Aktivitäten unter die Rundfunkfreiheit, soweit es um die inhaltliche Aufbereitung im weitesten Sinne geht.“<sup>288</sup> Ob dies der Fall ist, muss nun anhand der Internetseite der ARD überprüft wer-

---

<sup>284</sup> BVerfGE 74, 297/350f; 83, 238/302

<sup>285</sup> Jarass, Hans D.: Probleme des Rundfunkbegriffs als Vorfragen der Tätigkeit von Rundfunkanstalten im Internet. In: Programmauftrag Internet? Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und Online-Dienste. Hrsg. v. Beuthien, Volker; Gounalakis, Georgios u. Meik, Frank. Frankfurt a. M. 1998. S. 25

<sup>286</sup> Jarass 1998. S. 35

<sup>287</sup> Jarass 1998. S. 34

<sup>288</sup> Jarass 1998. S. 29

den. Die Seite [www.ard.de](http://www.ard.de) ist unterteilt in die Rubriken Nachrichten, Sport, Börse, Ratgeber, Boulevard, Kultur, Kinder, Fernsehen, Radio und ARD intern. In den Kategorien sind hauptsächlich Hintergrund- und Zusatzinformationen zu tagesaktuellen Geschehnissen und den Sendungen des ARD-Programms abrufbar, sowie zusätzlich Artikel zu den jeweiligen Themen aus der Presse und Kommentare. In den Rubriken Boulevard und Kultur allerdings geht die angebotene Information auch über Programmbezogenes hinaus, in Boulevard wird über Stars und Sternchen berichtet, angereichert mit Bildergalerien und ähnlichem, in der Rubrik Kultur kann man sich über Ausstellungen in ganz Deutschland informieren, Bücher- und Plattenrezensionen, sowie Filmkritiken lesen, also kurz gesagt: auf alles zugreifen, was im kulturellen Leben der Bundesrepublik derzeit vorgeht. Zwar überschreitet dieses Angebot einen rein programmbezogenen Inhalt, jedoch dient es auch im weitesten Sinne der Funktionserfüllung, welche ja die Funktion als Kulturträger beinhaltet, die wiederum auf die Vermittlung des nationalen kulturellen Lebens abzielt. Diese Funktion erfüllt die ARD auf ihrer Website, indem sie ein vielfältiges kulturelles Angebot bereitstellt. Die Rubrik Kinder enthält weniger Informationen, ist dafür aber kindgerecht gestaltet, es gibt rudimentär Informationen zu den Sendungen des ARD-Programms, es können online Spiele gespielt werden und es wird in einfacher Sprache Wissen vermittelt. In der Rubrik ARD intern macht die ARD ihren eigenen Programmbetrieb transparent, dort können Statistiken, Chroniken, die ARD/ZDF-Onlinestudie und das ABC der ARD eingesehen sowie Informationen zur Finanzierung eingeholt werden, es stehen Links zu sämtlichen Landesrundfunkanstalten bereit und vieles mehr, was Einblicke in das Wirken der öffentlich-rechtlichen

Rundfunkanstalt gibt. Diese Transparenz ist allerdings einer öffentlich-rechtlichen Institution, die zum Teil durch Gebühren finanziert wird, angemessen. Auch stellt die ARD, im Gegensatz zu den privaten Rundfunkanstalten, keinerlei kommerzielle Werbung auf ihre Homepage, sie nutzt also ihren Internetauftritt nicht als zusätzliche Einnahmequelle, genauso wenig findet man Chat-Foren oder ähnliches. Zusammengefasst kann somit festgehalten werden, dass die Homepage der ARD hauptsächlich aus programmbezogenen Inhalten besteht, der Bereich, wo sie über diese Inhalte hinausreicht, kann jedoch im weitesten Sinne dem Funktionsauftrag zugerechnet werden. Damit ist das Online-Angebot der ARD verfassungsrechtlich legitim, es ist zwar für die Grundversorgung nicht unbedingt notwendig, jedoch eine sinnvolle Ergänzung, die den Grundversorgungsauftrag nicht überschreitet oder ihm gar zuwider läuft.

## **5. Fazit – Momentaufnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

Wo positioniert sich also die ARD stellvertretend für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in der heutigen Medienlandschaft und was bedeutet dies für ihr Selbstverständnis? Die ARD hat einen langen Weg zurückgelegt, der von dem öffentlich-rechtlichen Rundfunkmonopol in einem noch nicht entwickelten Erlebnismarkt über die Liberalisierung des Rundfunks durch das Hinzutreten der privaten Rundfunkveranstalter bis zu dem ökonomisierten Mediensystem eines

vollständig entwickelten Erlebnismarktes führte. Meist ist die ARD ihren ganz eigenen Weg gegangen, in mancherlei Hinsicht hat sie sich jedoch auch durch Quoten verheißende Verlockungen von diesem Weg abbringen lassen.

Das Selbstbild der ARD wird wesentlich – und das zu Recht – von ihrer Stärke als weiterhin zeitgemäßem Vermittler von Information getragen, hier kommt die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt ganz und gar ihrem Grundversorgungsauftrag nach und ist in dieser Funktion auch in einer erlebnisorientierten Gesellschaft durch Nichts zu ersetzen. Im Bereich der Informationsvermittlung hat sich die ARD über die Jahre hinweg bewährt, wie die langfristig stabile Nachfrage des Publikums untermalt, und wird dies auch in Zukunft tun. Durch die Schaffung einer gemeinsamen Informationsbasis innerhalb der Gesellschaft, ist die ARD, so wie sie ursprünglich erdacht war und wie es vom Gesetzgeber gefordert ist, in ihrer heutigen Ausformung nach wie vor ein unentbehrliches Element der Meinungs- und Willensbildung in der Demokratie. Die ARD bemüht sich weiterhin in einem kommerzialisierten Umfeld um die Bewahrung und Vermittlung der kulturellen Identität Deutschlands, sie ist sich als eine öffentlich-rechtliche Anstalt ihrer kulturellen Verantwortung bewusst und nimmt die Funktion als Kulturträger ernst und wahr. Gleichzeitig öffnet sie ihr Programm jedoch auch für die Einflüsse europäischer und internationaler Kulturen und trägt so zur Verständigung der Völker bei, ohne dabei den eigenen Standpunkt zu verlieren. Angesichts des durch die Pisa-Studie deutlich gewordenen Bildungsdefizits leistet sie ihren Beitrag zu dessen Behebung und setzt bei dieser Mission durch im deutschen Fernsehen einzigartige Ange-

bote wie den Bildungskanal BR-ALPHA neue Maßstäbe. Dies alles sind Argumente, welche die Rufe von Kritikern der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die für eine Abschaffung oder Privatisierung der Anstalten plädieren, da diese nicht mehr zeitgemäß und zudem unrentabel seien, verstummen lassen müssten. Fiele die öffentlich-rechtliche Säule des dualen Rundfunksystems weg, würde nicht nur aus der deutschen Kulturlandschaft eine Wüste, sondern wiche auch die außenpluralistische Artenvielfalt im deutschen Fernsehen zugunsten einer kommerziellen Monokultur des „Immergleichen“. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten dürfen sich in ihrem Selbstverständnis mit gutem Grund auf ihre Aufgabe der Grundversorgung der Gesellschaft mit Rundfunk berufen, da sie diese in weiten Teilen vorbildlich erfüllen und zudem im Vergleich ersichtlich wird, dass keiner der privaten Sender diese Aufgabe übernehmen könnte.

Doch gibt es auch durchaus Anlass zu berechtigter Kritik, die Konvergenzvorwürfe, die in den Programmgegenständen Information, Bildung und Kultur unbegründet sind, lassen sich im Programmsegment Unterhaltung nicht entkräften. Dort hat tatsächlich eine Angleichung des öffentlich-rechtlichen Programms an das der Privatsender stattgefunden und die ARD unter Vernachlässigung ihrer Funktionen dem Druck des Marktes und Wettbewerbs nachgegeben. Hier befinden sich der Grundversorgungsauftrag und der klassische Rundfunkauftrag, so wie sie vom Gesetzgeber normativ vorgegeben wurden, im Konflikt mit den realen Bedürfnissen einer Gesellschaft der Erlebnisorientierung. Die Reaktion der ARD auf diesen Konflikt war nicht, sich auf ihre Eigenarten dem kommerziellen Umfeld gegen-

über zu besinnen und diese zu Stärken auszubauen, durch die sie sich von ihrem Umfeld mit einer eigenen, der Rolle als einer öffentlich-rechtlichen Institution angemessenen Position abhebt, sondern sich der Quote zuliebe diesem Umfeld einzuverleiben und sowohl zur Reproduktion des „Immergleichen“ als auch zum Qualitäts- und Niveauverlust im deutschen Fernsehen beizutragen. Dies schwächt natürlich ihre Stellung und schadet auch dem Selbstverständnis als marktunabhängiger Garant von Vielfalt und Qualität innerhalb des dualen Rundfunksystems. Betrachtet man die Programmstrukturen der ARD insgesamt, kann dies jedoch nicht als Vorwand genommen werden, die hervorragenden Leistungen in den anderen Bereichen der Grundversorgung zu schmälern. Trotz der Konvergenz im Unterhaltungssegment können die Programme der ARD in ihrer Gesamtheit als grundversorgungskonform beurteilt werden und haben im Hinblick auf die Bedürfnisse der Gesellschaft, sieht man vom Programmsegment Unterhaltung ab, nicht an Bedeutung oder Aktualität. Dem eigenen Anspruch, „Mehr Wert für alle“<sup>289</sup> zu schaffen, wird die ARD gerecht. So ist abschließend dem ehemaligen Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker zuzustimmen, wenn er sagt: „Die ARD setzt zusammen mit ihren Regionalprogrammen seit Beginn ihrer Tätigkeit Maßstäbe für Qualität und Anspruch im deutschsprachigen und europäischen Fernsehen. Sie ist ein unersetzliches kostbares öffentliches Gut, das jenseits von Angebot und Nachfrage

---

289

ARD-Jahrbuch 2005. Hamburg 2005. S. 15

unsere Kultur und unsere freiheitliche und liberale Bürgerdemokratie  
wesentlich prägt.<sup>290</sup>

---

<sup>290</sup> von Weizsäcker, Richard. Zitiert nach: ARD-Jahrbuch 2005.  
Hamburg 2005. S. 35

## Literaturverzeichnis

Adorno, Theodor W. u. Horkheimer, Max: Kulturindustrie. Aufklärung als Massenbetrug. In: Dialektik der Aufklärung – Philosophische Fragmente. Frankfurt 1969. S. 108-150

ARD-Jahrbuch 2004/05. 36. Jahrgang. Hrsg. v. der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland. Hamburg 2004.

ARD-Jahrbuch 2005. 37. Jahrgang. Hrsg. v. der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland. Hamburg 2005.

Blödorn, Sascha; Gerhards, Maria u. Klingler, Walter: Informationsnutzung und Medienauswahl. Ergebnisse einer Repräsentativbefragung zum Informationsverhalten der Deutschen. In: Media Perspektiven 12/2005. S. 638-646

Brosius, Hans-Bernd; Fahr, Andreas u. Vlasic, Andreas: Die Dritten Programme der ARD. Entwicklung, Angebotsstruktur und Nutzung. Berlin 1999.

Bullinger, Martin: Die Aufgaben des öffentlichen Rundfunks. Wege zu einem Funktionsauftrag. Gütersloh 1999.

Chen, Yaw-Shyang: Die Grundversorgungsaufgabe als Rechtfertigungsgrundlage der Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im dualen Rundfunksystem. Frankfurt am Main 2003.

Darschin, Wolfgang u. Zubayr, Camille: Anders oder gleich? Öffentlich-rechtliche und private Sender im Urteil der Fernsehzuschauer. In: Media Perspektiven 5/2004. S. 208-216

Diller, Ansgar: Rundfunkgeschichte: In: Was sie über Rundfunk wissen sollten. Materialien zum Verständnis eines Mediums. Hrsg. v. ARD u. ZDF. Berlin 1997. S. 311-369

Eifert, Martin: Konkretisierung des Programmauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Verfassungsrechtliche Verankerung, rechtliche Ausgestaltung und neue Herausforderungen der Selbstregulierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Baden-Baden 2002.

Fromm, Michael: Öffentlich-rechtlicher Programmauftrag und Rundfunkföderalismus: Der verfassungsrechtliche Programmauftrag der Rundfunkanstalten unter beson-

derer Berücksichtigung des Rundfunkfinanzausgleichs. Baden-Baden 1998.

Gerhards, Maria u. Klingler, Walter: Programmangebote und Spartennutzung im Fernsehen. In: Media Perspektiven 11/2005. S. 558-569

Goldbeck, Kerstin: Gute Unterhaltung, schlechte Unterhaltung. Bielefeld 2004.

Habermas, Jürgen: Strukturwandel der Öffentlichkeit – Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft. Neuwied 1962.

Hallermann, Kristiane: Konsequenzen für die Grundversorgung. In: Grundversorgung – Pflichten und Rechte: Eine Langzeit-Inhaltsanalyse zum Informationsangebot von ARD und ZDF. Hrsg. v. Kristiane Hallermann, Ariane Hufnagel, Kurt Schatz u. Roland Schatz. Bonn, Dover, Fribourg, Leipzig, Ostrava 1998. S. 179-211

Hermann, Günter: Fernsehen und Hörfunk in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Tübingen 1975.

Hörmann, Stefanie: Die Angleichung öffentlich-rechtlicher und privater Nachrichten unter den Mechanismen des journalistischen Feldes am Beispiel ausgewählter Haupt-

nachrichtensendungen im deutschen Fernsehen. Aachen 2004.

Imhof, Kurt: „Öffentlichkeit“ als historische Kategorie und als Kategorie der Historie. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 46/1. S. 3-25

Imhof, Kurt: Politik im „neuen“ Strukturwandel der Öffentlichkeit. In: Nassehi, Armin u. Schroer, Markus (Hrsg.): Der Begriff des Politischen. Grenzen der Politik oder Politik ohne Grenzen? München 2003. S. 5-9

Jarass, Hans D.: Probleme des Rundfunkbegriffs als Vorfragen der Tätigkeit von Rundfunkanstalten im Internet. In: Volker Beuthien, Georgios Gounalakis u. Frank Meik (Hrsg.): Programmauftrag Internet? Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und Online-Dienste. Frankfurt a. M. 1998. S. 17-39

Jarren, Ottfried: Auf dem Weg in die Mediengesellschaft? Medien als Akteure und institutionalisierter Handlungskontext. Theoretische Anmerkungen zum Wandel des intermediären Systems. In: Kurt Imhof u. Peter Schulz (Hrsg.): Politisches Raisonement in der Informationsgesellschaft. Zürich 1996. S. 79-96

Jarren, Ottfried: Medien-Gewinne und Institutionen-Verluste? Zum Wandel des intermediären Systems in der Mediengesellschaft. Theoretische Anmerkungen zum Bedeutungszuwachs elektronischer Medien in der politischen Kommunikation. In: Ottfried Jarren (Hrsg.): Politische Kommunikation in Hörfunk und Fernsehen. Opladen 1994. S. 23-34

Kaiser, Andrea: Kreativmaschinerie Telenovela und ihre billige Produzierbarkeit. In: epd Medien Nr. 92, 23.11.2005. Ab-rufbar unter: [http://www.epd.de/medien/medien\\_index\\_38417.html](http://www.epd.de/medien/medien_index_38417.html)

Kauffmann, Ulrich: Der nationale Hörfunk im vereinten Deutschland. Rechtsgrundlagen, Organisation, Programmauftrag und Finanzierung. München 1997.

Kliment, Tibor u. Brunner, Wolfgang: Angebotsprofile und Nutzungsmuster im dualen Rundfunksystem. In: Ingrid Hamm (Hrsg.): Die Zukunft des dualen Systems. Aufgabe des dualen Rundfunkmarktes im internationalen Vergleich. Gütersloh 1998. S. 231-322

Kresse, Hermann: Grundversorgung und noch viel mehr? Eckpunkte einer Balance zwischen öffentlich-rechtlichem Integrationsauftrag und der Entwicklung privater Pro-

gramme. Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 1996.

Kresse, Hermann: Öffentlich-rechtliche Werbefinanzierung und Grenzen der Grundversorgung im dualen Rundfunksystem. In: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk und Werbefinanzierung: Verfassungs-, medien- und ordnungsrechtliche Grenzen. Hrsg. v. Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V. Berlin 1995. S. 67-110

Krüger, Udo Michael u. Zapf-Schramm, Thomas: ARD 3 – Regionalität und Alltagsorientierung. In Media Perspektiven 12/2000. S. 534-549

Krüger, Udo Michael: Fernsehnachrichten bei ARD, ZDF, RTL und SAT.1: Strukturen, Themen und Akteure. In: Media Perspektiven 2/2006. S. 50-74

Krüger, Udo Michael: Sparten, Sendungsformen und Inhalte im deutschen Fernsehangebot. Programmanalyse 2004 von ARD/ Das ERSTE, ZDF, RTL, SAT.1 und ProSieben. In: Media Perspektiven 5/2005. S. 190-204

Kull, Edgar: Rundfunk-Grundversorgung – Kontext, Begriff, Bedeutung. Vortrag bei der 61. Tagung des Studienkrei-

ses für Presserecht und Pressefreiheit am 8.Mai 1987  
in Hamburg. Archiv für Presserecht (AfP) 1987.

Kurp, Matthias: ARD & ZDF Infosieger. RTL, Sat.1 und Co. setzen  
mehr auf Boulevard-Themen. Abrufbar unter  
[http://www.medienmaerkte.de/artikel/  
free/010908\\_ard\\_info\\_sieger.html](http://www.medienmaerkte.de/artikel/free/010908_ard_info_sieger.html)

Libertus, Michael: Grundversorgungsauftrag und Funktionsgarantie.  
München 1991.

Lucht, Jens: Funktionen und Perspektiven des öffentlich-rechtlichen  
Rundfunks. Bestandsaufnahme und Analyse unter be-  
sonderer Berücksichtigung der Politikvermittlungslei-  
stung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens. Freiburg  
i. Br. 2004.

Marcinkowski, Frank: Publizistik als autopoietisches System. Politik  
und Massenmedien. Eine systemtheoretische Analyse.  
Opladen 1993.

Meyn, Hermann: Massenmedien in Deutschland. Konstanz 1999.

Münch, Richard: Mediale Ereignisproduktion – Strukturwandel der  
politischen Macht. In: Stefan Hradil (Hrsg.): Differenz  
und Integration. Die Zukunft moderner Gesellschaften.  
Frankfurt a. M. 1995. S. 696-709

- Plake, Klaus: Handbuch Fernsehforschung. Befunde und Perspektiven. Wiesbaden 2004.
- Postman, Neil: Wir amüsieren uns zu Tode. Kritische Bemerkungen über das kommerzielle Fernsehen. In: Michael Kunzick u. Uwe Weber (Hrsg.): Fernsehen. Aspekte eines Mediums. Köln, Wien, Böhlau 1990. S. 229-239
- Roether, Dietmut: Renaissance der Information? epd Medien Nr. 34, 05. 05. 2004. Abrufbar unter: [http://www.epd.de/medien/medien\\_index\\_28099.html](http://www.epd.de/medien/medien_index_28099.html)
- Sarcinelli, Ulrich: Politikvermittlung und Demokratie in der Mediengesellschaft. Bonn 1998.
- Schulze, Gerhard: Die Erlebnisgesellschaft. Kultursoziologie der Gegenwart. Frankfurt a.M. 2005.
- Springer, Jochen: Die Reform der ARD. Notwendige Reformen zur künftigen Erfüllung des klassischen Rundfunkauftrages bei gleichzeitiger Bündelung der Kräfte zur Erzielung von Synergieeffekten. Frankfurt am Main 2000.
- Wenn im Fernsehen die Grenzen verwischen. Hrsg. v. Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung. Abrufbar unter: <http://www.medieninfo.bayern.de/pdf>

Zubayr, Camille u. Gerhard, Heinz: Tendenzen im Zuschauerverhalten. In: Media Perspektiven 3/2005. S. 94-104

### **Internetquellen**

<http://www.ard.de>

<http://www.daserste.de>

<http://www.rbb-online.de/polylux/>

<http://www.tele-novela.de>

<http://www.daserste.de/forschungsergebnisse/bilanz2005.pdf>

# Berliner Schriften zur Medienwissenschaft

Seit ihrer Entstehung wurde das Selbstverständnis der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten geprägt von dem Auftrag, als „Medium und Faktor“ dem individuellen und gesellschaftlichen Meinungs- und Willensbildungsprozess zu dienen. Die gesetzliche Kategorie der medialen Grundversorgung muss jedoch notwendigerweise immer in engem Zusammenhang mit der Gesellschaft, auf die sie sich bezieht, gedacht werden, will sie ihr Ziel nicht verfehlen.

Welche Bedürfnisse müssen in der heutigen Gesellschaft versorgt werden, um dem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden und wie wirkt dies wiederum auf die öffentlich-rechtlichen Anstalten zurück? Inwieweit ist es für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter überhaupt möglich unter Berücksichtigung des Grundversorgungsauftrags auf gesellschaftliche Veränderungen flexibel zu reagieren und sich unter den Bedingungen eines liberalisierten Rundfunks in Abgrenzung zu den Privaten zu behaupten? Lässt sich der klassische Rundfunkauftrag noch mit den medialen Anforderungen der so genannten Erlebnisgesellschaft vereinbaren?

Die Berliner Schriften zur Medienwissenschaft bieten Einblicke, Überblicke und Hintergründe zu wesentlichen Bereichen der Medienwissenschaft.

Herausgeber: Jakob F. Dittmar



Technische Universität Berlin

<http://www.univerlag.tu-berlin.de>

ISBN 978-3-7983-2131-1